

**2019**                      **Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 2019**                      **Nr. 44**

| Tag        | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 30.11.2019 | <b>Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung</b> .....<br>FNA: 611-7<br>GESTA: D034   | 1875  |
| 30.11.2019 | <b>Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)</b> .....<br>FNA: 8601-3, 8601-1-1<br>GESTA: P003   | 1877  |
| 30.11.2019 | <b>Gesetz über die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz)</b> .....<br>FNA: neu: 180-54<br>GESTA: A002   | 1929  |
| 30.11.2019 | <b>Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze</b> .....<br>FNA: 302-8, 7632-6, 302-8-1, 303-8, 752-6, 900-14, 900-15, 9240-4, 934-1, 9510-32, 96-1, 303-1, 303-13, 303-13, 315-11<br>GESTA: C076                            | 1942  |
| 30.11.2019 | <b>Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften</b> .....<br>FNA: 860-9-3, 860-9-3/1, 860-12, 830-2, 860-12, 320-1, 830-2, 830-2, 860-2, 860-8, 830-2-14, 871-1-7, 871-1-14, 2170-6<br>GESTA: G022   | 1948  |
| 8.11.2019  | Einundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes . . . .<br>FNA: neu: 251-3-61   | 1956  |
| 26.11.2019 | Verordnung über die technischen Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge (Wasserstofftankstellenverordnung – WTV) .....<br>FNA: neu: 8053-8-2  | 1957  |
| 26.11.2019 | Vierzehnte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften .....<br>FNA: 930-9-13, 930-9-12, 930-9-16, 930-9-14   | 1958  |
| 27.11.2019 | Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Medienfachwirt oder Geprüfte Medienfachwirtin (Medienfachwirt-Fortbildungsprüfungsverordnung – MFFPrV) .....<br>FNA: neu: 806-22-6-63   | 1963  |
| 27.11.2019 | Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien oder Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien (Industriemeister-Printmedien-Fortbildungsprüfungsverordnung – IMPMedFPrV) .....<br>FNA: neu: 806-22-6-64; 806-22-6-24, 806-21-7-34 | 1975  |
| 28.11.2019 | Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk (Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung – KfzTechMstrV) .....<br>FNA: neu: 7110-3-200; 7110-3-140   | 1987  |
| 29.11.2019 | Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2020 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2020 – AELV 2020) .....<br>FNA: neu: 8251-10-1-26  | 1993  |
| 29.11.2019 | Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung .....<br>FNA: 860-4-1-16   | 1997  |
| 2.12.2019  | Erste Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019 .....<br>FNA: 860-3-39  | 1998  |
| 28.11.2019 | Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2020 .....<br>FNA: neu: 8232-58-10   | 1999  |

Fortsetzung nächste Seite

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 2.12.2019 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen . . . . .<br>FNA: 319-87 | 1999  |

**Hinweis auf andere Verkündungen**

|  |      |
|--|------|
| Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . . | 2000 |
|--|------|

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 21,45 € (20,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

## **Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung**

**Vom 30. November 2019**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Grundsteuergesetzes**

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Der Hebesatz muss vorbehaltlich des Absatzes 5 jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und
2. für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Werden Gemeindegebiete geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(5) Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes bestimmen und abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 für die Grundstücksgruppe der

baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen. Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich. Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht. Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz auf einen bestimmten Gemeindeteil zu beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe vorliegen. Der Gemeindeteil muss mindestens 10 Prozent des gesamten Gemeindegebiets umfassen und in dem Gemeindeteil müssen mehrere baureife Grundstücke belegen sein. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte nachzuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. In der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, zu be-

gründen. Hat eine Gemeinde die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein.“

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 25 Absatz 4 und 5 in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 anzuwenden.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. November 2019

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz

## **Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)**

**Vom 30. November 2019**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42b Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes“.

b) Die Angaben zu den §§ 43 und 44 werden wie folgt gefasst:

„§ 43 Fortschreibung des Wohngeldes

§ 44 Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes“.

c) Der Angabe der Anlage 1 wird folgende Angabe vorangestellt:

„Anlage 1  
(zu § 12 Absatz 1)“.

d) Die bisherige Angabe zu den Anlagen 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 19 Absatz 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 2)

Rechenschritte und Rundungen“.

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,“.

3. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen, insbesondere für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietstufe zu berücksichtigen. Sie ergeben sich aus Anlage 1.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Gemeinden Baltrum, Borkum (Stadt), Juist, Langeoog, Norderney (Stadt), Spiekeroog, Wangerooge (Nordseebad), Nebel, Norddorf auf Amrum, Wittdün auf Amrum, Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum, Wyk auf Föhr (Stadt), Helgoland, Gröde, Hallig Hooge, Langeneß, Pellworm und Insel Hiddensee, die auf Inseln ohne Festlandanschluss liegen, wird ein gemeinsames Mietenniveau festgestellt. Sie erhalten eine eigene gemeinsame Mietenstufenzuordnung und für die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung die Bezeichnung Inseln ohne Festlandanschluss. Abweichend von Absatz 4 wird das Statistische Bundesamt nach den Absätzen 2 und 3 einmalig ausschließlich das gemeinsame Mietenniveau dieser Gemeinden und das jeweilige Mietenniveau der von dieser Änderung betroffenen Kreise vor der nächsten Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 feststellen. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistiken für Dezember 2016 und Dezember 2017 (§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung kann vor der nächsten Anpassung der Höchstbeträge entsprechend angepasst werden.“

c) Die Tabelle in Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

| „Mietenstufe | Mietenniveau                                       |
|--------------|--|
| I            | niedriger als minus 15 Prozent                     |
| II           | minus 15 Prozent bis niedriger als minus 5 Prozent |
| III          | minus 5 Prozent bis niedriger als 5 Prozent        |
| IV           | 5 Prozent bis niedriger als 15 Prozent             |
| V            | 15 Prozent bis niedriger als 25 Prozent            |
| VI           | 25 Prozent bis niedriger als 35 Prozent            |
| VII          | 35 Prozent und höher“.                             |

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. die nach § 22 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes der Empfängerin oder dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihr oder ihm von einer natürlichen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, oder von einer juristischen Person gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge

a) bis zu einer Höhe von 6 540 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft aufgewendet werden, die die Empfängerin oder den Empfänger wegen ihrer oder seiner Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt, oder

b) bis zu einer Höhe von insgesamt 480 Euro jährlich von einer natürlichen Person, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger nicht vorrangig gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist oder war, oder von einer juristischen Person;

dies gilt entsprechend, wenn anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag gewährt werden;“.

b) In Nummer 20 Buchstabe a wird die Angabe „4 800“ durch die Angabe „6 540“ ersetzt.

c) In Nummer 22 werden nach den Wörtern „Leistungen von“ das Wort „natürlichen“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.

d) In Nummer 26 werden die Wörter „zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung“ durch die Wörter „zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung“ ersetzt.

6. In § 17 Nummer 1 wird die Angabe „1 500“ durch die Angabe „1 800“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „51“ ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122“ durch die Wörter „§§ 56, 116 Absatz 3 oder 4 oder § 122“ ersetzt.

9. In § 24 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 bis 3 oder § 43“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2 oder § 28 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

10. In § 28 Absatz 6 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1“ durch die Wörter „der in den §§ 42b bis 44“ ersetzt.

11. § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsname,“.

12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 10 wird aufgehoben.

13. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2) nach einer gesetzlichen Änderung nach § 43 zum 1. Januar jedes zweiten Jahres fortzuschreiben und die bisherigen Höchstbeträge in Anlage 1 und Werte in Anlage 2 zu ersetzen. Soweit der Deutsche Bundestag beschließt, die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) für ein solches Jahr neu festzusetzen, hat dieser Beschluss Vorrang gegenüber der Verordnungsermächtigung.“

15. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Übergangsregelung aus Anlass  
des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes

(1) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2020 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2019, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12, 17 und 19 dieses Gesetzes und die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung anzuwenden. Ergibt sich aus der Entscheidung nach Satz 1 kein höheres Wohngeld, verbleibt es bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums bei dem bereits bewilligten Wohngeld.

(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass

1. sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat,
2. das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird oder
3. die Voraussetzungen für den erhöhten anrechnungsfreien Betrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe a oder einen anrechnungsfreien Betrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b vorliegen,

so ist diese Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der §§ 27 oder 28 Absatz 2 dieses Gesetzes vorliegen; im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam; die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

(3) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2020 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2019 und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder

in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 nach dem bis dahin geltenden Recht, ab dem 1. Januar 2020 nach neuem Recht zu entscheiden.

(4) Der Bewilligungsbescheid nach Absatz 1 Satz 1 muss auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der Absätze 1 und 2 hinweisen, insbesondere darauf, dass eine Entscheidung nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 oder die Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 oder 3 dem Bewilligungsbescheid noch folgen kann und bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem 1. Januar 2020 liegen kann, das Wohngeld wegfallen oder sich verringern kann.

(5) Ist bis zum 31. Dezember 2019 über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden. Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem 1. Januar 2020 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2019 zu bewilligende Wohngeld, so verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2020 bei diesem Wohngeld.

(6) Ist über einen nach dem 31. Dezember 2019 gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2020, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt.“

16. Die §§ 43 und 44 werden wie folgt gefasst:

„§ 43

Fortschreibung des Wohngeldes

(1) Wurden durch die Änderung dieses Gesetzes die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) neu ermittelt und festgesetzt, so werden danach zum 1. Januar jedes zweiten Jahres die folgenden Berechnungsgrößen des Wohngeldes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (§ 38 Nummer 4) fortgeschrieben:

1. die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) auf Grund der Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;
2. die Werte für „b“ (Anlage 2) auf Grund der Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;
3. die Werte für „c“ (Anlage 2) auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.

Die erste Fortschreibung des Wohngeldes erfolgt zum 1. Januar 2022.

(2) § 12 Absatz 4 Satz 1 findet bei der Fortschreibung des Wohngeldes keine Anwendung.

(3) Für die Fortschreibung der Berechnungsgrößen maßgeblich ist die prozentuale Veränderung der Jahresdurchschnittswerte der in Absatz 1 genannten Indizes des zweiten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung des Wohngeldes gegenüber den jeweiligen Jahresdurchschnittswerten des vierten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung.

(4) Die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) werden am 1. Januar 2022 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Teilindex nach Absatz 1 Nummer 1 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2022 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Teilindex nach Absatz 1 Nummer 1 maßgeblich, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden und ergeben die fortgeschriebenen Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1).

(5) Die Werte für „b“ (Anlage 2) werden am 1. Januar 2022 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar mit einhundert multipliziert und anschließend durch die Summe aus einhundert und dem Prozentsatz dividiert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Teilindex nach Absatz 1 Nummer 2 verändert hat. Für die prozentuale Veränderung am 1. Januar 2022 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Teilindex nach Absatz 1 Nummer 2 maßgeblich, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Werte sind jeweils auf die sechste Nachkommastelle abzurunden und ergeben die fortgeschriebenen Werte für „b“ (Anlage 2).

(6) Die Werte für „c“ (Anlage 2) werden am 1. Januar 2022 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar mit einhundert multipliziert und anschließend durch die Summe aus einhundert und dem Prozentsatz dividiert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Nummer 3 verändert hat. Für die prozentuale Veränderung am 1. Januar 2022 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Nummer 3 maßgeblich, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Werte sind jeweils auf die siebte Nachkommastelle abzurunden und ergeben die fortgeschriebenen Werte für „c“ (Anlage 2).

(7) Für die Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2022 gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend.

#### § 44

##### Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes

(1) Ist Wohngeld vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Wohngeldes (§ 43) bewilligt worden

und dauert mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung noch an, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom Inkrafttreten der Fortschreibung bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2) in der ab dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass

1. sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat oder
2. das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird,

so ist diese Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der §§ 27 oder 28 Absatz 2 dieses Gesetzes vorliegen; im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam; die §§ 27 und 28 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Ist Wohngeld vor dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung bewilligt worden und dauert mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung noch an und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung nach dem bis dahin geltenden Recht, ab dem Inkrafttreten der Fortschreibung nach neuem Recht zu entscheiden.

(4) Der Bewilligungsbescheid nach Absatz 1 Satz 1 muss auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der Absätze 1 und 2 hinweisen, insbesondere darauf, dass eine Entscheidung nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 oder die Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 oder 3 dem Bewilligungsbescheid noch folgen kann und bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung liegen kann, das Wohngeld wegfallen oder sich verringern kann.

(5) Ist bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden. Ist über einen vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung, so ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt.“

17. Der Anlage 1 wird folgende Anlage 1 vorangestellt:

„Anlage 1  
(zu § 12 Absatz 1)

| Anzahl<br>der zu berücksichtigenden<br>Haushaltsmitglieder                   | Mietenstufe | Höchstbetrag<br>in Euro |
|--|-------------|-------------------------|
| 1  | I           | 338                     |
|  | II          | 381                     |
|  | III         | 426                     |
|  | IV          | 478                     |
|  | V           | 525                     |
|  | VI          | 575                     |
|  | VII         | 633                     |
| 2  | I           | 409                     |
|  | II          | 461                     |
|  | III         | 516                     |
|  | IV          | 579                     |
|  | V           | 636                     |
|  | VI          | 697                     |
|  | VII         | 767                     |
| 3  | I           | 487                     |
|  | II          | 549                     |
|  | III         | 614                     |
|  | IV          | 689                     |
|  | V           | 757                     |
|  | VI          | 830                     |
|  | VII         | 912                     |
| 4  | I           | 568                     |
|  | II          | 641                     |
|  | III         | 716                     |
|  | IV          | 803                     |
|  | V           | 884                     |
|  | VI          | 968                     |
|  | VII         | 1 065                   |
| 5  | I           | 649                     |
|  | II          | 732                     |
|  | III         | 818                     |
|  | IV          | 918                     |
|  | V           | 1 010                   |
|  | VI          | 1 106                   |
|  | VII         | 1 217                   |
| Mehrbetrag<br>für jedes weitere zu<br>berücksichtigende<br>Haushaltsmitglied | I           | 77                      |
|  | II          | 88                      |
|  | III         | 99                      |
|  | IV          | 111                     |
|  | V           | 121                     |
|  | VI          | 139                     |
|  | VII         | 153“.                   |

18. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 2 und wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**

(zu § 19 Absatz 1)

**Werte für „a“, „b“ und „c“**

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

|   | 1<br>Haushalts-<br>mitglied | 2<br>Haushalts-<br>mitglieder | 3<br>Haushalts-<br>mitglieder | 4<br>Haushalts-<br>mitglieder | 5<br>Haushalts-<br>mitglieder | 6<br>Haushalts-<br>mitglieder |
|---|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| a | 4,000E-2                    | 3,000E-2                      | 2,000E-2                      | 1,000E-2                      | 0                             | - 1,000E-2                    |
| b | 5,800E-4                    | 4,050E-4                      | 3,500E-4                      | 3,130E-4                      | 2,760E-4                      | 2,580E-4                      |
| c | 1,180E-4                    | 8,800E-5                      | 7,090E-5                      | 3,680E-5                      | 3,590E-5                      | 3,080E-5                      |

|   | 7<br>Haushalts-<br>mitglieder | 8<br>Haushalts-<br>mitglieder | 9<br>Haushalts-<br>mitglieder | 10<br>Haushalts-<br>mitglieder | 11<br>Haushalts-<br>mitglieder | 12<br>Haushalts-<br>mitglieder |
|---|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| a | - 2,000E-2                    | - 3,000E-2                    | - 4,000E-2                    | - 6,000E-2                     | - 1,000E-1                     | - 1,4000E-1                    |
| b | 2,390E-4                      | 2,120E-4                      | 1,840E-4                      | 1,470E-4                       | 1,100E-4                       | 1,010E-4                       |
| c | 3,160E-5                      | 3,160E-5                      | 3,330E-5                      | 3,850E-5                       | 4,530E-5                       | 5,130E-5                       |

Hierbei bedeuten: E-1 geteilt durch 10,  
E-2 geteilt durch 100,  
E-4 geteilt durch 10 000,  
E-5 geteilt durch 100 000.“

19. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 19 Absatz 2)“.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

|   | 1<br>Haushalts-<br>mitglied | 2<br>Haushalts-<br>mitglieder | 3<br>Haushalts-<br>mitglieder | 4<br>Haushalts-<br>mitglieder | 5<br>Haushalts-<br>mitglieder | 6<br>Haushalts-<br>mitglieder |
|---|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| M | 52                          | 64                            | 76                            | 88                            | 99                            | 99                            |
| Y | 275                         | 357                           | 414                           | 447                           | 532                           | 618                           |

|   | 7<br>Haushalts-<br>mitglieder | 8<br>Haushalts-<br>mitglieder | 9<br>Haushalts-<br>mitglieder | 10<br>Haushalts-<br>mitglieder | 11<br>Haushalts-<br>mitglieder | 12<br>Haushalts-<br>mitglieder |
|---|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| M | 111                           | 123                           | 135                           | 146                            | 180                            | 286                            |
| Y | 702                           | 787                           | 872                           | 957                            | 1 248                          | 1 443“.                        |

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Wohngeldverordnung**

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 22 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 1 Absatz 3)  
Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2020“.

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und Betriebskosten ohne die Heizkosten auszuweisen.“

3. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der Hilfe zum Lebensunterhalt und“ eingefügt.

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage**  
(zu § 1 Absatz 3)

**Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2020**

Soweit die zu einem Kreis gehörenden Gemeinden in den Tabellen nicht gesondert aufgeführt sind, gilt die Mietenstufe des Kreises für diese Gemeinden.

Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 einschließlich der bis zum 31. März 2018 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

Relevanter Gebietsstand ist der 31. März 2018, der für die 10 000-Einwohner-Schwelle relevante Stichtag der Bevölkerung ist der 30. September 2017.

Land: **Baden-Württemberg**

| Gemeinde                  | Mietenstufe |
|---------------------------|-------------|
| Aalen, Stadt              | III         |
| Achern, Stadt             | II          |
| Aichtal, Stadt            | IV          |
| Albstadt, Stadt           | II          |
| Altensteig, Stadt         | II          |
| Ammerbuch                 | IV          |
| Appenweier                | II          |
| Asperg, Stadt             | V           |
| Aulendorf, Stadt          | II          |
| Backnang, Stadt           | IV          |
| Bad Dürrheim, Stadt       | III         |
| Bad Friedrichshall, Stadt | III         |
| Bad Krozingen, Stadt      | V           |
| Bad Mergentheim, Stadt    | III         |
| Bad Rappenau, Stadt       | III         |
| Bad Säckingen, Stadt      | IV          |
| Bad Saulgau, Stadt        | II          |
| Bad Schönborn             | III         |

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Bad Urach, Stadt             | III         |
| Bad Waldsee, Stadt           | III         |
| Bad Wurzach, Stadt           | I           |
| Baden-Baden, Stadt           | IV          |
| Baiersbronn                  | I           |
| Balingen, Stadt              | III         |
| Besigheim, Stadt             | IV          |
| Biberach an der Riß, Stadt   | III         |
| Bietigheim-Bissingen, Stadt  | V           |
| Birkenfeld                   | III         |
| Blaubeuren, Stadt            | II          |
| Blaustein, Stadt             | IV          |
| Blumberg, Stadt              | I           |
| Böblingen, Stadt             | VI          |
| Bopfingen, Stadt             | II          |
| Brackenheim, Stadt           | III         |
| Breisach am Rhein, Stadt     | IV          |
| Bretten, Stadt               | III         |
| Bretzfeld                    | II          |
| Bruchsal, Stadt              | III         |
| Brühl                        | IV          |
| Buchen (Odenwald), Stadt     | I           |
| Bühl, Stadt                  | III         |
| Burladingen, Stadt           | I           |
| Calw, Stadt                  | III         |
| Crailsheim, Stadt            | II          |
| Denkendorf                   | V           |
| Denzlingen                   | IV          |
| Ditzingen, Stadt             | V           |
| Donaueschingen, Stadt        | II          |
| Donzdorf, Stadt              | II          |
| Dossenheim                   | VI          |
| Durmernheim                  | III         |
| Eberbach, Stadt              | II          |
| Ebersbach an der Fils, Stadt | IV          |
| Edingen-Neckarhausen         | IV          |
| Eggenstein-Leopoldshafen     | IV          |
| Ehingen (Donau), Stadt       | III         |
| Eislingen/Fils, Stadt        | III         |
| Ellwangen (Jagst), Stadt     | III         |
| Emmendingen, Stadt           | IV          |
| Engen, Stadt                 | II          |
| Eningen unter Achalm         | III         |
| Eppelheim, Stadt             | V           |

| Gemeinde                        | Mietenstufe |
|---------------------------------|-------------|
| Eppingen, Stadt                 | II          |
| Erbach, Stadt                   | III         |
| Esslingen am Neckar, Stadt      | V           |
| Ettenheim, Stadt                | II          |
| Ettlingen, Stadt                | IV          |
| Fellbach, Stadt                 | V           |
| Filderstadt, Stadt              | V           |
| Freiberg am Neckar, Stadt       | V           |
| Freiburg im Breisgau, Stadt     | VI          |
| Freudenstadt, Stadt             | III         |
| Friedrichshafen, Stadt          | V           |
| Friesenheim                     | II          |
| Gaggenau, Stadt                 | III         |
| Gaildorf, Stadt                 | II          |
| Gärtringen                      | V           |
| Geislingen an der Steige, Stadt | II          |
| Gengenbach, Stadt               | II          |
| Gerlingen, Stadt                | VI          |
| Gernsbach, Stadt                | III         |
| Gerstetten                      | II          |
| Giengen an der Brenz, Stadt     | II          |
| Göppingen, Stadt                | III         |
| Gottmadingen                    | III         |
| Graben-Neudorf                  | III         |
| Grenzach-Wyhlen                 | V           |
| Gundelfingen                    | VI          |
| Haigerloch, Stadt               | I           |
| Hechingen, Stadt                | III         |
| Heddesheim                      | III         |
| Heidelberg, Stadt               | V           |
| Heidenheim an der Brenz, Stadt  | III         |
| Heilbronn, Stadt                | IV          |
| Hemsbach, Stadt                 | IV          |
| Herbolzheim, Stadt              | II          |
| Herbrechtingen, Stadt           | I           |
| Herrenberg, Stadt               | V           |
| Hockenheim, Stadt               | IV          |
| Holzgerlingen, Stadt            | VI          |
| Horb am Neckar, Stadt           | II          |
| Isny im Allgäu, Stadt           | III         |
| Karlsbad                        | III         |
| Karlsdorf-Neuthard              | III         |
| Karlsruhe, Stadt                | IV          |
| Kehl, Stadt                     | III         |

| Gemeinde                       | Mietenstufe |
|--------------------------------|-------------|
| Kenzingen, Stadt               | II          |
| Kernen im Remstal              | V           |
| Ketsch                         | IV          |
| Kirchheim unter Teck, Stadt    | V           |
| Köngen                         | V           |
| Konstanz, Stadt                | V           |
| Korb                           | IV          |
| Kortal-Münchingen, Stadt       | VI          |
| Kornwestheim, Stadt            | V           |
| Kraichtal, Stadt               | II          |
| Künzelsau, Stadt               | II          |
| Ladenburg, Stadt               | III         |
| Lahr/Schwarzwald, Stadt        | II          |
| Laichingen, Stadt              | II          |
| Langenau, Stadt                | III         |
| Lauda-Königshofen, Stadt       | I           |
| Lauffen am Neckar, Stadt       | IV          |
| Laupheim, Stadt                | III         |
| Leimen, Stadt                  | V           |
| Leinfelden-Echterdingen, Stadt | VI          |
| Leingarten                     | IV          |
| Leonberg, Stadt                | VI          |
| Leutenbach                     | III         |
| Leutkirch im Allgäu, Stadt     | II          |
| Linkenheim-Hochstetten         | II          |
| Lorch, Stadt                   | III         |
| Lörrach, Stadt                 | IV          |
| Ludwigsburg, Stadt             | V           |
| Malsch                         | III         |
| Mannheim, Stadt                | V           |
| Marbach am Neckar, Stadt       | V           |
| Markdorf, Stadt                | IV          |
| Markgröningen, Stadt           | IV          |
| Meckenbeuren                   | IV          |
| Meßstetten, Stadt              | I           |
| Metzingen, Stadt               | IV          |
| Möglingen                      | V           |
| Mosbach, Stadt                 | III         |
| Mössingen, Stadt               | IV          |
| Mühlacker, Stadt               | III         |
| Müllheim, Stadt                | IV          |
| Münsingen, Stadt               | II          |
| Murrhardt, Stadt               | II          |
| Nagold, Stadt                  | IV          |

| Gemeinde                          | Mietenstufe |
|-----------------------------------|-------------|
| Neckargemünd, Stadt               | IV          |
| Neckarsulm, Stadt                 | III         |
| Neuenburg am Rhein, Stadt         | IV          |
| Neuhausen auf den Fildern         | V           |
| Niefen-Öschelbronn                | III         |
| Nürtingen, Stadt                  | IV          |
| Nußloch                           | V           |
| Oberderdingen                     | II          |
| Oberkirch, Stadt                  | II          |
| Oberndorf am Neckar, Stadt        | I           |
| Obersulm                          | III         |
| Öhringen, Stadt                   | III         |
| Östringen, Stadt                  | II          |
| Offenburg, Stadt                  | III         |
| Oftersheim                        | III         |
| Ostfildern, Stadt                 | V           |
| Pfinztal                          | III         |
| Pforzheim, Stadt                  | IV          |
| Pfullendorf, Stadt                | II          |
| Pfullingen, Stadt                 | IV          |
| Philippsburg, Stadt               | II          |
| Plankstadt                        | III         |
| Plochingen, Stadt                 | IV          |
| Radolfzell am Bodensee, Stadt     | IV          |
| Rastatt, Stadt                    | III         |
| Ravensburg, Stadt                 | V           |
| Remchingen                        | II          |
| Remseck am Neckar, Stadt          | V           |
| Remshalden                        | III         |
| Renningen, Stadt                  | VI          |
| Reutlingen, Stadt                 | IV          |
| Rheinau, Stadt                    | I           |
| Rheinfelden (Baden), Stadt        | IV          |
| Rheinstetten, Stadt               | IV          |
| Riedlingen, Stadt                 | I           |
| Rielasingen-Worblingen            | IV          |
| Rottenburg am Neckar, Stadt       | IV          |
| Rottweil, Stadt                   | III         |
| Rudersberg                        | II          |
| Rutesheim, Stadt                  | V           |
| Sachsenheim, Stadt                | IV          |
| Salem                             | III         |
| Sandhausen                        | IV          |
| Sankt Georgen i. Schwarzw., Stadt | II          |

| Gemeinde                      | Mietenstufe |
|-------------------------------|-------------|
| Sankt Leon-Rot                | III         |
| Schönaich                     | IV          |
| Schopfheim, Stadt             | III         |
| Schorndorf, Stadt             | IV          |
| Schramberg, Stadt             | I           |
| Schriesheim, Stadt            | IV          |
| Schwäbisch Gmünd, Stadt       | III         |
| Schwäbisch Hall, Stadt        | II          |
| Schwaigern, Stadt             | III         |
| Schwetzingen, Stadt           | IV          |
| Schwieberdingen               | V           |
| Sigmaringen, Stadt            | II          |
| Sindelfingen, Stadt           | V           |
| Singen (Hohentwiel), Stadt    | IV          |
| Sinsheim, Stadt               | III         |
| Sinzheim                      | II          |
| Spaichingen, Stadt            | III         |
| Steinen                       | V           |
| Steinheim an der Murr, Stadt  | III         |
| Stockach, Stadt               | III         |
| Straubenhardt                 | II          |
| Stutensee, Stadt              | III         |
| Stuttgart, Landeshauptstadt   | VI          |
| Sulz am Neckar, Stadt         | I           |
| Süßen, Stadt                  | III         |
| Tamm                          | V           |
| Tauberbischofsheim, Stadt     | I           |
| Teningen                      | III         |
| Tett nang, Stadt              | IV          |
| Titisee-Neustadt, Stadt       | II          |
| Trossingen, Stadt             | III         |
| Tübingen, Stadt               | VII         |
| Tuttlingen, Stadt             | III         |
| Überlingen, Stadt             | IV          |
| Ubstadt-Weiher                | III         |
| Uhingen, Stadt                | III         |
| Ulm, Stadt                    | IV          |
| Vaihingen an der Enz, Stadt   | III         |
| Villingen-Schwenningen, Stadt | III         |
| Waghäusel, Stadt              | II          |
| Waiblingen, Stadt             | V           |
| Waldbronn                     | IV          |
| Waldkirch, Stadt              | III         |
| Waldshut-Tiengen, Stadt       | III         |

| Gemeinde                    | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Walldorf, Stadt             | V           |
| Walldürn, Stadt             | I           |
| Wangen im Allgäu, Stadt     | III         |
| Wehr, Stadt                 | III         |
| Weil am Rhein, Stadt        | V           |
| Weil der Stadt, Stadt       | V           |
| Weilheim an der Teck, Stadt | IV          |
| Weingarten (Baden)          | III         |
| Weingarten, Stadt           | V           |
| Weinheim, Stadt             | IV          |
| Weinsberg, Stadt            | III         |
| Weinstadt, Stadt            | V           |
| Welzheim, Stadt             | III         |
| Wendlingen am Neckar, Stadt | V           |
| Wernau (Neckar), Stadt      | V           |
| Wertheim, Stadt             | II          |
| Wiesloch, Stadt             | V           |
| Wildberg, Stadt             | II          |
| Winnenden, Stadt            | V           |

| Kreis                    | Mietenstufe |
|--------------------------|-------------|
| Alb-Donau-Kreis          | II          |
| Biberach                 | I           |
| Böblingen                | IV          |
| Bodenseekreis            | IV          |
| Breisgau-Hochschwarzwald | III         |
| Calw                     | II          |
| Emmendingen              | II          |
| Enzkreis                 | II          |
| Esslingen                | III         |
| Freudenstadt             | I           |
| Göppingen                | II          |
| Heidenheim               | I           |
| Heilbronn                | II          |
| Hohenlohekreis           | I           |
| Karlsruhe                | II          |
| Konstanz                 | II          |
| Lörrach                  | III         |
| Ludwigsburg              | IV          |
| Main-Tauber-Kreis        | I           |
| Neckar-Odenwald-Kreis    | I           |
| Ortenaukreis             | I           |
| Ostalbkreis              | II          |
| Rastatt                  | II          |

| Kreis                  | Mietenstufe |
|------------------------|-------------|
| Ravensburg             | II          |
| Rems-Murr-Kreis        | II          |
| Reutlingen             | II          |
| Rhein-Neckar-Kreis     | II          |
| Rottweil               | I           |
| Schwäbisch-Hall        | I           |
| Schwarzwald-Baar-Kreis | II          |
| Sigmaringen            | I           |
| Tübingen               | IV          |
| Tuttlingen             | I           |
| Waldshut               | II          |
| Zollernalbkreis        | I           |

Land: **Bayern**

| Gemeinde                        | Mietenstufe |
|---------------------------------|-------------|
| Abensberg, Stadt                | II          |
| Aichach, Stadt                  | III         |
| Altdorf, Markt                  | III         |
| Altdorf bei Nürnberg, Stadt     | III         |
| Altötting, Stadt                | II          |
| Altusried, Markt                | I           |
| Alzenau, Stadt                  | II          |
| Amberg, Stadt                   | II          |
| Ansbach, Stadt                  | II          |
| Aschaffenburg, Stadt            | IV          |
| Augsburg, Stadt                 | IV          |
| Bad Abbach, Markt               | III         |
| Bad Aibling, Stadt              | IV          |
| Bad Kissingen, Stadt            | I           |
| Bad Neustadt a. d. Saale, Stadt | I           |
| Bad Reichenhall, Stadt          | IV          |
| Bad Staffelstein, Stadt         | I           |
| Bad Tölz, Stadt                 | V           |
| Bad Windsheim, Stadt            | I           |
| Bad Wörishofen, Stadt           | II          |
| Bamberg, Stadt                  | III         |
| Bayreuth, Stadt                 | III         |
| Bobingen, Stadt                 | IV          |
| Bogen, Stadt                    | I           |
| Bruckmühl, Markt                | IV          |
| Buchloe, Stadt                  | II          |
| Burghausen, Stadt               | III         |
| Burgkirchen a. d. Alz           | II          |
| Burglengenfeld, Stadt           | II          |

| Gemeinde                      | Mietenstufe |
|-------------------------------|-------------|
| Burgthann                     | I           |
| Cadolzburg, Markt             | II          |
| Cham, Stadt                   | I           |
| Coburg, Stadt                 | II          |
| Dachau, Stadt                 | VII         |
| Deggendorf, Stadt             | II          |
| Diedorf, Markt                | III         |
| Dießen a. Ammersee, Markt     | V           |
| Dillingen a. d. Donau, Stadt  | II          |
| Dingolfing, Stadt             | II          |
| Dinkelsbühl, Stadt            | I           |
| Donauwörth, Stadt             | II          |
| Dorfen, Stadt                 | IV          |
| Ebersberg, Stadt              | VI          |
| Eching                        | VII         |
| Eckental, Markt               | III         |
| Eggenfelden, Stadt            | II          |
| Eichenau                      | VII         |
| Eichstätt, Stadt              | III         |
| Erding, Stadt                 | VI          |
| Ergolding, Markt              | III         |
| Erlangen, Stadt               | IV          |
| Erlenbach am Main, Stadt      | II          |
| Essenbach, Markt              | II          |
| Feldkirchen-Westerham         | V           |
| Feucht, Markt                 | IV          |
| Feuchtwangen, Stadt           | II          |
| Forchheim, Stadt              | II          |
| Freilassing, Stadt            | IV          |
| Freising, Stadt               | VI          |
| Friedberg, Stadt              | III         |
| Fürstenfeldbruck, Stadt       | VII         |
| Fürth, Stadt                  | IV          |
| Füssen, Stadt                 | III         |
| Gaimersheim, Markt            | IV          |
| Garching bei München, Stadt   | VI          |
| Garmisch-Partenkirchen, Markt | VI          |
| Gauting                       | VII         |
| Geisenfeld, Stadt             | II          |
| Gemünden am Main, Stadt       | I           |
| Geretsried, Stadt             | IV          |
| Germering, Stadt              | VII         |
| Gersthofen, Stadt             | III         |
| Gilching                      | VII         |

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Gräfelfing                   | VII         |
| Grafring bei München, Stadt  | VII         |
| Gröbenzell                   | VII         |
| Großostheim, Markt           | II          |
| Grünwald                     | VII         |
| Günzburg, Stadt              | II          |
| Gunzenhausen, Stadt          | I           |
| Haar                         | VII         |
| Hallbergmoos                 | VII         |
| Hammelburg, Stadt            | I           |
| Haßfurt, Stadt               | II          |
| Hauzenberg, Stadt            | I           |
| Herrsching a. Ammersee       | V           |
| Hersbruck, Stadt             | III         |
| Herzogenaurach, Stadt        | IV          |
| Hilpoltstein, Stadt          | I           |
| Hirschaid, Markt             | II          |
| Höchstadt a. d. Aisch, Stadt | II          |
| Hof, Stadt                   | I           |
| Höhenkirchen-Siegertsbrunn   | VII         |
| Holzkirchen, Markt           | IV          |
| Hösbach, Markt               | II          |
| Illertissen, Stadt           | II          |
| Immenstadt i. Allgäu, Stadt  | III         |
| Ingolstadt, Stadt            | IV          |
| Ismaning                     | VII         |
| Karlsfeld                    | VII         |
| Karlstadt, Stadt             | I           |
| Kaufbeuren, Stadt            | III         |
| Kaufering, Markt             | III         |
| Kelheim, Stadt               | II          |
| Kempten (Allgäu), Stadt      | IV          |
| Kirchheim bei München        | VII         |
| Kirchseeon, Markt            | VII         |
| Kissing                      | IV          |
| Kitzingen, Stadt             | II          |
| Kolbermoor, Stadt            | IV          |
| Königsbrunn, Stadt           | IV          |
| Kronach, Stadt               | II          |
| Krumbach (Schwaben), Stadt   | II          |
| Kulmbach, Stadt              | I           |
| Landau an der Isar, Stadt    | I           |
| Landsberg a. Lech, Stadt     | V           |
| Landshut, Stadt              | IV          |

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Langenzenn, Stadt            | II          |
| Lappersdorf, Markt           | III         |
| Lauf a. d. Pegnitz, Stadt    | IV          |
| Lauingen (Donau), Stadt      | I           |
| Lenggries                    | III         |
| Lichtenfels, Stadt           | I           |
| Lindau (Bodensee), Stadt     | V           |
| Lindenberg i. Allgäu, Stadt  | III         |
| Lohr am Main, Stadt          | II          |
| Mainburg, Stadt              | II          |
| Maisach                      | VI          |
| Manching, Markt              | V           |
| Markt Indersdorf, Markt      | V           |
| Markt Schwaben, Markt        | VII         |
| Marktheidenfeld, Stadt       | I           |
| Marktoberdorf, Stadt         | II          |
| Marktrechwitz, Stadt         | I           |
| Maxhütte-Haidhof, Stadt      | II          |
| Meitingen, Markt             | II          |
| Memmingen, Stadt             | III         |
| Mering, Markt                | IV          |
| Miesbach, Stadt              | V           |
| Mindelheim, Stadt            | II          |
| Mömbris, Markt               | I           |
| Moosburg an der Isar, Stadt  | V           |
| Mühldorf am Inn, Stadt       | II          |
| Münchberg, Stadt             | I           |
| München, Landeshauptstadt    | VII         |
| Murnau am Staffelsee, Markt  | V           |
| Neubiberg                    | VII         |
| Neuburg an der Donau, Stadt  | III         |
| Neufahrn bei Freising        | VII         |
| Neumarkt i. d. OPf., Stadt   | III         |
| Neusäß, Stadt                | IV          |
| Neustadt an der Aisch, Stadt | I           |
| Neustadt an der Donau, Stadt | II          |
| Neustadt bei Coburg, Stadt   | I           |
| Neutraubling, Stadt          | IV          |
| Neu-Ulm, Stadt               | IV          |
| Nördlingen, Stadt            | II          |
| Nürnberg, Stadt              | V           |
| Oberasbach, Stadt            | III         |
| Oberhaching                  | VII         |
| Oberschleißheim              | VII         |

| Gemeinde                        | Mietenstufe |
|---------------------------------|-------------|
| Ochsenfurt, Stadt               | II          |
| Olching, Stadt                  | VI          |
| Osterhofen, Stadt               | I           |
| Ottobrunn                       | VII         |
| Passau, Stadt                   | III         |
| Pegnitz, Stadt                  | I           |
| Peißenberg, Markt               | IV          |
| Peiting, Markt                  | II          |
| Penzberg, Stadt                 | IV          |
| Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt   | IV          |
| Pfarrkirchen, Stadt             | I           |
| Planegg                         | VII         |
| Plattling, Stadt                | II          |
| Pocking, Stadt                  | I           |
| Poing                           | VII         |
| Prien am Chiemsee, Markt        | IV          |
| Puchheim, Stadt                 | VII         |
| Raubling                        | IV          |
| Regen, Stadt                    | I           |
| Regensburg, Stadt               | V           |
| Regenstauf, Markt               | II          |
| Rödental, Stadt                 | I           |
| Roding, Stadt                   | I           |
| Rosenheim, Stadt                | V           |
| Roth, Stadt                     | II          |
| Röthenbach a. d. Pegnitz, Stadt | III         |
| Rothenburg ob der Tauber, Stadt | I           |
| Schongau, Stadt                 | IV          |
| Schrobenhausen, Stadt           | II          |
| Schwabach, Stadt                | III         |
| Schwabmünchen, Stadt            | III         |
| Schwandorf, Stadt               | I           |
| Schweinfurt, Stadt              | II          |
| Selb, Stadt                     | I           |
| Senden, Stadt                   | IV          |
| Sonthofen, Stadt                | III         |
| Stadtbergen, Stadt              | III         |
| Starnberg, Stadt                | VII         |
| Stein, Stadt                    | IV          |
| Stephanskirchen                 | V           |
| Straubing, Stadt                | II          |
| Sulzbach-Rosenberg, Stadt       | I           |
| Taufkirchen                     | III         |
| Taufkirchen (Vils)              | III         |

| Gemeinde                      | Mietenstufe |
|-------------------------------|-------------|
| Traunreut, Stadt              | II          |
| Traunstein, Stadt             | III         |
| Treuchtlingen, Stadt          | I           |
| Trostberg, Stadt              | II          |
| Unterföhring                  | VII         |
| Unterhaching                  | VII         |
| Unterschleißheim, Stadt       | VII         |
| Vaterstetten                  | VII         |
| Vilsbiburg, Stadt             | II          |
| Vilshofen a. d. Donau, Stadt  | I           |
| Vöhringen, Stadt              | III         |
| Waldkirchen, Stadt            | I           |
| Waldkraiburg, Stadt           | II          |
| Wasserburg am Inn, Stadt      | IV          |
| Weiden i. d. Oberpfalz, Stadt | I           |
| Weilheim i. OB, Stadt         | IV          |
| Weißenburg i. Bayern, Stadt   | I           |
| Weißenhorn, Stadt             | II          |
| Wendelstein, Markt            | IV          |
| Werneck, Markt                | I           |
| Wolfratshausen, Stadt         | VI          |
| Wolnzach, Markt               | II          |
| Würzburg, Stadt               | IV          |
| Zirndorf, Stadt               | II          |
| Kreis                         | Mietenstufe |
| Aichach-Friedberg             | II          |
| Altötting                     | I           |
| Amberg-Weizsach               | I           |
| Ansbach                       | I           |
| Aschaffenburg                 | II          |
| Augsburg                      | II          |
| Bad Kissingen                 | I           |
| Bad Tölz-Wolfratshausen       | IV          |
| Bamberg                       | I           |
| Bayreuth                      | I           |
| Berchtesgadener Land          | III         |
| Cham                          | I           |
| Coburg                        | I           |
| Dachau                        | V           |
| Deggendorf                    | I           |
| Dillingen a. d. Donau         | I           |
| Dingolfing-Landau             | I           |
| Donau-Ries                    | I           |

| Kreis                        | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Ebersberg                    | VI          |
| Eichstätt                    | I           |
| Erding                       | IV          |
| Erlangen-Höchstadt           | III         |
| Forchheim                    | I           |
| Freising                     | IV          |
| Freyung-Grafenau             | I           |
| Fürstenfeldbruck             | VI          |
| Fürth                        | III         |
| Garmisch-Partenkirchen       | IV          |
| Günzburg                     | II          |
| Haßberge                     | I           |
| Hof                          | I           |
| Kelheim                      | I           |
| Kitzingen                    | I           |
| Kronach                      | I           |
| Kulmbach                     | I           |
| Landsberg a. Lech            | III         |
| Landshut                     | I           |
| Lichtenfels                  | I           |
| Lindau (Bodensee)            | II          |
| Main-Spessart                | I           |
| Miesbach                     | IV          |
| Miltenberg                   | I           |
| Mühldorf a. Inn              | I           |
| München                      | VII         |
| Neuburg-Schrobenhausen       | I           |
| Neumarkt i. d. Oberpfalz     | I           |
| Neustadt a. d. Waldnaab      | I           |
| Neustadt/Aisch-Bad Windsheim | I           |
| Neu-Ulm                      | II          |
| Nürnberger Land              | II          |
| Oberallgäu                   | II          |
| Ostallgäu                    | I           |
| Passau                       | I           |
| Pfaffenhofen a. d. Ilm       | III         |
| Regen                        | I           |
| Regensburg                   | II          |
| Rhön-Grabfeld                | I           |
| Rosenheim                    | III         |
| Roth                         | I           |
| Rottal-Inn                   | I           |
| Schwandorf                   | I           |
| Schweinfurt                  | I           |

| Kreis                       | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Starnberg                   | VI          |
| Straubing-Bogen             | I           |
| Tirschenreuth               | I           |
| Traunstein                  | II          |
| Unterallgäu                 | I           |
| Weilheim-Schongau           | III         |
| Weißenburg-Gunzenhausen     | I           |
| Wunsiedel im Fichtelgebirge | I           |
| Würzburg                    | II          |

**Land: Berlin**

| Gemeinde      | Mietenstufe |
|---------------|-------------|
| Berlin, Stadt | IV          |

**Land: Brandenburg**

| Gemeinde                       | Mietenstufe |
|--------------------------------|-------------|
| Ahrensfelde                    | III         |
| Angermünde, Stadt              | II          |
| Bad Belzig, Stadt              | II          |
| Bad Freienwalde (Oder), Stadt  | I           |
| Beelitz, Stadt                 | III         |
| Bernau bei Berlin, Stadt       | III         |
| Blankenfelde-Mahlow            | IV          |
| Brandenburg a. d. Havel, Stadt | II          |
| Brieselang                     | V           |
| Cottbus, Stadt                 | II          |
| Eberswalde, Stadt              | III         |
| Eisenhüttenstadt, Stadt        | III         |
| Erkner, Stadt                  | III         |
| Falkensee, Stadt               | IV          |
| Finsterwalde, Stadt            | II          |
| Forst (Lausitz), Stadt         | I           |
| Frankfurt (Oder), Stadt        | II          |
| Fredersdorf-Vogelsdorf         | IV          |
| Fürstenwalde/Spree, Stadt      | II          |
| Glienicke/Nordbahn             | V           |
| Guben, Stadt                   | II          |
| Hennigsdorf, Stadt             | III         |
| Hohen Neuendorf, Stadt         | IV          |
| Hoppegarten                    | V           |
| Jüterbog, Stadt                | I           |
| Kleinmachnow                   | IV          |

| Gemeinde                   | Mietenstufe |
|----------------------------|-------------|
| Kloster Lehnin             | II          |
| Königs Wusterhausen, Stadt | III         |
| Lauchhammer, Stadt         | II          |
| Lübben/Spreewald, Stadt    | II          |
| Lübbenau/Spreewald, Stadt  | I           |
| Luckenwalde, Stadt         | II          |
| Ludwigsfelde, Stadt        | III         |
| Michendorf                 | V           |
| Mühlenbecker Land          | IV          |
| Nauen, Stadt               | III         |
| Neuenhagen bei Berlin      | IV          |
| Neuruppin, Stadt           | II          |
| Oberkrämer                 | III         |
| Oranienburg, Stadt         | III         |
| Panketal                   | IV          |
| Perleberg, Stadt           | I           |
| Petershagen/Eggersdorf     | III         |
| Potsdam, Landeshauptstadt  | IV          |
| Prenzlau, Stadt            | II          |
| Pritzwalk, Stadt           | I           |
| Rangsdorf                  | III         |
| Rathenow, Stadt            | II          |
| Rüdersdorf bei Berlin      | II          |
| Schönefeld                 | III         |
| Schöneiche bei Berlin      | III         |
| Schwedt/Oder, Stadt        | II          |
| Schwielowsee               | IV          |
| Senftenberg, Stadt         | II          |
| Spremberg, Stadt           | II          |
| Stahnsdorf                 | IV          |
| Strausberg, Stadt          | II          |
| Teltow, Stadt              | IV          |
| Templin, Stadt             | II          |
| Velten, Stadt              | II          |
| Wandlitz                   | III         |
| Werder (Havel), Stadt      | III         |
| Wildau, Stadt              | IV          |
| Wittenberge, Stadt         | I           |
| Wittstock/Dosse, Stadt     | I           |
| Zehdenick, Stadt           | I           |
| Zeuthen                    | III         |
| Zossen, Stadt              | II          |

| Kreis                 | Mietenstufe |
|-----------------------|-------------|
| Barnim                | II          |
| Dahme-Spreewald       | II          |
| Elbe-Elster           | I           |
| Havelland             | II          |
| Märkisch-Oderland     | I           |
| Oberhavel             | II          |
| Oberspreewald-Lausitz | I           |
| Oder-Spree            | II          |
| Ostprignitz-Ruppin    | I           |
| Potsdam-Mittelmark    | II          |
| Prignitz              | I           |
| Spree-Neiße           | I           |
| Teltow-Fläming        | II          |
| Uckermark             | I           |

**Land: Bremen**

| Gemeinde      | Mietenstufe |
|---------------|-------------|
| Bremen, Stadt | IV          |
| Bremerhaven   | II          |

**Land: Hamburg**

| Gemeinde       | Mietenstufe |
|----------------|-------------|
| Hamburg, Stadt | VI          |

**Land: Hessen**

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Alsfeld, Stadt               | I           |
| Altenstadt                   | III         |
| Bad Arolsen, Stadt           | I           |
| Aßlar, Stadt                 | II          |
| Babenhausen, Stadt           | III         |
| Bad Camberg, Stadt           | II          |
| Bad Hersfeld, Stadt          | I           |
| Bad Homburg v.d. Höhe, Stadt | VI          |
| Bad Nauheim, Stadt           | IV          |
| Bad Schwalbach, Stadt        | III         |
| Bad Soden am Taunus, Stadt   | VII         |
| Bad Soden-Salmünster, Stadt  | I           |
| Bad Vilbel, Stadt            | V           |
| Bad Wildungen, Stadt         | I           |
| Baunatal, Stadt              | II          |
| Bebra, Stadt                 | I           |
| Bensheim, Stadt              | III         |

| Gemeinde                    | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Biebertal                   | II          |
| Biedenkopf, Stadt           | I           |
| Bischofsheim                | IV          |
| Borken (Hessen), Stadt      | I           |
| Braunfels, Stadt            | II          |
| Bruchköbel, Stadt           | III         |
| Büdingen, Stadt             | I           |
| Bürstadt, Stadt             | II          |
| Buseck                      | II          |
| Büttelborn                  | IV          |
| Butzbach, Stadt             | II          |
| Darmstadt, Stadt            | VI          |
| Dautphetal                  | I           |
| Dieburg, Stadt              | IV          |
| Dietzenbach, Stadt          | VI          |
| Dillenburg, Stadt           | II          |
| Dreieich, Stadt             | V           |
| Egelsbach                   | VI          |
| Eichenzell                  | I           |
| Eitville am Rhein, Stadt    | V           |
| Eppstein, Stadt             | V           |
| Erbach, Stadt               | III         |
| Erlensee, Stadt             | IV          |
| Eschborn, Stadt             | VI          |
| Eschenburg                  | I           |
| Eschwege, Stadt             | I           |
| Felsberg, Stadt             | I           |
| Flörsheim am Main, Stadt    | V           |
| Frankenberg (Eder), Stadt   | I           |
| Frankfurt am Main, Stadt    | VI          |
| Freigericht                 | II          |
| Friedberg (Hessen), Stadt   | IV          |
| Friedrichsdorf, Stadt       | V           |
| Fritzlar, Stadt             | I           |
| Fulda, Stadt                | II          |
| Fuldataal                   | II          |
| Fürth                       | I           |
| Geisenheim, Stadt           | IV          |
| Gelnhausen, Stadt           | III         |
| Gernsheim, Stadt            | III         |
| Gießen, Stadt               | IV          |
| Ginsheim-Gustavsburg, Stadt | IV          |
| Gladenbach, Stadt           | II          |
| Griesheim, Stadt            | V           |

| Gemeinde                       | Mietenstufe |
|--------------------------------|-------------|
| Groß-Gerau, Stadt              | V           |
| Groß-Umstadt, Stadt            | IV          |
| Groß-Zimmern                   | IV          |
| Grünberg, Stadt                | I           |
| Gründau                        | II          |
| Hadamar, Stadt                 | II          |
| Haiger, Stadt                  | I           |
| Hainburg                       | III         |
| Hanau, Stadt                   | IV          |
| Hattersheim am Main, Stadt     | VI          |
| Heppenheim (Bergstraße), Stadt | III         |
| Herborn, Stadt                 | II          |
| Hessisch Lichtenau, Stadt      | I           |
| Heusenstamm, Stadt             | V           |
| Hochheim am Main, Stadt        | V           |
| Höchst i. Odw.                 | II          |
| Hofgeismar, Stadt              | I           |
| Hofheim am Taunus, Stadt       | V           |
| Homburg (Efze), Stadt          | I           |
| Hünfeld, Stadt                 | I           |
| Hungen, Stadt                  | I           |
| Hünstetten                     | I           |
| Hüttenberg                     | II          |
| Idstein, Stadt                 | III         |
| Karben, Stadt                  | IV          |
| Kassel, Stadt                  | III         |
| Kaufungen                      | II          |
| Kelkheim (Taunus), Stadt       | VI          |
| Kelsterbach, Stadt             | IV          |
| Kirchhain, Stadt               | II          |
| Königstein im Taunus, Stadt    | V           |
| Korbach, Stadt                 | I           |
| Kriftel                        | VI          |
| Kronberg im Taunus, Stadt      | V           |
| Künzell                        | II          |
| Lampertheim, Stadt             | II          |
| Langen (Hessen), Stadt         | VI          |
| Langenselbold, Stadt           | III         |
| Langgöns                       | II          |
| Lauterbach (Hessen), Stadt     | I           |
| Lich, Stadt                    | II          |
| Limburg a. d. Lahn, Stadt      | II          |
| Linden, Stadt                  | III         |
| Lohfelden                      | II          |

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Lollar, Stadt                | II          |
| Lorsch, Stadt                | IV          |
| Maintal, Stadt               | V           |
| Marburg, Stadt               | IV          |
| Melsungen, Stadt             | I           |
| Michelstadt, Stadt           | II          |
| Mörlenbach                   | II          |
| Mörfelden-Walldorf, Stadt    | V           |
| Mühlheim am Main, Stadt      | V           |
| Mühltal                      | V           |
| Münster (Hessen)             | IV          |
| Nauheim                      | III         |
| Neu-Anspach, Stadt           | IV          |
| Neuhof                       | I           |
| Neu-Isenburg, Stadt          | VI          |
| Nidda, Stadt                 | I           |
| Nidderau, Stadt              | III         |
| Niedernhausen                | IV          |
| Niestetal                    | II          |
| Ober-Ramstadt, Stadt         | IV          |
| Obertshausen, Stadt          | IV          |
| Oberursel (Taunus), Stadt    | VI          |
| Oberzent, Stadt              | I           |
| Oestrich-Winkel, Stadt       | IV          |
| Offenbach am Main, Stadt     | VI          |
| Petersberg                   | I           |
| Pfungstadt, Stadt            | IV          |
| Pohlheim, Stadt              | II          |
| Raunheim, Stadt              | VI          |
| Reinheim, Stadt              | III         |
| Reiskirchen                  | II          |
| Riedstadt, Stadt             | IV          |
| Rodenbach                    | IV          |
| Rödermark, Stadt             | IV          |
| Rodgau, Stadt                | V           |
| Rosbach v. d. Höhe, Stadt    | III         |
| Roßdorf                      | IV          |
| Rotenburg a. d. Fulda, Stadt | I           |
| Rüsselsheim am Main, Stadt   | V           |
| Schauenburg                  | I           |
| Schlüchtern, Stadt           | II          |
| Schöneck                     | IV          |
| Schotten, Stadt              | I           |
| Schwalbach am Taunus, Stadt  | V           |

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Schwalmstadt, Stadt          | I           |
| Seeheim-Jugenheim            | V           |
| Seligenstadt, Stadt          | IV          |
| Solms, Stadt                 | II          |
| Stadtallendorf, Stadt        | II          |
| Steinau an der Straße, Stadt | I           |
| Steinbach (Taunus), Stadt    | V           |
| Taunusstein, Stadt           | IV          |
| Trebur                       | IV          |
| Usingen, Stadt               | IV          |
| Vellmar, Stadt               | II          |
| Viernheim, Stadt             | III         |
| Wächtersbach, Stadt          | II          |
| Wald-Michelbach              | II          |
| Weilburg, Stadt              | I           |
| Weiterstadt, Stadt           | V           |
| Wettenberg                   | III         |
| Wetzlar, Stadt               | III         |
| Wiesbaden, Landeshauptstadt  | VI          |
| Witzenhausen, Stadt          | I           |
| Wolfhagen, Stadt             | I           |
| Kreis                        | Mietenstufe |
| Bergstraße                   | II          |
| Darmstadt-Dieburg            | IV          |
| Fulda                        | I           |
| Gießen                       | II          |
| Groß-Gerau                   | III         |
| Hersfeld-Rotenburg           | I           |
| Hochtaunuskreis              | IV          |
| Kassel                       | I           |
| Lahn-Dill-Kreis              | I           |
| Limburg-Weilburg             | I           |
| Main-Kinzig-Kreis            | II          |
| Main-Taunus-Kreis            | VI          |
| Marburg-Biedenkopf           | I           |
| Odenwaldkreis                | II          |
| Offenbach                    | IV          |
| Rheingau-Taunus-Kreis        | II          |
| Schwalm-Eder-Kreis           | I           |
| Vogelsbergkreis              | I           |
| Waldeck-Frankenberg          | I           |
| Werra-Meißner-Kreis          | I           |
| Wetteraukreis                | I           |

Land: Mecklenburg-Vorpommern

| Gemeinde                   | Mietenstufe |
|----------------------------|-------------|
| Anklam, Stadt              | II          |
| Bad Doberan, Stadt         | III         |
| Bergen auf Rügen, Stadt    | II          |
| Boizenburg/Elbe, Stadt     | II          |
| Demmin, Stadt              | II          |
| Greifswald, Stadt          | III         |
| Grevesmühlen, Stadt        | II          |
| Güstrow, Stadt             | II          |
| Hagenow, Stadt             | II          |
| Ludwigslust, Stadt         | II          |
| Neubrandenburg, Stadt      | II          |
| Neustrelitz, Stadt         | II          |
| Parchim, Stadt             | II          |
| Pasewalk, Stadt            | I           |
| Ribnitz-Damgarten, Stadt   | II          |
| Rostock, Stadt             | IV          |
| Schwerin, Landeshauptstadt | III         |
| Stralsund, Stadt           | III         |
| Waren (Müritz), Stadt      | III         |
| Wismar, Stadt              | III         |
| Wolgast, Stadt             | III         |

| Kreis                       | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Landkreis Rostock           | II          |
| Ludwigslust-Parchim         | I           |
| Mecklenburgische Seenplatte | I           |
| Nordwestmecklenburg         | II          |
| Vorpommern-Greifswald       | II          |
| Vorpommern-Rügen            | II          |

Land: Niedersachsen

| Gemeinde                          | Mietenstufe |
|-----------------------------------|-------------|
| Achim, Stadt                      | III         |
| Adendorf                          | IV          |
| Aerzen, Flecken                   | I           |
| Alfeld (Leine), Stadt             | I           |
| Apen                              | I           |
| Aurich, Stadt                     | I           |
| Bad Bentheim, Stadt               | II          |
| Bad Essen                         | I           |
| Bad Fallingb. b. Bielefeld, Stadt | I           |
| Bad Harzburg, Stadt               | II          |
| Bad Iburg, Stadt                  | II          |

| Gemeinde                        | Mietenstufe |
|---------------------------------|-------------|
| Bad Lauterberg im Harz, Stadt   | I           |
| Bad Münden am Deister, Stadt    | I           |
| Bad Nenndorf, Stadt             | II          |
| Bad Pyrmont, Stadt              | I           |
| Bad Salzdetfurth, Stadt         | II          |
| Bad Zwischenahn                 | II          |
| Barsinghausen, Stadt            | II          |
| Barßel                          | I           |
| Bassum, Stadt                   | I           |
| Belm                            | I           |
| Bergen, Stadt                   | I           |
| Beverstedt                      | I           |
| Bissendorf                      | I           |
| Bohmte                          | I           |
| Bovenden, Flecken               | II          |
| Brake (Unterweser), Stadt       | II          |
| Bramsche, Stadt                 | I           |
| Braunschweig, Stadt             | IV          |
| Bremervörde, Stadt              | II          |
| Buchholz i. d. Nordheide, Stadt | VI          |
| Bückeburg, Stadt                | II          |
| Burgdorf, Stadt                 | III         |
| Burgwedel, Stadt                | V           |
| Buxtehude, Stadt                | V           |
| Celle, Stadt                    | III         |
| Clausthal-Zellerfeld, Stadt     | I           |
| Cloppenburg, Stadt              | II          |
| Cremlingen                      | III         |
| Cuxhaven, Stadt                 | II          |
| Damme, Stadt                    | I           |
| Delmenhorst, Stadt              | III         |
| Diepholz, Stadt                 | I           |
| Dinklage, Stadt                 | I           |
| Drochtersen                     | II          |
| Duderstadt, Stadt               | I           |
| Edemissen                       | II          |
| Edewecht                        | II          |
| Einbeck, Stadt                  | I           |
| Emden, Stadt                    | II          |
| Emsbueren                       | I           |
| Emstek                          | I           |
| Friedeburg                      | I           |
| Friedland                       | I           |
| Friesoythe, Stadt               | I           |

| Gemeinde                   | Mietenstufe |
|----------------------------|-------------|
| Ganderkesee                | II          |
| Garbsen, Stadt             | IV          |
| Garrel                     | I           |
| Geeste                     | I           |
| Geestland, Stadt           | II          |
| Gehrden, Stadt             | III         |
| Georgsmarienhütte, Stadt   | II          |
| Gifhorn, Stadt             | III         |
| Goldenstedt                | I           |
| Goslar, Stadt              | II          |
| Göttingen, Stadt           | IV          |
| Gronau (Leine), Stadt      | I           |
| Großefehn                  | I           |
| Großenkneten               | II          |
| Hagen am Teutoburger Wald  | I           |
| Hagen im Bremischen        | I           |
| Hambühren                  | II          |
| Hameln, Stadt              | II          |
| Hann. Münden, Stadt        | I           |
| Hannover, Landeshauptstadt | V           |
| Haren (Ems), Stadt         | I           |
| Harsefeld, Flecken         | III         |
| Harsum                     | II          |
| Hasbergen                  | II          |
| Haselünne, Stadt           | I           |
| Hatten                     | II          |
| Helmstedt, Stadt           | II          |
| Hemmingen, Stadt           | IV          |
| Herzberg am Harz, Stadt    | I           |
| Hessisch Oldendorf, Stadt  | I           |
| Hildesheim, Stadt          | III         |
| Hilter am Teutoburger Wald | I           |
| Holzminden, Stadt          | I           |
| Hude (Oldenburg)           | I           |
| Ihlow                      | I           |
| Ilse                       | I           |
| Isernhagen                 | IV          |
| Jever, Stadt               | II          |
| Jork                       | IV          |
| Kirchlinteln               | I           |
| Königslutter am Elm, Stadt | II          |
| Krummhörn                  | I           |
| Laatzen, Stadt             | IV          |
| Langelsheim, Stadt         | I           |

| Gemeinde                      | Mietenstufe |
|-------------------------------|-------------|
| Langenhagen, Stadt            | IV          |
| Langwedel, Flecken            | I           |
| Leer (Ostfriesland), Stadt    | II          |
| Lehre                         | II          |
| Lehrte, Stadt                 | III         |
| Lengede                       | II          |
| Lilienthal                    | III         |
| Lingen (Ems), Stadt           | I           |
| Lohne (Oldenburg), Stadt      | I           |
| Löningen, Stadt               | I           |
| Loxstedt                      | I           |
| Lüneburg, Stadt               | V           |
| Melle, Stadt                  | I           |
| Meppen, Stadt                 | I           |
| Moormerland                   | I           |
| Munster, Stadt                | II          |
| Neu Wulmstorf                 | V           |
| Neustadt am Rübenberge, Stadt | II          |
| Nienburg (Weser), Stadt       | II          |
| Norden, Stadt                 | II          |
| Nordenham, Stadt              | II          |
| Nordhorn, Stadt               | II          |
| Nordstemmen                   | I           |
| Northeim, Stadt               | II          |
| Oldenburg (Oldenburg), Stadt  | IV          |
| Osnabrück, Stadt              | III         |
| Osterholz-Scharmbeck, Stadt   | II          |
| Osterode am Harz, Stadt       | I           |
| Ostrhauderfehn                | I           |
| Ottersberg, Flecken           | II          |
| Oyten                         | II          |
| Papenburg, Stadt              | I           |
| Pattensen, Stadt              | III         |
| Peine, Stadt                  | III         |
| Quakenbrück, Stadt            | I           |
| Rastede                       | II          |
| Rehburg-Loccum, Stadt         | I           |
| Rhauderfehn                   | I           |
| Rinteln, Stadt                | I           |
| Ritterhude                    | II          |
| Ronnenberg, Stadt             | IV          |
| Rosdorf                       | III         |
| Rosengarten                   | IV          |
| Rotenburg (Wümme), Stadt      | III         |

| Gemeinde              | Mietenstufe |
|-----------------------|-------------|
| Salzgitter, Stadt     | II          |
| Sarstedt, Stadt       | II          |
| Sassenburg            | II          |
| Saterland             | I           |
| Scheessel             | I           |
| Schiffdorf            | I           |
| Schneverdingen, Stadt | II          |
| Schöningen, Stadt     | I           |
| Schortens, Stadt      | I           |
| Schüttorf, Stadt      | I           |
| Schwanewede           | II          |
| Seelze, Stadt         | IV          |
| Seesen, Stadt         | I           |
| Seevetal              | V           |
| Sehnde, Stadt         | III         |
| Soltau, Stadt         | II          |
| Springe, Stadt        | II          |
| Stade, Stadt          | IV          |
| Stadthagen, Stadt     | II          |
| Steinfeld (Oldenburg) | I           |
| Stelle                | V           |
| Stuhr                 | III         |
| Südbrookmerland       | I           |
| Südheide              | I           |
| Sulingen, Stadt       | II          |
| Syke, Stadt           | II          |
| Tostedt               | III         |
| Twistringen, Stadt    | I           |
| Uelzen, Stadt         | II          |
| Uetze                 | II          |
| Uplengen              | I           |
| Uslar, Stadt          | I           |
| Varel, Stadt          | I           |
| Vechede               | III         |
| Vechta, Stadt         | II          |
| Verden (Aller), Stadt | II          |
| Wallenhorst           | I           |
| Walsrode, Stadt       | II          |
| Wardenburg            | II          |
| Wedemark              | III         |
| Weener, Stadt         | I           |
| Wendeburg             | I           |
| Wennigsen (Deister)   | II          |
| Werlte, Stadt         | I           |

| Gemeinde             | Mietenstufe |
|----------------------|-------------|
| Westerstede, Stadt   | I           |
| Westoverledingen     | I           |
| Weyhe                | III         |
| Wiefelstede          | II          |
| Wiesmoor, Stadt      | I           |
| Wietmarschen         | I           |
| Wildeshausen, Stadt  | II          |
| Wilhelmshaven, Stadt | II          |
| Winsen (Aller)       | II          |
| Winsen (Luhe), Stadt | IV          |
| Wittingen, Stadt     | I           |
| Wittmund, Stadt      | I           |
| Wolfenbüttel, Stadt  | III         |
| Wolfsburg, Stadt     | IV          |
| Wunstorf, Stadt      | II          |
| Wurster Nordseeküste | I           |
| Zetel                | I           |
| Zeven, Stadt         | II          |
| Kreis                | Mietenstufe |
| Aurich               | I           |
| Celle                | I           |
| Cloppenburg          | I           |
| Cuxhaven             | I           |
| Diepholz             | I           |
| Emsland              | I           |
| Friesland            | I           |
| Gifhorn              | I           |
| Goslar               | I           |
| Göttingen            | I           |
| Grafschaft Bentheim  | I           |
| Hameln-Pyrmont       | I           |
| Harburg              | III         |
| Heidekreis           | I           |
| Helmstedt            | I           |
| Hildesheim           | I           |
| Holzminden           | I           |
| Leer                 | I           |
| Lüchow-Dannenberg    | I           |
| Lüneburg             | II          |
| Nienburg (Weser)     | I           |
| Northeim             | I           |
| Oldenburg            | I           |

| Kreis             | Mietenstufe |
|-------------------|-------------|
| Osnabrück         | I           |
| Osterholz         | I           |
| Peine             | I           |
| Rotenburg (Wümme) | I           |
| Schaumburg        | I           |
| Stade             | II          |
| Uelzen            | I           |
| Vechta            | I           |
| Verden            | I           |
| Wesermarsch       | I           |
| Wittmund          | I           |
| Wolfenbüttel      | I           |

Land: Nordrhein-Westfalen

| Gemeinde                | Mietenstufe |
|-------------------------|-------------|
| Aachen, Stadt           | IV          |
| Ahaus, Stadt            | II          |
| Ahlen, Stadt            | II          |
| Aldenhoven              | III         |
| Alfter                  | IV          |
| Alpen                   | II          |
| Alsdorf, Stadt          | II          |
| Altena, Stadt           | I           |
| Altenberge              | II          |
| Anröchte                | I           |
| Arnsberg, Stadt         | II          |
| Ascheberg               | II          |
| Attendorn, Stadt        | II          |
| Bad Berleburg, Stadt    | I           |
| Bad Driburg, Stadt      | I           |
| Bad Honnef, Stadt       | IV          |
| Bad Laasphe, Stadt      | I           |
| Bad Lippspringe, Stadt  | II          |
| Bad Münstereifel, Stadt | II          |
| Bad Oeynhausen, Stadt   | II          |
| Bad Salzuflen, Stadt    | II          |
| Bad Sassendorf          | II          |
| Bad Wünnenberg, Stadt   | I           |
| Baesweiler, Stadt       | II          |
| Balve, Stadt            | I           |
| Beckum, Stadt           | II          |
| Bedburg, Stadt          | III         |
| Bedburg-Hau             | II          |

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Bergheim, Stadt              | III         |
| Bergisch-Gladbach, Stadt     | V           |
| Bergkamen, Stadt             | III         |
| Bergneustadt, Stadt          | II          |
| Bestwig                      | I           |
| Beverungen, Stadt            | I           |
| Bielefeld, Stadt             | III         |
| Billerbeck, Stadt            | I           |
| Blomberg, Stadt              | I           |
| Bocholt, Stadt               | III         |
| Bochum, Stadt                | III         |
| Bönen                        | II          |
| Bonn, Stadt                  | V           |
| Borchen                      | I           |
| Borken, Stadt                | II          |
| Bornheim, Stadt              | IV          |
| Bottrop, Stadt               | III         |
| Brakel, Stadt                | I           |
| Brilon, Stadt                | I           |
| Brüggen                      | II          |
| Brühl, Stadt                 | V           |
| Bünde, Stadt                 | II          |
| Burbach                      | II          |
| Büren, Stadt                 | I           |
| Burscheid, Stadt             | IV          |
| Castrop-Rauxel, Stadt        | III         |
| Coesfeld, Stadt              | II          |
| Datteln, Stadt               | II          |
| Delbrück, Stadt              | II          |
| Detmold, Stadt               | II          |
| Dinslaken, Stadt             | III         |
| Dormagen, Stadt              | IV          |
| Dorsten, Stadt               | III         |
| Dortmund, Stadt              | III         |
| Drensteinfurt, Stadt         | II          |
| Drolshagen, Stadt            | II          |
| Duisburg, Stadt              | III         |
| Dülmen, Stadt                | II          |
| Düren, Stadt                 | III         |
| Düsseldorf, Landeshauptstadt | VI          |
| Eitorf                       | II          |
| Elsdorf, Stadt               | III         |
| Emmerich am Rhein, Stadt     | II          |
| Emsdetten, Stadt             | II          |

| Gemeinde                  | Mietenstufe |
|---------------------------|-------------|
| Engelskirchen             | III         |
| Enger, Stadt              | II          |
| Ennepetal, Stadt          | III         |
| Ennigerloh, Stadt         | I           |
| Ense                      | I           |
| Erfstadt, Stadt           | IV          |
| Erkelenz, Stadt           | II          |
| Erkrath, Stadt            | IV          |
| Erwitte, Stadt            | I           |
| Eschweiler, Stadt         | III         |
| Espelkamp, Stadt          | II          |
| Essen, Stadt              | IV          |
| Euskirchen, Stadt         | III         |
| Extertal                  | I           |
| Finnentrop                | I           |
| Frechen, Stadt            | V           |
| Freudenberg, Stadt        | II          |
| Fröndenberg, Stadt        | II          |
| Gangelt                   | I           |
| Geilenkirchen, Stadt      | II          |
| Geldern, Stadt            | III         |
| Gelsenkirchen, Stadt      | II          |
| Gescher, Stadt            | II          |
| Geseke, Stadt             | II          |
| Gevensberg, Stadt         | III         |
| Gladbeck, Stadt           | II          |
| Goch, Stadt               | II          |
| Grefrath                  | III         |
| Greven, Stadt             | III         |
| Grevenbroich, Stadt       | IV          |
| Gronau (Westfalen), Stadt | II          |
| Gummersbach, Stadt        | II          |
| Gütersloh, Stadt          | III         |
| Haan, Stadt               | IV          |
| Hagen, Stadt              | III         |
| Halle (Westfalen), Stadt  | II          |
| Halterm am See, Stadt     | III         |
| Halver, Stadt             | III         |
| Hamm, Stadt               | II          |
| Hamminkeln, Stadt         | II          |
| Harsewinkel, Stadt        | II          |
| Hattingen, Stadt          | III         |
| Havixbeck                 | III         |
| Heiligenhaus, Stadt       | IV          |

| Gemeinde                 | Mietenstufe |
|--------------------------|-------------|
| Heinsberg, Stadt         | II          |
| Hemer, Stadt             | II          |
| Hennef (Sieg), Stadt     | IV          |
| Herdecke, Stadt          | III         |
| Herford, Stadt           | II          |
| Herne, Stadt             | II          |
| Herten, Stadt            | III         |
| Herzebrock-Clarholz      | II          |
| Herzogenrath, Stadt      | III         |
| Hiddenhausen             | II          |
| Hilchenbach, Stadt       | II          |
| Hilden, Stadt            | V           |
| Hille                    | I           |
| Holzwickede              | III         |
| Horn-Bad Meinberg, Stadt | I           |
| Hörstel, Stadt           | I           |
| Hövelhof                 | I           |
| Höxter, Stadt            | I           |
| Hückelhoven, Stadt       | II          |
| Hückeswagen, Stadt       | III         |
| Hüllhorst                | I           |
| Hünxe                    | III         |
| Hürth, Stadt             | V           |
| Ibbenbüren, Stadt        | II          |
| Iserlohn, Stadt          | III         |
| Isselburg, Stadt         | II          |
| Issum                    | II          |
| Jüchen                   | III         |
| Jülich, Stadt            | III         |
| Kaarst, Stadt            | V           |
| Kalkar, Stadt            | II          |
| Kall                     | II          |
| Kalletal                 | I           |
| Kamen, Stadt             | III         |
| Kamp-Lintfort, Stadt     | III         |
| Kempen, Stadt            | III         |
| Kerken                   | II          |
| Kerpen, Stadt            | IV          |
| Kevelaer, Stadt          | II          |
| Kierspe, Stadt           | II          |
| Kirchhundem              | I           |
| Kirchlengern             | I           |
| Kleve, Stadt             | III         |
| Köln, Stadt              | VI          |

| Gemeinde                       | Mietenstufe |
|--------------------------------|-------------|
| Königswinter, Stadt            | IV          |
| Korschenbroich, Stadt          | III         |
| Kranenburg                     | II          |
| Krefeld, Stadt                 | IV          |
| Kreuzau                        | II          |
| Kreuztal, Stadt                | II          |
| Kürten                         | III         |
| Lage, Stadt                    | II          |
| Langenfeld (Rheinland), Stadt  | IV          |
| Langerwehe                     | II          |
| Leichlingen (Rheinland), Stadt | IV          |
| Lemgo, Stadt                   | II          |
| Lengerich, Stadt               | I           |
| Lennestadt, Stadt              | II          |
| Leopoldshöhe                   | II          |
| Leverkusen, Stadt              | IV          |
| Lichtenau, Stadt               | I           |
| Lindlar                        | III         |
| Linnich, Stadt                 | II          |
| Lippetal                       | I           |
| Lippstadt, Stadt               | II          |
| Lohmar, Stadt                  | IV          |
| Löhne, Stadt                   | II          |
| Lotte                          | II          |
| Lübbecke, Stadt                | II          |
| Lüdenscheid, Stadt             | III         |
| Lüdinghausen, Stadt            | II          |
| Lünen, Stadt                   | III         |
| Marienneide                    | II          |
| Marl, Stadt                    | III         |
| Marsberg, Stadt                | I           |
| Mechernich, Stadt              | II          |
| Meckenheim, Stadt              | III         |
| Meerbusch, Stadt               | V           |
| Meinerzhagen, Stadt            | II          |
| Menden (Sauerland), Stadt      | II          |
| Meschede, Stadt                | I           |
| Mettingen                      | I           |
| Mettmann, Stadt                | IV          |
| Minden, Stadt                  | II          |
| Moers, Stadt                   | III         |
| Möhnese                        | I           |
| Mönchengladbach, Stadt         | III         |
| Monheim am Rhein, Stadt        | V           |

| Gemeinde                    | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Monschau, Stadt             | I           |
| Morsbach                    | I           |
| Much                        | II          |
| Mülheim an der Ruhr, Stadt  | IV          |
| Münster, Stadt              | V           |
| Netphen, Stadt              | II          |
| Nettetal, Stadt             | II          |
| Neuenkirchen                | II          |
| Neuenrade, Stadt            | II          |
| Neukirchen-Vluyn, Stadt     | III         |
| Neunkirchen                 | II          |
| Neunkirchen-Seelscheid      | III         |
| Neuss, Stadt                | IV          |
| Niederkassel, Stadt         | IV          |
| Niederkrüchten              | II          |
| Niederzier                  | II          |
| Nörvenich                   | III         |
| Nottuln                     | II          |
| Nümbrecht                   | II          |
| Oberhausen, Stadt           | III         |
| Ochtrup, Stadt              | I           |
| Odenthal                    | IV          |
| Oelde, Stadt                | I           |
| Oer-Erkenschwick, Stadt     | III         |
| Oerlinghausen, Stadt        | II          |
| Olfen, Stadt                | II          |
| Olpe, Stadt                 | III         |
| Olsberg, Stadt              | I           |
| Ostbevern                   | II          |
| Overath                     | IV          |
| Paderborn, Stadt            | II          |
| Petershagen, Stadt          | I           |
| Plettenberg, Stadt          | II          |
| Porta Westfalica, Stadt     | I           |
| Preussisch Oldendorf, Stadt | I           |
| Pulheim, Stadt              | V           |
| Radevormwald, Stadt         | III         |
| Raesfeld                    | II          |
| Rahden, Stadt               | I           |
| Ratingen, Stadt             | V           |
| Recke                       | I           |
| Recklinghausen, Stadt       | III         |
| Rees, Stadt                 | II          |
| Reichshof                   | I           |

| Gemeinde                    | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Reken                       | I           |
| Remscheid, Stadt            | III         |
| Rheda-Wiedenbrück, Stadt    | III         |
| Rhede, Stadt                | II          |
| Rheinbach, Stadt            | IV          |
| Rheinberg, Stadt            | III         |
| Rheine, Stadt               | II          |
| Rietberg, Stadt             | II          |
| Rommerskirchen              | III         |
| Rosendahl                   | I           |
| Rösrath, Stadt              | V           |
| Ruppichteroth               | II          |
| Rüthen, Stadt               | I           |
| Salzkotten, Stadt           | I           |
| Sankt Augustin, Stadt       | IV          |
| Sassenberg, Stadt           | II          |
| Schalksmühle                | II          |
| Schermbek                   | III         |
| Schleiden, Stadt            | I           |
| Schloß Holte-Stukenbrock    | II          |
| Schmallenberg, Stadt        | I           |
| Schwalmtal                  | II          |
| Schwelm, Stadt              | III         |
| Schwerte, Stadt             | III         |
| Selfkant                    | II          |
| Selm, Stadt                 | III         |
| Senden                      | II          |
| Sendenhorst, Stadt          | II          |
| Siegburg, Stadt             | V           |
| Siegen, Stadt               | III         |
| Simmerath                   | II          |
| Soest, Stadt                | II          |
| Solingen, Stadt             | IV          |
| Spenge, Stadt               | I           |
| Sprockhövel, Stadt          | III         |
| Stadtlohn, Stadt            | II          |
| Steinfurt, Stadt            | II          |
| Steinhagen                  | II          |
| Steinheim, Stadt            | I           |
| Stemwede                    | I           |
| Stolberg (Rheinland), Stadt | III         |
| Straelen, Stadt             | II          |
| Sundern (Sauerland), Stadt  | I           |
| Swisttal                    | III         |

| Gemeinde                    | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Telgte, Stadt               | III         |
| Tönisvorst, Stadt           | III         |
| Troisdorf, Stadt            | IV          |
| Übach-Palenberg, Stadt      | II          |
| Unna, Stadt                 | III         |
| Velbert, Stadt              | III         |
| Velen, Stadt                | I           |
| Verl, Stadt                 | II          |
| Versmold, Stadt             | I           |
| Viersen, Stadt              | III         |
| Vlotho, Stadt               | I           |
| Voerde (Niederrhein), Stadt | III         |
| Vreden, Stadt               | I           |
| Wachtberg                   | IV          |
| Wadersloh                   | I           |
| Waldbröl, Stadt             | II          |
| Waltrop, Stadt              | III         |
| Warburg, Stadt              | I           |
| Warendorf, Stadt            | II          |
| Warstein, Stadt             | I           |
| Wassenberg, Stadt           | II          |
| Weeze                       | II          |
| Wegberg, Stadt              | III         |
| Weilerswist                 | III         |
| Welper                      | II          |
| Wenden                      | I           |
| Werdohl, Stadt              | II          |
| Werl, Stadt                 | II          |
| Wermelskirchen, Stadt       | III         |
| Werne, Stadt                | II          |
| Werther (Westf.), Stadt     | II          |
| Wesel, Stadt                | III         |
| Wesseling, Stadt            | IV          |
| Westerkappeln               | I           |
| Wetter (Ruhr), Stadt        | III         |
| Wickede (Ruhr)              | II          |
| Wiehl, Stadt                | II          |
| Willich, Stadt              | IV          |
| Wilnsdorf                   | I           |
| Windeck                     | II          |
| Winterberg, Stadt           | I           |
| Wipperfürth, Stadt          | II          |
| Witten, Stadt               | III         |
| Wülfrath, Stadt             | III         |

| Gemeinde         | Mietenstufe |
|------------------|-------------|
| Wuppertal, Stadt | III         |
| Würselen, Stadt  | III         |
| Xanten, Stadt    | III         |
| Zülpich, Stadt   | II          |

| Kreis               | Mietenstufe |
|---------------------|-------------|
| Borken              | I           |
| Coesfeld            | II          |
| Düren               | II          |
| Ennepe-Ruhr-Kreis   | III         |
| Euskirchen          | I           |
| Gütersloh           | II          |
| Heinsberg           | I           |
| Herford             | I           |
| Hochsauerlandkreis  | I           |
| Höxter              | I           |
| Kleve               | II          |
| Lippe               | I           |
| Märkischer Kreis    | II          |
| Paderborn           | I           |
| Siegen-Wittgenstein | I           |
| Städteregion Aachen | II          |
| Steinfurt           | I           |
| Warendorf           | I           |
| Wesel               | II          |

Land: Rheinland-Pfalz

| Gemeinde                      | Mietenstufe |
|-------------------------------|-------------|
| Alzey, Stadt                  | III         |
| Andernach, Stadt              | II          |
| Bad Dürkheim, Stadt           | III         |
| Bad Kreuznach, Stadt          | III         |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadt | III         |
| Bendorf, Stadt                | II          |
| Betzdorf, Stadt               | I           |
| Bingen am Rhein, Stadt        | III         |
| Bitburg, Stadt                | II          |
| Bobenheim-Roxheim             | III         |
| Böhl-Iggelheim                | II          |
| Boppard, Stadt                | I           |
| Diez, Stadt                   | II          |
| Frankenthal (Pfalz), Stadt    | III         |
| Germersheim, Stadt            | III         |
| Grafschaft                    | II          |

| Gemeinde                          | Mietenstufe |
|-----------------------------------|-------------|
| Grünstadt, Stadt                  | III         |
| Haßloch                           | III         |
| Herxheim bei Landau/Pfalz         | III         |
| Idar-Oberstein, Stadt             | I           |
| Ingelheim am Rhein, Stadt         | IV          |
| Kaiserslautern, Stadt             | II          |
| Koblenz, Stadt                    | III         |
| Konz, Stadt                       | II          |
| Lahnstein, Stadt                  | II          |
| Landau in der Pfalz, Stadt        | III         |
| Limburgerhof                      | III         |
| Ludwigshafen am Rhein, Stadt      | IV          |
| Mainz, Landeshauptstadt           | VI          |
| Mayen, Stadt                      | II          |
| Montabaur, Stadt                  | II          |
| Morbach                           | I           |
| Mülheim-Kärlich, Stadt            | I           |
| Mutterstadt                       | III         |
| Neustadt (a. d. Weinstr.), Stadt  | II          |
| Neuwied, Stadt                    | II          |
| Pirmasens, Stadt                  | I           |
| Remagen, Stadt                    | III         |
| Schifferstadt, Stadt              | III         |
| Sinzig, Stadt                     | II          |
| Speyer, Stadt                     | III         |
| Trier, Stadt                      | III         |
| Wittlich, Stadt                   | II          |
| Worms, Stadt                      | III         |
| Wörth am Rhein, Stadt             | III         |
| Zweibrücken, Stadt                | I           |
| Kreis                             | Mietenstufe |
| Ahrweiler                         | I           |
| Altenkirchen (Westerwald)         | I           |
| Alzey-Worms                       | II          |
| Bad Dürkheim                      | II          |
| Bad Kreuznach                     | I           |
| Bernkastel-Wittlich               | I           |
| Birkenfeld, Nationalparklandkreis | I           |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm           | I           |
| Cochem-Zell                       | I           |
| Donnersbergkreis                  | I           |
| Germersheim                       | II          |
| Kaiserslautern                    | I           |

| Kreis                | Mietenstufe |
|----------------------|-------------|
| Kusel                | I           |
| Mainz-Bingen         | III         |
| Mayen-Koblenz        | I           |
| Neuwied              | I           |
| Rhein-Hunsrück-Kreis | I           |
| Rhein-Lahn-Kreis     | I           |
| Rhein-Pfalz-Kreis    | III         |
| Südliche Weinstraße  | II          |
| Südwestpfalz         | I           |
| Trier-Saarburg       | I           |
| Vulkaneifel          | I           |
| Westerwaldkreis      | I           |

Land: Saarland

| Gemeinde                      | Mietenstufe |
|-------------------------------|-------------|
| Beckingen                     | I           |
| Bexbach, Stadt                | I           |
| Blieskastel, Stadt            | II          |
| Dillingen/Saar, Stadt         | II          |
| Eppelborn                     | I           |
| Friedrichsthal, Stadt         | I           |
| Heusweiler                    | II          |
| Homburg, Stadt                | III         |
| Illingen                      | I           |
| Kirkel                        | IV          |
| Kleinblittersdorf             | II          |
| Lebach, Stadt                 | I           |
| Losheim am See                | I           |
| Mandelbachtal                 | I           |
| Marpingen                     | I           |
| Merzig, Stadt                 | II          |
| Mettlach                      | I           |
| Neunkirchen, Stadt            | II          |
| Ottweiler, Stadt              | I           |
| Püttlingen, Stadt             | III         |
| Quierschied                   | I           |
| Rehlingen-Siersburg           | I           |
| Riegelsberg                   | II          |
| Saarbrücken, Landeshauptstadt | III         |
| Saarlouis, Stadt              | II          |
| Saarwellingen                 | I           |
| Sankt Ingbert, Stadt          | II          |
| Sankt Wendel, Stadt           | II          |
| Schiffweiler                  | I           |

| Gemeinde                    | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Schmelz                     | I           |
| Schwalbach                  | II          |
| Spiesen-Elversberg          | I           |
| Sulzbach/Saar, Stadt        | II          |
| Tholey                      | I           |
| Überherrn                   | II          |
| Völklingen, Stadt           | II          |
| Wadern, Stadt               | I           |
| Wadgassen                   | I           |
| Kreis                       | Mietenstufe |
| Neunkirchen                 | II          |
| Merzig-Wadern               | II          |
| Regionalverband Saarbrücken | I           |
| Saarlouis                   | I           |
| Saarpfalz-Kreis             | I           |
| Sankt Wendel                | I           |

**Land: Sachsen**

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Annaberg-Buchholz, Stadt     | I           |
| Aue, Stadt                   | I           |
| Auerbach/Vogtl., Stadt       | I           |
| Bannewitz                    | III         |
| Bautzen, Stadt               | II          |
| Bischofswerda, Stadt         | II          |
| Borna, Stadt                 | II          |
| Burgstädt, Stadt             | I           |
| Chemnitz, Stadt              | II          |
| Coswig, Stadt                | III         |
| Crimmitschau, Stadt          | I           |
| Delitzsch, Stadt             | II          |
| Dippoldiswalde, Stadt        | II          |
| Döbeln, Stadt                | I           |
| Dresden, Landeshauptstadt    | III         |
| Ebersbach-Neugersdorf, Stadt | I           |
| Eilenburg, Stadt             | II          |
| Flöha, Stadt                 | II          |
| Frankenberg, Stadt           | I           |
| Freiberg, Stadt              | II          |
| Freital, Stadt               | II          |
| Frohburg, Stadt              | II          |
| Glauchau, Stadt              | II          |
| Görlitz, Stadt               | I           |

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Grimma, Stadt                | II          |
| Großenhain, Stadt            | I           |
| Heidenau, Stadt              | II          |
| Hohenstein-Ernstthal, Stadt  | II          |
| Hoyerswerda, Stadt           | II          |
| Kamenz, Stadt                | II          |
| Klipphausen                  | I           |
| Leipzig, Stadt               | II          |
| Lichtenstein/Sa., Stadt      | I           |
| Limbach-Oberfrohna, Stadt    | II          |
| Löbau, Stadt                 | I           |
| Marienberg, Stadt            | I           |
| Markkleeberg, Stadt          | III         |
| Markranstädt, Stadt          | II          |
| Meerane, Stadt               | I           |
| Meißen, Stadt                | II          |
| Mittweida, Stadt             | II          |
| Mülsen                       | I           |
| Neustadt in Sachsen, Stadt   | II          |
| Nossen, Stadt                | I           |
| Oelsnitz/Erzgeb., Stadt      | I           |
| Oelsnitz/Vogtland, Stadt     | I           |
| Obernhau, Stadt              | I           |
| Oschatz, Stadt               | II          |
| Pirna, Stadt                 | II          |
| Plauen, Stadt                | I           |
| Radeberg, Stadt              | II          |
| Radebeul, Stadt              | III         |
| Reichenbach/Vogtl., Stadt    | I           |
| Riesa, Stadt                 | II          |
| Schkeuditz, Stadt            | II          |
| Schneeberg, Stadt            | I           |
| Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt | I           |
| Stollberg/Erzgeb., Stadt     | II          |
| Taucha, Stadt                | III         |
| Torgau, Stadt                | I           |
| Weinböhla                    | II          |
| Weißwasser/O.L., Stadt       | II          |
| Werdau, Stadt                | I           |
| Wilsdruff, Stadt             | II          |
| Wurzen, Stadt                | I           |
| Zittau, Stadt                | I           |
| Zwickau, Stadt               | II          |
| Zwönitz, Stadt               | I           |

| Kreis                            | Mietenstufe |
|----------------------------------|-------------|
| Bautzen                          | I           |
| Erzgebirgskreis                  | I           |
| Görlitz                          | I           |
| Leipzig                          | II          |
| Meißen                           | I           |
| Mittelsachsen                    | I           |
| Nordsachsen                      | I           |
| Sächsische Schweiz-Osterzgebirge | I           |
| Vogtlandkreis                    | I           |
| Zwickau                          | I           |

**Land: Sachsen-Anhalt**

| Gemeinde                      | Mietenstufe |
|-------------------------------|-------------|
| Aschersleben, Stadt           | II          |
| Bad Dürrenberg, Stadt         | II          |
| Bernburg (Saale), Stadt       | II          |
| Bitterfeld-Wolfen, Stadt      | III         |
| Blankenburg (Harz), Stadt     | I           |
| Braunsbedra, Stadt            | II          |
| Burg, Stadt                   | II          |
| Coswig (Anhalt), Stadt        | I           |
| Dessau-Roßlau, Stadt          | III         |
| Eisleben, Lutherstadt         | II          |
| Gardelegen, Stadt             | I           |
| Genthin, Stadt                | II          |
| Gommern, Stadt                | I           |
| Gräfenhainichen, Stadt        | II          |
| Halberstadt, Stadt            | II          |
| Haldensleben, Stadt           | II          |
| Halle (Saale), Stadt          | III         |
| Hettstedt, Stadt              | II          |
| Hohe Börde                    | II          |
| Jessen (Elster), Stadt        | II          |
| Klötze, Stadt                 | I           |
| Köthen (Anhalt), Stadt        | III         |
| Landsberg, Stadt              | I           |
| Leuna, Stadt                  | II          |
| Magdeburg, Landeshauptstadt   | III         |
| Merseburg, Stadt              | III         |
| Möckern, Stadt                | I           |
| Muldestausee                  | II          |
| Naumburg (Saale), Stadt       | III         |
| Oberharz am Brocken, Stadt    | II          |
| Oebisfelde-Weferlingen, Stadt | II          |

| Gemeinde                   | Mietenstufe |
|----------------------------|-------------|
| Oschersleben (Bode), Stadt | II          |
| Osterwieck, Stadt          | I           |
| Quedlinburg, Stadt         | II          |
| Querfurt, Stadt            | II          |
| Salzatal                   | II          |
| Salzwedel, Stadt           | II          |
| Sandersdorf-Brehna, Stadt  | II          |
| Sangerhausen, Stadt        | II          |
| Schkopau                   | III         |
| Schönebeck (Elbe), Stadt   | II          |
| Staßfurt, Stadt            | II          |
| Stendal, Stadt             | II          |
| Südliches Anhalt, Stadt    | I           |
| Tangerhütte, Stadt         | II          |
| Tangermünde, Stadt         | II          |
| Teutschenthal              | II          |
| Thale, Stadt               | II          |
| Wanzleben-Börde, Stadt     | II          |
| Weißenfels, Stadt          | II          |
| Wernigerode, Stadt         | II          |
| Wittenberg, Lutherstadt    | II          |
| Wolmirstedt, Stadt         | II          |
| Zeitz, Stadt               | II          |
| Zerbst/Anhalt, Stadt       | II          |

| Kreis                  | Mietenstufe |
|------------------------|-------------|
| Altmarkkreis-Salzwedel | I           |
| Anhalt-Bitterfeld      | II          |
| Börde                  | I           |
| Burgenlandkreis        | I           |
| Harz                   | I           |
| Jerichower Land        | II          |
| Mansfeld-Südharz       | I           |
| Saalekreis             | II          |
| Salzlandkreis          | II          |
| Stendal                | I           |
| Wittenberg             | I           |

Land: **Schleswig-Holstein**

| Gemeinde             | Mietenstufe |
|----------------------|-------------|
| Ahrensburg, Stadt    | VII         |
| Bad Bramstedt, Stadt | III         |
| Bad Oldesloe, Stadt  | IV          |
| Bad Schwartau, Stadt | V           |

| Gemeinde                    | Mietenstufe |
|-----------------------------|-------------|
| Bad Segeberg, Stadt         | IV          |
| Bargteheide, Stadt          | V           |
| Barmstedt, Stadt            | IV          |
| Barsbüttel                  | VII         |
| Brunsbüttel, Stadt          | II          |
| Büdelsdorf, Stadt           | II          |
| Eckernförde, Stadt          | IV          |
| Elmshorn, Stadt             | IV          |
| Eutin, Stadt                | IV          |
| Fehmarn, Stadt              | III         |
| Flensburg, Stadt            | III         |
| Geesthacht, Stadt           | V           |
| Glinde, Stadt               | V           |
| Glückstadt, Stadt           | III         |
| Halstenbek                  | VI          |
| Handewitt                   | I           |
| Harrislee                   | III         |
| Heide, Stadt                | III         |
| Henstedt-Ulzburg            | V           |
| Husum, Stadt                | III         |
| Itzehoe, Stadt              | III         |
| Kaltenkirchen, Stadt        | IV          |
| Kiel, Landeshauptstadt      | V           |
| Kronshagen                  | IV          |
| Lauenburg/Elbe, Stadt       | IV          |
| Lübeck, Stadt               | IV          |
| Malente                     | III         |
| Mölln, Stadt                | III         |
| Neumünster, Stadt           | III         |
| Neustadt in Holstein, Stadt | III         |
| Niebüll, Stadt              | II          |
| Norderstedt, Stadt          | VI          |
| Pinneberg, Stadt            | V           |
| Preetz, Stadt               | III         |
| Quickborn, Stadt            | V           |
| Ratekau                     | IV          |
| Ratzeburg, Stadt            | III         |
| Reinbek, Stadt              | V           |
| Rellingen                   | V           |
| Rendsburg, Stadt            | III         |
| Scharbeutz                  | IV          |
| Schenefeld, Stadt           | VII         |
| Schleswig, Stadt            | III         |
| Schwarzenbek, Stadt         | IV          |

| Gemeinde              | Mietenstufe |
|-----------------------|-------------|
| Schwentinental, Stadt | IV          |
| Stockelsdorf          | IV          |
| Sylt                  | VI          |
| Tornesch, Stadt       | V           |
| Uetersen, Stadt       | IV          |
| Wedel, Stadt          | VI          |
| Wentorf bei Hamburg   | V           |

| Kreis                 | Mietenstufe |
|-----------------------|-------------|
| Dithmarschen          | I           |
| Herzogtum Lauenburg   | III         |
| Nordfriesland         | II          |
| Ostholstein           | III         |
| Pinneberg             | III         |
| Plön                  | III         |
| Rendsburg-Eckernförde | II          |
| Schleswig-Flensburg   | I           |
| Segeberg              | III         |
| Steinburg             | II          |
| Stormarn              | IV          |

**Land: Thüringen**

| Gemeinde                     | Mietenstufe |
|------------------------------|-------------|
| Altenburg, Stadt             | II          |
| Apolda, Stadt                | II          |
| Arnstadt, Stadt              | II          |
| Bad Langensalza, Stadt       | I           |
| Bad Salzungen, Stadt         | II          |
| Eisenach, Stadt              | II          |
| Eisenberg, Stadt             | I           |
| Erfurt, Landeshauptstadt     | III         |
| Gera, Stadt                  | I           |
| Gotha, Stadt                 | II          |
| Greiz, Stadt                 | I           |
| Heilbad Heiligenstadt, Stadt | II          |
| Hildburghausen, Stadt        | I           |
| Ilmenau, Stadt               | II          |
| Jena, Stadt                  | IV          |
| Leinefelde-Worbis, Stadt     | I           |
| Meiningen, Stadt             | II          |
| Meuselwitz, Stadt            | II          |
| Mühlhausen/Thüringen, Stadt  | I           |
| Nordhausen, Stadt            | II          |
| Pößneck, Stadt               | II          |

| Gemeinde                  | Mietenstufe |
|---------------------------|-------------|
| Rudolstadt, Stadt         | II          |
| Saalfeld/Saale, Stadt     | II          |
| Schmalkalden, Stadt       | II          |
| Schmölln, Stadt           | I           |
| Sömmerda, Stadt           | II          |
| Sondershausen, Stadt      | II          |
| Sonneberg, Stadt          | I           |
| Suhl, Stadt               | II          |
| Waltershausen, Stadt      | I           |
| Weimar, Stadt             | III         |
| Zella-Mehlis, Stadt       | II          |
| Zeulenroda-Triebes, Stadt | I           |

  

| Kreis                  | Mietenstufe |
|------------------------|-------------|
| Altenburger Land       | I           |
| Eichsfeld              | I           |
| Gotha                  | I           |
| Greiz                  | I           |
| Hildburghausen         | I           |
| Ilm-Kreis              | I           |
| Kyffhäuserkreis        | I           |
| Nordhausen             | I           |
| Saale-Holzland-Kreis   | II          |
| Saale-Orla-Kreis       | I           |
| Saalfeld-Rudolstadt    | II          |
| Schmalkalden-Meiningen | I           |
| Sömmerda               | I           |
| Sonneberg              | I           |
| Unstrut-Hainich-Kreis  | I           |
| Wartburgkreis          | I           |
| Weimarer Land          | I“.         |

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. November 2019

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
des Innern, für Bau und Heimat  
Horst Seehofer

**Gesetz**  
**über die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen**  
**in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen**  
**(Gaststaatgesetz)**

**Vom 30. November 2019**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gaststaatgesetz**

**Inhaltsübersicht**

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich  
§ 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Internationale Organisationen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Internationale Organisationen  
§ 4 Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit  
§ 5 Verordnungsermächtigung für Sitzabkommen

Kapitel 2

Unmittelbar geltende Vorrechte,  
Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

- § 6 Unverletzlichkeit des Sitzgeländes  
§ 7 Auf dem Sitzgelände anwendbare Bestimmungen  
§ 8 Unverletzlichkeit der Archive und aller Unterlagen der internationalen Organisation  
§ 9 Schutz des Sitzgeländes und seiner Umgebung  
§ 10 Immunität der internationalen Organisation, Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte  
§ 11 Befreiung von direkten Steuern  
§ 12 Befreiungen und Vergütungen von der Umsatzsteuer  
§ 13 Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern  
§ 14 Befreiungen von Zöllen, Verboten, Beschränkungen  
§ 15 Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

- § 16 Einreise, Aufenthaltstitel  
§ 17 Passierschein und Bescheinigung der Vereinten Nationen, Reisedokumente anderer internationaler Organisationen  
§ 18 Mitteilung zum Personal, Ausstellung von Ausweisen  
§ 19 Soziale Sicherheit  
§ 20 Zugang zum Arbeitsmarkt für unmittelbare Angehörige sowie Ausstellung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen an Hausangestellte  
§ 21 Personen, die aus dem Dienst bei der internationalen Organisation ausscheiden  
§ 22 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter der Mitglieder  
§ 23 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete der internationalen Organisation

Kapitel 3

Weitere Vorrechte,  
Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

- § 24 Bedienstete der internationalen Organisation vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen  
§ 25 Sachverständige im Auftrag  
§ 26 Kongresse, Seminare, ähnliche Veranstaltungen

Teil 3

Weitere internationale Einrichtungen

Kapitel 1

Internationale Institutionen

- § 27 Internationale Institutionen; Verordnungsermächtigung  
§ 28 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

Kapitel 2

Quasizwischenstaatliche Organisationen

- § 29 Quasizwischenstaatliche Organisationen; Verordnungsermächtigung  
§ 30 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

## Kapitel 3

## Sonstige internationale Einrichtungen

- § 31 Sonstige internationale Einrichtungen; Verordnungsermächtigung
- § 32 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

## Teil 4

## Internationale

## Nichtregierungsorganisationen

- § 33 Internationale Nichtregierungsorganisationen
- § 34 Steuerliche Vergünstigungen; Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- § 35 Zugang zum Arbeitsmarkt für Bedienstete und unmittelbare Angehörige

## Teil 5

## Schlussbestimmungen

- § 36 Beachtung der Gesetze, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
- § 37 Beilegung von Streitigkeiten
- § 38 Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen; Maßnahmen bei Missbrauch
- § 39 Verhältnis zu bestehenden Abkommen

## Teil 1

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die unmittelbar geltenden Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für internationale Organisationen in Deutschland;
2. die Voraussetzungen für die Gewährung von weiteren Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen an internationale Organisationen in Deutschland;
3. die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen an weitere internationale Einrichtungen in Deutschland und
4. die Gewährung von Vorrechten und Erleichterungen an internationale Nichtregierungsorganisationen in Deutschland.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die EU, die Organe der EU, die Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, soweit auf sie das dem Vertrag über die EU und dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU beigefügte Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der EU Anwendung findet.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Vereinten Nationen, ihre Organe, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen.

(4) Die unionsrechtlichen und deutschen Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Allgemeines VN-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941);
2. „Abkommen VN-Sonderorganisationen“ das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639);
3. „Wiener Übereinkommen“ das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957);
4. „Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union“, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vom 8. April 1965 (BGBl. 1965 II S. 1482);
5. „Sitzabkommen“ das von der Bundesrepublik Deutschland mit einer internationalen Organisation geschlossene Abkommen mit Regelungen für ihre Tätigkeit in Deutschland, in Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes;
6. „Sitzgelände“ ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude und Bauten (Räumlichkeiten), Ausstattung und sonstige Einrichtungen und Anlagen sowie die umgebenden Flächen, die nach einem Abkommen mit der Bundesregierung oder einem sonstigen Rechtsakt von der internationalen Organisation oder der weiteren internationalen Einrichtung in Deutschland in Besitz genommen und genutzt werden;
7. „Vertreter der Mitglieder“ die Vertreter der Staaten und der internationalen Organisationen, die Mitglieder oder anerkannte Beobachter der internationalen Organisation oder der weiteren internationalen Einrichtung sind;
8. „Leiter der internationalen Organisation“ oder „Leiter der weiteren internationalen Einrichtung“ die gemäß den Statuten zur rechtswirksamen Vertretung der internationalen Organisation oder weiteren internationalen Einrichtung befugte Person;
9. „Bedienstete der internationalen Organisation“ oder „Bedienstete der weiteren internationalen Einrichtung“ der Leiter und die sonstigen Amtsträger der internationalen Organisation oder weiteren internationalen Einrichtung, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
10. „Unmittelbare Angehörige“ von Bediensteten der internationalen Organisation oder der weiteren internationalen Einrichtung die in ihrem Haushalt leben
  - a) Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner;
  - b) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, oder, wenn sie unterhaltsberechtig sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und
  - c) Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter, wenn sie als behinderte Menschen auf den Unterhalt des Bediensteten angewiesen sind.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, die auf Grund nationaler oder internationaler

Rechtsvorschriften als Kinder des Bediensteten gelten.

11. „Sachverständige im Auftrag“ Personen mit Ausnahme der Bediensteten, die Aufträge für die internationale Organisation oder weiteren internationalen Einrichtung durchführen und die, soweit sie für die Vereinten Nationen tätig sind, in den Geltungsbereich der Artikel VI und VII des Allgemeinen VN-Übereinkommens fallen.

## Teil 2

### Internationale Organisationen

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 3

#### Internationale Organisationen

(1) Eine internationale Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten durch völkerrechtlichen Vertrag oder ein anderes völkerrechtliches Instrument errichtet wurde und Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht besitzt. Die Ansiedlung einer internationalen Organisation in Deutschland erfordert die Zustimmung der Bundesregierung. Die Zustimmung setzt voraus, dass

1. die Bundesrepublik Deutschland die internationale Organisation anerkannt hat; einer Anerkennung der internationalen Organisation durch die Bundesrepublik Deutschland steht es gleich, wenn dies durch die EU anerkannt worden ist;
2. die internationale Organisation sich überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert;
3. die internationale Organisation über ein adäquates internes Rechtsschutzsystem verfügt oder, wie etwa im Falle einer Neugründung, die Organisation nach der Überzeugung der Bundesregierung adäquate Gewähr dafür bietet, dieses bis zur effektiven Aufnahme ihrer Tätigkeit zu schaffen;
4. die internationale Organisation sich zum Abschluss eines Sitzabkommens verpflichtet, in dem zumindest die Modalitäten einer verbindlichen Streitbeilegung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Organisation geregelt werden.

(2) Der Ansiedlung einer internationalen Organisation steht die Ansiedlung ihrer Organisationseinheiten wie zum Beispiel Büros oder Sekretariate gleich.

##### § 4

#### Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

(1) Eine internationale Organisation im Sinne von § 3 besitzt in Deutschland Rechtspersönlichkeit und kann

1. Verträge schließen;
2. über bewegliches und unbewegliches Vermögen verfügen und
3. vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Die rechtswirksame Vertretung der internationalen Organisation richtet sich nach ihren Statuten.

##### § 5

#### Verordnungsermächtigung für Sitzabkommen

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung einer internationalen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Bundesregierung setzt darin das erforderliche Sitzabkommen in Kraft und gewährt die in Teil 2 Kapitel 2 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Darüber hinaus können die in Teil 2 Kapitel 3 vorgesehenen, weiteren Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

#### Kapitel 2

#### Unmittelbar geltende Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

##### § 6

#### Unverletzlichkeit des Sitzgeländes

(1) Das Sitzgelände ist unverletzlich. Die zuständigen deutschen Behörden betreten das Sitzgelände zur Wahrnehmung einer Amtspflicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung der internationalen Organisation. Gerichtliche Maßnahmen und die Zustellung oder Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen einschließlich der Pfändung von Privateigentum können auf dem Sitzgelände nur mit Zustimmung der internationalen Organisation erfolgen.

(2) Die zuständigen deutschen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der internationalen Organisation der Besitz an dem Sitzgelände oder irgendeinem Teil desselben nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung entzogen wird. Das Vermögen, die Gelder und die Guthaben der internationalen Organisation, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

(3) Bei Feuer oder einem anderen Unglücksfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, dass die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, dass auf dem Sitzgelände ein solcher Unglücksfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung der internationalen Organisation zu jedem notwendigen Betreten des Sitzgeländes vermutet.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 1, 2 und 3 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Sitzgeländes vor Feuer oder anderen Unglücksfällen.

(5) Die internationale Organisation kann Personen wegen Verletzung ihrer Vorschriften des Sitzgeländes verweisen oder ihnen das Betreten desselben verbieten.

(6) Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass sich die internationale Organisation in dem gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 abzuschließenden Sitzabkommen verpflichtet, dass das Sitzgelände für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen

wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, keine Zuflucht vor der Justiz wird.

(7) Jeder Standort innerhalb Deutschlands, der zeitweilig für Tagungen der internationalen Organisation oder der in § 3 Absatz 2 genannten Einrichtungen genutzt werden kann, gilt mit Zustimmung der Bundesregierung für die Dauer derartiger Tagungen als zum Sitzgelände gehörend.

## § 7

### **Auf dem Sitzgelände anwendbare Bestimmungen**

(1) Das Sitzgelände untersteht der Autorität und Kontrolle der internationalen Organisation.

(2) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, gelten auf dem Sitzgelände die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die internationale Organisation ist befugt, Vorschriften zu erlassen, die auf dem gesamten Sitzgelände gelten, um dort die Bedingungen festzulegen, die in jeder Hinsicht zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Diese Vorschriften müssen zur Durchführung ihrer Maßnahmen und Tätigkeiten in Erfüllung ihres Mandats sowie zur Schaffung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Bedingungen notwendig sein. Die zuständigen Behörden werden darauf hinwirken, dass sie von der internationalen Organisation umgehend über die nach diesem Absatz erlassenen Vorschriften unterrichtet werden. Soweit innerstaatlich geltendes Recht mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift der internationalen Organisation unvereinbar ist, gilt auf dem Sitzgelände die Vorschrift der internationalen Organisation, falls ihre Anwendung nicht zu einem Ergebnis führt, das mit den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist.

(4) Gelangt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass eine Vorschrift der internationalen Organisation aus dem in Absatz 3 Satz 4 dargelegten Grund keine Geltung beanspruchen kann, hat sie diese Frage umgehend dem im Sitzabkommen geregelten Streitschlichtungsverfahren zuzuführen.

(5) Bei den Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der internationalen Organisationen sind die Mindeststandards des Gastlandes im Bereich des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts einzuhalten.

## § 8

### **Unverletzlichkeit der Archive und aller Unterlagen der internationalen Organisation**

Alle Unterlagen, Materialien und Archive, die der internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden, ihr gehören oder von ihr verwendet werden, sind unverletzlich, ungeachtet ihrer Form oder in wessen Besitz sie sich befinden.

## § 9

### **Schutz des Sitzgeländes und seiner Umgebung**

(1) Die zuständigen Behörden haben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Sicherheit des Sitz-

geländes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Tätigkeit der internationalen Organisation nicht durch das Eindringen von Personen oder Gruppen von außen oder durch Unruhen in der unmittelbaren Umgebung des Sitzgeländes beeinträchtigt wird. Die zuständigen Behörden stellen für das Sitzgelände den gegebenenfalls erforderlichen angemessenen Schutz zur Verfügung.

(2) Auf Ersuchen des Leiters der internationalen Organisation stellen die zuständigen Behörden bei Erfordernis Polizeikräfte zur Wahrung von Recht und Ordnung auf dem Sitzgelände oder in seiner unmittelbaren Umgebung sowie zur Entfernung von Personen vom Sitzgelände bereit.

## § 10

### **Immunität der internationalen Organisation, Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte**

(1) Die internationale Organisation, ihre Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall die internationale Organisation ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

(2) Das Vermögen und die Guthaben der internationalen Organisation sind von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit.

(3) Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, kann die internationale Organisation

1. Mittel, Gold oder begebare Wertpapiere jeder Art besitzen und verwenden, Konten in jeder Währung unterhalten und verwalten sowie alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln,
2. ihre Mittel, ihr Gold oder ihre Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb des Gaststaates frei an eine andere Organisation transferieren.

## § 11

### **Befreiung von direkten Steuern**

Die internationale Organisation, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von jeder direkten Steuer. Die direkten Steuern umfassen insbesondere

1. Körperschaftsteuer,
2. Gewerbesteuer,
3. Vermögensteuer,
4. Erbschaftsteuer,
5. Grundsteuer,
6. Grunderwerbsteuer und
7. Kraftfahrzeugsteuer.

Diese Befreiung umfasst auch die Besteuerung von Versicherungen der internationalen Organisation für Gebäude, deren Inventar und ihre Dienstfahrzeuge, sofern Deutschland Mitglied dieser Organisation ist und

die Befreiung in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder in dem Sitzabkommen festgelegt ist.

## § 12

### Befreiungen und Vergütungen von der Umsatzsteuer

(1) Die Umsatzsteuer wird einer internationalen Organisation im Sinne dieses Gesetzes vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

1. die internationale Organisation ihren Sitz in Deutschland hat,
2. die Grenzen und Bedingungen für eine Vergütung der Umsatzsteuer an die internationale Organisation in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder dem Sitzabkommen festgelegt und diese erfüllt sind,
3. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die der Organisation in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,
4. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die die internationale Organisation für ihren amtlichen Gebrauch in Anspruch genommen hat,
5. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
6. die Steuer gezahlt wurde.

Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren durchgeführt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die von einer internationalen Organisation nach § 13b Absatz 5 Umsatzsteuergesetz geschuldete und von ihr entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat die internationale Organisation das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Wird ein Gegenstand, den eine internationale Organisation für ihre amtliche Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, ist der Teil der vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden. Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren angewendet.

(3) Einzelheiten zur effektiven Durchführung der Absätze 1 und 2 werden in dem nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 zu schließenden Sitzabkommen festgelegt.

## § 13

### Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern

(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren können von der Verbrauchsteuer befreit werden, wenn sie für den amtlichen Zweck einer internationalen Organisation im Sinne des § 3 bestimmt sind. Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind nach Maßgabe der verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beziehen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann einer internationalen Organisation im Sinne des § 3 für ihre amtlichen Zwecke die im Kaufpreis enthaltene Energiesteuer für Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl und Erdgas sowie die im Kaufpreis enthaltene Stromsteuer für elektrischen Strom von der Bundesfinanzverwaltung vergütet werden, wenn

1. die Organisation ihren Sitz in Deutschland hat;
2. die Grenzen und Bedingungen für eine Vergütung der Energie- oder Stromsteuer an die internationale Organisation in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder dem Sitzabkommen festgelegt und diese erfüllt sind;
3. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
4. die Steuer gezahlt wurde.

Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat die Organisation die Bundesfinanzverwaltung davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren angewendet.

(3) Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren, die eine internationale Organisation im Sinne des § 3 für ihre amtlichen Zwecke erworben oder bezogen hat und für die ihr eine Befreiung oder Vergütung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt worden ist, an steuerpflichtige Personen, die vollen Anspruch auf eine Steuerbegünstigung im Sinne der verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen haben, an andere internationale Organisationen, die Anspruch auf Steuerbefreiung haben, oder an andere Stellen, die Steuerbefreiung genießen, abgegeben, so ist keine Verbrauchsteuer zu zahlen. Die Abgabe ist der Bundesfinanzverwaltung anzuzeigen. Werden die genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren an andere als die zuvor genannten Personen oder Stellen abgegeben, so ist der Teil Verbrauchsteuer, der der Warenmenge entspricht, an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen. Die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags wird auf der Grundlage des im tatsächlichen Zeitpunkt des entsprechenden Rechtsgeschäfts geltenden Steuersatzes ermittelt.

(4) Einzelheiten zur effektiven Durchführung der Absätze 1 bis 3 werden in dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu schließenden Sitzabkommen festgelegt.

## § 14

### Befreiungen von Zöllen, Verboten, Beschränkungen

(1) Die internationale Organisation, ihre Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte sind von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der

von der internationalen Organisation für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände einschließlich einer angemessenen Anzahl an Kraftfahrzeugen befreit, soweit dies mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder dem Sitzabkommen festgelegt ist. Die demgemäß zollfrei eingeführten oder gekauften Gegenstände dürfen jedoch in Deutschland nur zu den mit der Bundesregierung vereinbarten Bedingungen und unter Zahlung der anzuwendenden Zölle verkauft, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert werden.

(2) Die internationale Organisation genießt im Rahmen des Rechts der EU Befreiungen von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen und ihrer audiovisuellen Materialien.

### § 15

#### **Erleichterungen im Nachrichtenverkehr**

(1) Die internationale Organisation ist hinsichtlich der Behandlung ihres amtlichen Nachrichtenverkehrs und ihrer amtlichen Korrespondenz den diplomatischen Missionen in Deutschland gleichgestellt. Dies gilt für Einrichtung und Betrieb sowie Prioritäten, Tarife und Gebühren in Bezug auf Postsendungen und Kabeltelegramme, Fernschreib-, Fax-, Telefon-, elektronische Daten- und andere Nachrichtenverbindungen sowie für Tarife für Informationen an Presse und Rundfunk.

(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz der internationalen Organisation sind unverletzlich. Sie unterliegen nicht der Zensur.

(3) Die internationale Organisation ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihre Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen, für welche dieselben Immunitäten und Vorrechte gelten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck.

(4) Die internationale Organisation ist berechtigt, im Verkehr zwischen ihren Dienststellen innerhalb und außerhalb Deutschlands Funk- und andere Telekommunikationsgeräte auf den für die internationale Organisation eingetragenen sowie auf den ihr von der Bundesregierung zugeteilten Frequenzen zu betreiben.

### § 16

#### **Einreise, Aufenthaltstitel**

(1) Die Einreise nach und Ausreise aus Deutschland sowie Freizügigkeit und freier Aufenthalt von Bediensteten der internationalen Organisation und deren unmittelbaren Angehörigen in Deutschland richten sich nach europäischem und nationalem Recht. Erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber für die internationale Organisation, wenn die internationale Organisation darum ersucht. Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung bei der internationalen Organisation als Bedienstete über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland verfügen.

(2) Die Bediensteten der internationalen Organisation und deren unmittelbare Angehörige sind vom Er-

fordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt in Deutschland befreit. § 27 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung gilt entsprechend.

### § 17

#### **Passierschein und Bescheinigung der Vereinten Nationen, Reisedokumente anderer internationaler Organisationen**

(1) Der von den Vereinten Nationen ausgestellte Passierschein mit der Bezeichnung Laissez-Passer wird als gültiger Reiseausweis, der einem Pass gleichwertig ist, anerkannt und entgegengenommen. Vorbehaltlich unionsrechtlicher Bestimmungen werden bei Vorlage eines Passierscheins der Vereinten Nationen die etwa erforderlichen Visa kostenlos und so rasch wie möglich ausgestellt. Satz 2 gilt ebenfalls für Sachverständige und sonstige Personen, die ohne im Besitz eines Passierscheins der Vereinten Nationen zu sein, Inhaber einer Bescheinigung darüber sind, dass sie für die Organisation reisen, und über ein anerkanntes und gültiges Reisedokument verfügen.

(2) Dasselbe gilt für in Anlage 5 Teil III des Leitfadens für Grenzschutzbeamte („Schengen-Handbuch“) aufgelistete Reisedokumente anderer internationaler Organisationen, die von der Bundesrepublik Deutschland als visierfähig anerkannt sind.

### § 18

#### **Mitteilung zum Personal, Ausstellung von Ausweisen**

(1) Die internationale Organisation unterrichtet das Auswärtige Amt über den Dienstantritt der Bediensteten und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Sie übermittelt einmal im Jahr eine Aufstellung über die Bediensteten und ihre unmittelbaren Angehörigen und gibt dabei in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Eine weitere Aufstellung, die zusätzlich die sowohl von aktiven Bediensteten als auch von Empfängern von Altersbezügen im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr von der internationalen Organisation erhaltenen Zahlungen und die Adresse der betreffenden Personen beinhaltet, ist von der internationalen Organisation an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln.

(2) Das Auswärtige Amt stellt den Bediensteten der internationalen Organisation und den unmittelbaren Angehörigen einen Ausweis aus, in dem Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Ausweis ist mit Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis, sondern dokumentiert allein die Zugehörigkeit des Inhabers zur internationalen Organisation beziehungsweise seine Eigenschaft als unmittelbarer Angehöriger und seinen Status. Auf Verlangen und spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Ausweis an das Auswärtige Amt zurückzugeben.

## § 19

**Soziale Sicherheit**

(1) Die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, der sozialen und privaten Pflegeversicherung sowie die Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung finden vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf internationale Organisationen und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Bediensteten keine Anwendung in Bezug auf diese Beschäftigung,

1. soweit diese Bediensteten einem System der sozialen Sicherheit einer internationalen Organisation angehören und
2. sofern seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit der Organisation dieser gegenüber erklärt wird, dass die sozialen Leistungen des Organisationssystems ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessen der internationalen Organisation und ihrer Bediensteten sowie unter Berücksichtigung des Absatzes 5 Satz 2 gerechtfertigt ist. Hierzu prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales federführend, ob bei einer Gesamtbetrachtung des Systems die Absicherung der durch die deutsche Sozialversicherung erfassten Risiken insgesamt auf einem vergleichbaren Niveau gewährleistet ist. Die Prüfung der sozialen Leistungen des Organisationssystems setzt voraus, dass die internationale Organisation aussagekräftige und umfassende Unterlagen zum Umfang der eigenen Leistung der sozialen Sicherheit beibringt. Die Befreiung von den deutschen Vorschriften tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein. Besteht für die Bediensteten bei Eintritt in den Ruhestand weiterhin ein Anspruch auf eine Absicherung im Krankheitsfall über das System der internationalen Organisation oder machen sie von der Möglichkeit einer Weiterversicherung in dem System der internationalen Organisation Gebrauch, werden sie nicht auf Grund eines ständigen Aufenthaltes oder Wohnsitzes in Deutschland in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und sozialen und privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

(2) Auf die unmittelbaren Angehörigen von Bediensteten sowie die Kinder von Kindern Bediensteter finden die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen und privaten Kranken- sowie sozialen und privaten Pflegeversicherung keine Anwendung, solange sie über den Bediensteten im System der sozialen Sicherheit der internationalen Organisation berücksichtigungsfähig sind und eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall wie der Bedienstete haben; Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt sinngemäß. Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der unmittelbare Angehörige oder ein Kind vom Kind des Bediensteten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine mehr als geringfügige unselbständige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt oder Leistungen der deutschen sozialen Sicherheit bezieht, wenn der Bezug dieser Leistungen nach den deutschen

Vorschriften zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung führen würde.

(3) Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Absatzes 1 finden nur dann keine Anwendung, wenn der Bedienstete damit einverstanden ist. Erklärt der Bedienstete innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn das Einverständnis gegenüber dem Träger der Rentenversicherung, entfällt die Versicherungspflicht rückwirkend zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns. Andernfalls finden die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin Anwendung. Wird das Einverständnis später erklärt, finden die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Folgemonat der Einverständniserklärung keine Anwendung mehr. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung gegenüber einem unzuständigen Träger der Rentenversicherung abgegeben wird. Die Erklärung ist unwiderruflich. Für Bedienstete, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bereits bei der internationalen Organisation beschäftigt sind, ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dreimonatsfrist mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung beginnt.

(4) Der Befreiung nach den Absätzen 1 und 3 gehen die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

(5) Sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum entrichtet worden, für den eine Versicherungspflicht auf Grund dieses Paragraphen nicht besteht, so sind diese Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften für zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten. Sie sind, soweit eine Erstattung geltend gemacht wird, nach Konsultation mit der internationalen Organisation gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorrangig zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften des Bediensteten im Versorgungssystem der internationalen Organisation an diese auszu zahlen. Mit der Auszahlung an die Organisation gemäß Satz 2 gilt der Erstattungsanspruch des Beschäftigten und seines Arbeitgebers als erfüllt.

(6) Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, zur sozialen und privaten Pflegeversicherung sowie Beiträge und Umlagen nach dem Recht der Arbeitsförderung, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

(7) Die für einzelne internationale Organisationen geltenden besonderen innerstaatlichen sowie über- und zwischenstaatlichen Regelungen gehen den Absätzen 1 bis 6 vor.

## § 20

**Zugang zum Arbeitsmarkt  
für unmittelbare Angehörige  
sowie Ausstellung von Visa und  
Aufenthaltserlaubnissen an Hausangestellte**

(1) Unmittelbare Angehörige eines Bediensteten einer internationalen Organisation haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland. Für volljährige Kinder gilt dies nur insoweit, als durch eine eventuelle

berufliche Tätigkeit keine wirtschaftliche Selbständigkeit oder Auflösung der Haushaltszugehörigkeit des Kindes bedingt ist.

(2) Die Erteilung von Visa für Hausangestellte eines Bediensteten einer internationalen Organisation richtet sich nach europäischem und nationalem Recht. Sie erhalten einen Ausweis im Sinne von § 18 Absatz 2, der sie zum Aufenthalt und zur Aufnahme der Beschäftigung als Hausangestellte berechtigt. Für die Dauer ihrer Beschäftigung als Hausangestellte sind sie vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung im Haushalt des Bediensteten bei der internationalen Organisation über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland verfügen.

#### § 21

##### **Personen, die aus dem Dienst bei der internationalen Organisation ausscheiden**

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Bedienstete der internationalen Organisation und ihre unmittelbaren Angehörigen nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem aktiven Dienst bei der internationalen Organisation nach einer Dienstzeit mit Aufenthalt in Deutschland von fünf Jahren richtet sich nach europäischem und nationalem Recht.

#### § 22

##### **Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter der Mitglieder**

(1) Die Vertreter der Mitglieder der internationalen Organisation, die in Deutschland wohnen und die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Deutschland ständig ansässig sind, genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der in Deutschland akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden. Für steuerliche Privilegien gilt dies nur, sofern in einem alle Mitglieder der Organisation bindenden mehrseitigen Übereinkommen eine entsprechende Regelung enthalten ist.

(2) Die Vertreter der Mitglieder, die nicht in Deutschland ständig ansässig sind, genießen bei der Erfüllung ihrer Pflichten und während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Artikel IV des Allgemeinen VN-Übereinkommens beschriebenen Vorrechte und Immunitäten.

(3) Zoll- und umsatzsteuerrechtliche Privilegien können nur gewährt werden, soweit dies im Recht der Europäischen Union vorgesehen und zugelassen ist.

#### § 23

##### **Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete der internationalen Organisation**

(1) Die Bediensteten der internationalen Organisation genießen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in den Artikeln V und VII des Allgemeinen VN-

Übereinkommens vorgesehen sind. Unter anderem genießen sie

1. Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei der internationalen Organisation bestehen;
2. Befreiung von allen Steuern auf die von der internationalen Organisation gezahlten Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt an, an dem die Bezüge einer von der Organisation für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden und unter dem Vorbehalt der Einbeziehung dieser Einkünfte bei der Bemessung des Steuersatzes auf andere steuerpflichtige Einkünfte; dies gilt nur, sofern sich alle Mitgliedstaaten der Organisation zu einer Steuerbefreiung dieser Bezüge verpflichtet haben;
3. Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
4. für sich selbst und ihre unmittelbaren Angehörigen Befreiung von der Ausländermeldepflicht;
5. in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder der in Deutschland errichteten diplomatischen Missionen;
6. für sich selbst und ihre unmittelbaren Angehörigen in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten;
7. das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe im Rahmen des Rechts der EU bei ihrem ersten Amtsantritt in Deutschland frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen einzuführen; eingeschlossen sind eine angemessene Anzahl an Kraftfahrzeugen, die sich vor dem ersten Amtsantritt des Bediensteten in Deutschland mindestens sechs Monate in dessen Besitz befunden haben und von ihm genutzt wurden; dies gilt auch für geleaste Fahrzeuge, wenn der Bedienstete durch den Leasingvertrag nachweist, dass das Leasingverhältnis bereits sechs Monate vor seinem ersten Amtsantritt in Deutschland bestanden hat; die Überführung der Möbel und persönlichen Habe nach Deutschland kann innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit dem ersten Amtsantritt des Bediensteten erfolgen.

(2) In Ergänzung des Absatzes 1 genießen der Leiter der internationalen Organisation sowie andere Bedienstete der internationalen Organisation, soweit sie eine der Stufe P-5 der Vereinten Nationen oder einer höheren Stufe vergleichbare Stellung innehaben, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Deutschland ständig ansässig sind, mit Ausnahme steuerlicher und zollrechtlicher Privilegien die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, welche die Bundesregierung in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des diplomatischen Personals der bei ihr akkreditierten Missionen gewährt. Der Name des Leiters der internationalen Organisation wird in die Diplomatenliste aufgenommen.

(3) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen genießen die Bediensteten der internationalen Organisation im Interesse der internationalen Or-

ganisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil. Das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn sie ohne Schädigung der Interessen der internationalen Organisation aufgehoben werden kann, liegen beim Leiter der internationalen Organisation.

### Kapitel 3

#### Weitere Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

##### § 24

#### Bedienstete der internationalen Organisation vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen

In begründeten, einzelnen Ausnahmefällen können auf Antrag Bediensteten der internationalen Organisation, soweit sie eine der Stufe P-4 der Vereinten Nationen vergleichbare Stellung innehaben und ihre Aufgaben dies rechtfertigen, die gleichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen mit Ausnahme steuerlicher Privilegien gewährt werden wie Bediensteten der Stufe P-5 der Vereinten Nationen und darüber. Entsprechende Anträge sind vom Leiter der internationalen Organisation beim Auswärtigen Amt zu stellen. Zoll und umsatzsteuerrechtliche Privilegien können nur gewährt werden, soweit dies im Recht der Europäischen Union vorgesehen und zugelassen ist.

##### § 25

#### Sachverständige im Auftrag

(1) Sachverständigen im Auftrag können ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden, die in den Artikeln VI und VII des Allgemeinen VN-Übereinkommens vorgesehen sind. Ihnen können durch Vereinbarung zwischen der internationalen Organisation und der Bundesregierung zusätzliche Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden.

(2) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden den Sachverständigen im Auftrag im Interesse der internationalen Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen beziehen sich nicht auf eine Befreiung oder Vergütung von Steuern. Der Leiter der internationalen Organisation hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen der internationalen Organisation aufgehoben werden kann.

(3) Zoll- und umsatzsteuerrechtliche Privilegien können nur gewährt werden, soweit dies im Recht der Europäischen Union vorgesehen und zugelassen ist.

##### § 26

#### Kongresse, Seminare, ähnliche Veranstaltungen

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, die von internationalen Organisationen nach Teil 2 oder von weiteren internationalen Einrichtungen nach Teil 3 ausgerichtet werden, können

die in Satz 3 genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden, sofern ihnen diese auf Grundlage dieses Gesetzes nicht bereits zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bundesregierung ausdrücklich der in Satz 1 erwähnten Veranstaltung zugestimmt hat. Folgende Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen können ihnen gewährt werden:

1. Immunität von Festnahme oder Haft und in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen wie Diplomaten;
2. Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen während ihrer Aufgabenwahrnehmung vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, wobei diese Immunität bestehen bleibt, auch wenn die teilnehmende Person ihren Auftrag für die Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 beendet hat;
3. Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
4. das Recht, für ihren Verkehr mit der Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;
5. in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen dieselben Erleichterungen wie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag.

(2) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden der teilnehmenden Person nur im Interesse ihrer Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die zur Vertretung der Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 befugte Person ist berechtigt und verpflichtet, die einer teilnehmenden Person gewährte Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach Auffassung der zur rechtlichen Vertretung befugten Person verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 aufgehoben werden kann.

(3) Absatz 1 gilt für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die Inhaber eines von einer deutschen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellten gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, nur hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Die Immunität von der Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr durch eine teilnehmende Person im Fall von Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einer teilnehmenden Person gehört oder von ihr gesteuert wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für solche teilnehmenden Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind.

## Teil 3

## Weitere internationale Einrichtungen

**Kapitel 1****Internationale Institutionen**

## § 27

**Internationale Institutionen; Verordnungsermächtigung**

(1) Eine internationale Institution im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. ihre Mitglieder ausschließlich Staaten, internationale Organisationen oder andere Völkerrechtssubjekte sind;
2. sie über ähnliche Strukturen in ihrer inneren Verfasstheit verfügt wie eine internationale Organisation, das heißt in der Lage ist, auf Grund ihrer Binnenstruktur einen eigenständigen Willen zu bilden und diesen zu äußern;
3. sie innerhalb der internationalen Rechtsordnung anerkannt ist, insbesondere auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags, einer Resolution einer internationalen Organisation oder eines von einer Staatengruppe verabschiedeten politischen Dokuments, unabhängig davon, ob ihr von Staaten Völkerrechtssubjektivität zuerkannt wird oder nicht;
4. ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der Erfüllung überstaatlicher Aufgaben dient.

(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der internationalen Institution erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin erkennt die Bundesregierung der internationalen Institution Rechtspersönlichkeit zu. In der Rechtsverordnung kann die Bundesregierung die in § 28 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

## § 28

**Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen**

(1) Einer internationalen Institution, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß den §§ 6 bis 9 und 15 unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden. Den Bediensteten einer internationalen Institution können die in den §§ 16 bis 21 sowie in den §§ 23 und 24 vorgesehenen und den Vertretern der Mitglieder im Sinne des § 2 Nummer 7 die in § 22 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden. Steuerliche Vergünstigungen gemäß § 11 und § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nur gewährt, wenn sich die internationale Institution überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Institution im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Institution in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

(2) Der internationalen Institution können darüber hinaus die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden gemäß

1. § 10, sofern die internationale Institution über ein adäquates Rechtsschutzsystem verfügt oder, im Falle einer Neugründung, die Organisation nach der Überzeugung der Bundesregierung adäquate Gewähr dafür bietet, dieses bis zur effektiven Aufnahme ihrer Tätigkeit zu schaffen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass in einem bindenden rechtlichen Instrument die Einrichtung und die Modalitäten eines verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Institution geregelt werden,
2. den §§ 12 bis 14 unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die internationale Institution sich überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert, unter den Grenzen und Bedingungen, die in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedern oder dem Sitzabkommen festgelegt sind und vorbehaltlich einer im Bereich der Europäischen Union harmonisierten Regelung zu den in den §§ 12 bis 14 genannten Rechtsbereichen.

**Kapitel 2****Quasizwischenstaatliche Organisationen**

## § 29

**Quasizwischenstaatliche Organisationen; Verordnungsermächtigung**

(1) Eine quasizwischenstaatliche Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. die Initiative zur Gründung der Organisation mit Beteiligung von Staaten, staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen erfolgte;
2. zu den Mitgliedern der Organisation Staaten, internationale oder öffentlich-rechtliche Organisationen oder Einrichtungen gehören, die öffentliche Aufgaben erfüllen;
3. sie in der Lage ist, auf Grund ihrer Statuten einen eigenständigen Willen zu bilden und diesen zu äußern;
4. die beteiligten Staaten, internationale oder öffentlich-rechtliche Organisationen oder Einrichtungen über die entscheidende Mehrheit der Stimmen bei der Willensbildung der Organisation verfügen und an der Finanzierung substantiell beteiligt sind;
5. sie in mindestens zwei Staaten tätig ist und
6. ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen steht und der Erfüllung einer überstaatlichen Aufgabe zur Erreichung eines Gemeinwohlzieles der internationalen Staatengemeinschaft dient.

(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der internationalen Institution in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin erkennt die Bundesregierung der internationalen Institution Rechtspersönlichkeit zu. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung die in § 30 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

## § 30

**Vorrechte, Immunitäten,  
Befreiungen und Erleichterungen**

(1) Einer quasizwischenstaatlichen Organisation, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß den §§ 6 bis 9 und 15 gewährt werden. Den Bediensteten einer quasizwischenstaatlichen Organisation können die in den §§ 16 und 17 sowie den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden. Für die Organisation ergeben sich steuerliche Vergünstigungen ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze.

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Organisation im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Organisation in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

(3) Es können darüber hinaus nach Maßgabe des Absatzes 2 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen mit Ausnahme steuerlicher Privilegien Vertretern der Mitglieder im Sinne des § 2 Nummer 7 gemäß § 22 und Bediensteten der quasizwischenstaatlichen Organisation, die von staatlichen Mitgliedern entsandt worden sind, gemäß § 23 gewährt werden.

(4) Soweit Erleichterungen nach § 16 gewährt werden, findet § 18 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auf eine quasizwischenstaatliche Organisation, wobei dies für § 18 Absatz 2 mit der Maßgabe gilt, dass die Ausstellung eines Ausweises erst erfolgt, wenn eine Krankenvollversicherung nachgewiesen wurde.

**Kapitel 3****Sonstige internationale Einrichtungen**

## § 31

**Sonstige internationale  
Einrichtungen; Verordnungsermächtigung**

(1) Eine sonstige internationale Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. sie für die Erfüllung von Aufgaben, die in der Regel einer internationalen Organisation, einer internationalen Institution oder Staaten obliegen, eng mit einer oder mehreren internationalen Organisationen oder internationalen Institutionen mit Sitz in Deutschland oder mit Staaten zusammenarbeitet;
2. sie im Bereich der internationalen Beziehungen tätig ist;
3. ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen steht.

(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der sonstigen internationalen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin erkennt die Bundesregierung der sonstigen internationalen Einrichtung Rechtspersönlichkeit zu. Die Bundesregierung kann in der Rechts-

verordnung die in § 32 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

## § 32

**Vorrechte, Immunitäten,  
Befreiungen und Erleichterungen**

(1) Einer sonstigen internationalen Einrichtung, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß den §§ 6 bis 9 und 15 gewährt werden. Den Bediensteten einer sonstigen internationalen Einrichtung können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß den §§ 16 und 17 sowie den §§ 20 und 21 gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Einrichtung im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

(2) Es können darüber hinaus nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen mit Ausnahme steuerlicher Privilegien Vertretern der Mitglieder im Sinne des § 2 Nummer 7 gemäß § 22 und Bediensteten der sonstigen internationalen Organisation, die von staatlichen Mitgliedern entsandt worden sind, gemäß § 23 gewährt werden. Steuerliche Vergünstigungen ergeben sich ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze.

(3) Soweit Erleichterungen nach § 16 gewährt werden findet § 18 entsprechende Anwendung auf eine sonstige internationale Einrichtung, wobei dies für § 18 Absatz 2 mit der Maßgabe gilt, dass die Ausstellung eines Ausweises erst erfolgt, wenn eine Krankenvollversicherung nachgewiesen wurde.

## Teil 4

## Internationale Nichtregierungsorganisationen

## § 33

**Internationale Nichtregierungsorganisationen**

(1) Einer internationalen nichtstaatlichen Organisation, die ihren Hauptsitz oder Zweigsitz in Deutschland hat (internationale Nichtregierungsorganisation), kann, unbeschadet der Rechtsform, in der sie errichtet wurde, auf ihren Antrag die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt werden, wenn

1. die Organisation nach deutschem Recht als rechtsfähig anerkannt wird;
2. die Tätigkeit der Organisation auf Dauer angelegt ist und sich in mindestens drei Staaten auswirkt;
3. der Organisation allein oder nebeneinander angehören:
  - a) Organmitglieder und hauptamtlich Beschäftigte, die nicht in der überwiegenden Mehrzahl deutsche Staatsangehörige sind, sondern zu einem

wesentlichen Teil unterschiedliche Staatsangehörigkeiten aus mehreren Staaten besitzen,

- b) juristische Personen, die nach dem Recht verschiedener Staaten errichtet worden sind;
4. die Organisation keiner staatlichen Weisung unterliegt und sie in erster Linie ein Gemeinwohlziel der internationalen Staatengemeinschaft verfolgt, das den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, und nicht der Verfolgung von überwiegend wirtschaftlichen Interessen der Organisation, ihrer Angehörigen oder eines abgegrenzten Kreises Dritter;
5. die Tätigkeit der Organisation sowie die von ihr verfolgten Zwecke, Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung stehen.

(2) Über die Einräumung der Rechtsstellung der internationalen Nichtregierungsorganisationen im Sinne von Absatz 1 entscheidet die Bundesregierung durch Beschluss. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt sie, ob und inwieweit sich die Tätigkeit der internationalen Nichtregierungsorganisation sich günstig auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesregierung, auf die Pflege der internationalen Beziehungen und die Verwirklichung wesentlicher außenpolitischer Entscheidungen auswirkt. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die internationale Nichtregierungsorganisation Konsultativstatus bei einer internationalen Einrichtung genießt, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Aufgaben tätig wird oder ihr sonst nahesteht. Zuständig für die Herbeiführung der Entscheidung der Bundesregierung ist das Auswärtige Amt in engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit die satzungsmäßige Tätigkeit der Organisation fällt, sowie den Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat und der Finanzen. Die Darlegung der Voraussetzungen für die Einräumung der Rechtsstellung sowie die Beibringung erforderlicher Nachweise obliegt der Organisation.

(3) Die Rechtsstellung einer anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisation endet mit dem Wegfall ihrer Tätigkeit in Deutschland. Die internationale Nichtregierungsorganisation ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, deren Vorliegen Voraussetzung für die Einräumung der Rechtsstellung war, dem Auswärtigen Amt anzuzeigen. Wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisation nicht mehr vorliegen, wird diese Rechtsstellung durch Beschluss der Bundesregierung aberkannt. Das Auswärtige Amt führt erforderlichenfalls die Entscheidung über die Aberkennung der Rechtsstellung der internationalen Nichtregierungsorganisation in engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit die satzungsmäßige Tätigkeit der Organisation fällt, herbei.

#### § 34

##### **Steuerliche Vergünstigungen; Anerkennung der Gemeinnützigkeit**

Steuerliche Vergünstigungen ergeben sich ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze.

#### § 35

##### **Zugang zum Arbeitsmarkt für Bedienstete und unmittelbare Angehörige**

Den Organmitgliedern und hauptamtlich Beschäftigten einer internationalen Nichtregierungsorganisation, der die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt worden ist, ist nur die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der internationalen Nichtregierungsorganisation gestattet. In der Entscheidung nach § 33 können aufenthaltsrechtliche Begünstigungen nach § 20 Absatz 1 für die unmittelbaren Angehörigen von Organmitgliedern und hauptamtlich Beschäftigten einer internationalen Nichtregierungsorganisation, der die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt worden ist, gewährt werden.

#### Teil 5

##### Schlussbestimmungen

#### § 36

##### **Beachtung der Gesetze, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden**

(1) Alle Einrichtungen und Personen, die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß diesem Gesetz genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen.

(2) Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, dass die internationale Organisation oder weitere internationale Einrichtung jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den gemäß diesem Gesetz gewährten Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.

#### § 37

##### **Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Streitigkeiten zwischen der internationalen Organisation und der Bundesrepublik Deutschland werden gemäß dem nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 abzuschließenden Sitzabkommen vereinbarten Mechanismus beigelegt.

(2) Beim Abschluss des Sitzabkommens mit einer internationalen Organisation hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Organisation sich dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, zur Beilegung:

1. von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen, insbesondere auch arbeitsrechtlicher Natur, und von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die internationale Organisation Streitpartei ist, und
2. von Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter der internationalen Organisation beteiligt ist, der auf Grund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, sofern diese nicht aufgehoben worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Abschluss eines sonstigen rechtlich bindenden Instruments mit einer weiteren internationalen Institution aus Teil 3 dieses Gesetzes.

### § 38

#### **Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen; Maßnahmen bei Missbrauch**

(1) Die Bundesregierung hat über das Fortbestehen der Voraussetzungen der gemäß diesem Gesetz gewährten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu wachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn sie einen Missbrauch feststellt. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Missbrauch vorliegt, hat sie darauf hinzuwirken, die Frage gemäß § 39 zur Klärung zu bringen.

(2) Im Falle der Beendigung der Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen

werden die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens herangezogen.

### § 39

#### **Verhältnis zu bestehenden Abkommen**

Die Rechte und Pflichten aus vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Abkommen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei ist, mit Bezug auf Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, insbesondere aus Gründungsabkommen, allgemeinen Privilegienabkommen, Sitzabkommen, dem Allgemeinen VN-Übereinkommen, dem Abkommen VN-Sonderorganisationen und dem Wiener Übereinkommen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. November 2019

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Heiko Maas

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 30. November 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
  - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
  - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
  - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

1. ein Unternehmerverband ist oder
2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
  - a) von einem Unternehmerverband oder
  - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist, oder“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „anhängig“ durch das Wort „rechtshängig“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.“

6. Die Überschrift des Abschnittes 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Universalschlichtungsstelle des Bundes“.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Errichtung der

Universalschlichtungsstelle des Bundes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Länder können“ durch die Wörter „Der Bund kann“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „einrichten“ durch das Wort „errichten“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beilegung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliehene Verbraucherschlichtungsstelle.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Zuständigkeit und Verfahren  
der Universalschlichtungsstelle des Bundes“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;

2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren.

Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,

2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder

während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechthängig ist,“.

- ff) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „des Landes“ werden durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und werden wie folgt gefasst:
- „(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.
- (5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Universalschlichtungsstelle“ durch die Wörter „der Universalschlichtungsstelle des Bundes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Universalschlichtungsstelle“ durch die Wörter „Die Universalschlichtungsstelle des Bundes“ und die Wörter „einer beauftragten Universalschlichtungsstelle“ durch die Wörter „der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes“ ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt gefasst:
- „§ 31  
Gebühr
- (1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.
- (2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.
- (3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt und werden die Wörter „eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist als Universalschlichtungsstelle des Landes auszuweisen;“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
- „(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.“
11. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „sowie die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörden“ gestrichen.
13. In § 40 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
14. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:
1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,
  2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beilehung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.“

15. In § 43 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 214 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Nach Absatz 1 anerkannte Schlichtungsstellen haben die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekannt gewordenen Geschäftspraktiken von Unternehmern zu unterrichten, wenn die Geschäftspraktiken die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können.“
- Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

#### Artikel 3

##### Änderung der Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung

In § 1 Nummer 5 Buchstabe b der Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung vom 28. Februar 2016 (BGBl. I S. 326) werden die Wörter „Satz 2 oder 3“ durch die Wörter „Satz 1 oder 2“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 191f Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist,“ eingefügt.
- In Satz 3 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 111b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist,“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Postgesetzes

§ 18 Absatz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 135 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- In Satz 5 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 47a Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist,“ eingefügt.
- In Satz 3 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes

§ 6 Absatz 3 des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2547), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz.“
- In Satz 3 werden die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen“ gestrichen.

#### Artikel 9

##### Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

§ 11 Absatz 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I

S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz.“

2. In Satz 3 werden die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen“ gestrichen.

#### Artikel 10

##### Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes

§ 6 Absatz 3 des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454), das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz.“

2. In Satz 3 werden die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen“ gestrichen.

#### Artikel 11

##### Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 152 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 10 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

2. § 57a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

3. § 57b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „anhängig“ durch das Wort „rechtshängig“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Fluggastes, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung wirksam angemeldet ist,“.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Nummer 5“ wird durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

- dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „anhängig gemacht wird“ durch die Wörter „rechtshängig gemacht wird oder der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Fluggastes, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer rechtshängigen Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung wirksam angemeldet wird“ ersetzt.

4. In § 57c Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

#### Artikel 12

##### Änderung der Bundesnotarordnung

§ 116 Absatz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

#### Artikel 13

##### Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 76 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 76

##### Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs

(1) Für Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen, die vor dem 1. Januar 2022 vorgenommen worden sind, sind die §§ 55 und 56 nicht anzuwenden. Abweichend von § 49 Absatz 4 ist auf der Urschrift zu vermerken, wem und an welchem Tag eine Ausfertigung erteilt worden ist. Zusätze und Änderungen sind nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Die Urkundensammlung und die Erbvertragsammlung für Urkunden, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, werden von dem Notar nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften geführt und verwahrt. Zusätze und Änderungen sind nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

(3) Für Verwahrungsmassen, die der Notar vor dem 1. Januar 2022 entgegengenommen hat, findet § 59a

keine Anwendung. Für diese Verwahrungsmassen werden die Verwahrungsbücher, die Massenbücher, die Namensverzeichnisse zum Massenbuch und die Anderkontenlisten nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen geführt und verwahrt.

(4) Die Urkundenrollen, die Erbvertragsverzeichnisse und die Namensverzeichnisse zur Urkundenrolle für Urkunden, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, werden von dem Notar nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften geführt und verwahrt.“

#### **Artikel 14**

##### **Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundes- notarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze**

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 36 wird aufgehoben.
2. Artikel 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Artikel 1 Nummer 3 tritt § 35 der Bundesnotarordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.“

#### **Artikel 15**

##### **Änderung der Grundbuchordnung**

Dem § 133 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 Nummer 1 gilt nicht für die Erteilung der Genehmigung für Notare.“

#### **Artikel 16**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b,
2. die Artikel 2, 12, 14 und 15.

(3) Artikel 13 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. November 2019

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht

## Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Vom 30. November 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

|            |  |
|------------|--|
| Artikel 1  | Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch                 |
| Artikel 2  | Änderung des Bundesteilhabegesetzes                          |
| Artikel 3  | Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch                |
| Artikel 4  | Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes                         |
| Artikel 5  | Änderung des Bundesversorgungsgesetzes                       |
| Artikel 6  | Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020 |
| Artikel 7  | Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch                 |
| Artikel 8  | Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch                  |
| Artikel 9  | Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge              |
| Artikel 10 | Änderung der Werkstättenverordnung                           |
| Artikel 11 | Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung    |
| Artikel 12 | Änderung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes            |
| Artikel 13 | Inkrafttreten  |

### Artikel 1

#### Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 130 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Absatz 8 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 185 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 185 Absatz 5“ ersetzt.
2. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind nicht anzuwenden.“

3. In § 71 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

4. Dem § 113 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Kapitel 8 ist anzuwenden.“

5. In § 115 werden die Wörter „für einen oder mehrere Anbieter über Tag und Nacht“ durch die Wörter „bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht“ ersetzt.

6. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils“ durch die Wörter „der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, ist Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „für jedes unterhaltsberechtignte Kind“ die Wörter „im Haushalt“ eingefügt.
7. § 137 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 136 Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die in Satz 1 genannten Personen haben dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen im Umfang des Beitrages zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“
8. § 138 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Eltern“ und vor dem Wort „Eltern-  
teil“ wird jeweils das Wort „unterhaltspflichtigen“ eingefügt.
- b) Die Angabe „32,08 Euro“ wird durch die Angabe „34,44 Euro“ ersetzt.
9. Dem § 139 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtignten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.“
10. Dem § 141 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.“
11. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Nacht“ die Wörter „oder über Tag“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Bei Leistungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, geht der nach bürgerlichem Recht bestehende Unterhaltsanspruch einer volljährigen Person gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch nur in Höhe von bis zu 26,49 Euro monatlich auf den Träger der Eingliederungshilfe über. § 94 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn
1. volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten und
  2. diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.“

12. In § 197 Absatz 2 werden die Wörter „§ 193 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „§ 193 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung des** **Bundesteilhabegesetzes**

Das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Nummer 15 und 39 wird aufgehoben.
2. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 15 Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

§ 27d Absatz 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Nummer 3 gilt Teil 2 Kapitel 1 bis 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Für die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Absatz 1 gelten die §§ 47, 49 bis 52, das Achte Kapitel und die §§ 72, 74 und 88 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Leistungen nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen zu erbringen.“

## **Artikel 3** **Änderung des** **Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 133 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 139 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 140 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke“.
2. § 27a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar.“
  - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Für Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum

nach § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar. Für Leistungsberechtigte, denen ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anzuerkennen ist, ist Satz 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht anwendbar.“

3. In § 27c Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

4. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können. Leistungsberechtigte können die Beiträge so weit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind. Der Bedarf nach Satz 1 erhöht sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 zu berücksichtigen sind.“

5. Dem § 35 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen.“

6. In § 42 Nummer 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.

7. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei

1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4,
2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6,
3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7.

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur allei-

nigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Teilsatz nach Nummer 2 die Wörter „nach den Sätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „nach den Sätzen 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in einem angemessenen Verhältnis“ durch die Wörter „in einem angemessenen Verhältnis“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. den persönlichen Wohnraum in voller Höhe, wenn er allein bewohnt wird, und jeweils hälftig, wenn er von zwei Personen bewohnt wird,
2. einen Zuschlag für den persönlichen Wohnraum, der vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen wird, in der sich daraus ergebenden Höhe,
3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf den persönlichen Wohnraum und die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Höhe der sich nach Satz 3 ergebenden durchschnittlichen Warmmiete im Zuständigkeitsbereich desjenigen Trägers, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten, zuständig ist (örtlicher Träger) und in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen. Hat ein zuständiger örtlicher Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, so können die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung nach Satz 3 zu Grunde gelegt werden. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höher als die angemessenen Aufwendungen anzuer-

kennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 6 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Leistungsträger hin. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 3 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, so sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, so sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Anerkennung von Bedarfen nach Satz 1 oder Satz 2 in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder

2. die Aufwendungen zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhalten, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“

8. Dem § 45 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des Satzes 3 Nummer 4 wird die Stellungnahme des Fachausschusses bei Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches durch eine entsprechende Feststellung im Teilhabeplanverfahren ersetzt; dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 des Neunten Buches durchgeführt wird.“

9. § 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 2 bis 5“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Sechsten bis“ durch die Wörter „Siebten und“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches und Leistungen nach diesem Kapitel gleichzeitig zu erbringen sind, ist § 98 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.“

10. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „steuerfrei sind“ die Wörter „oder die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.“

11. § 136a wird wie folgt gefasst:

„§ 136a

Erstattung des Barbetrags  
durch den Bund ab dem Jahr 2020

(1) Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst. Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich

1. für das Jahr 2020 auf 5,2 Prozent,
2. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,
3. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,
4. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,
5. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und
6. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jedes Kalenderjahr (Melde-

zeitraum) von 2020 bis 2025 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres für jeden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist, die Zahl der Leistungsberechtigten mit, die in einem Kalendermonat des Meldezeitraums für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben.

(3) Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum errechnet sich aus der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten multipliziert mit dem Betrag, der sich aus dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 an dem jeweils geltenden Betrag der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 ergibt. Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.

(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 31. August des Kalenderjahres zu zahlen, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.“

12. Nach § 139 wird folgender § 140 eingefügt:

„§ 140

Übergangsregelung zur  
Verhinderung einer Zahlungslücke

(1) Leistungsberechtigte,

1. die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel und ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen,
2. die nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigt sind und deren notwendiger Lebensunterhalt sich am 31. Dezember 2019 nach § 27b ergibt und für die sich ab dem 1. Januar 2020 der notwendige Lebensunterhalt
  - a) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel nach § 27a ergibt,
  - b) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel nach § 42 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a und Nummer 5 ergibt und
3. denen ab dem Monat Januar 2020 erstmals eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt,

haben abweichend von § 82 die zufließende Rente im Umstellungsmonat nicht für ihren notwendigen Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel einzusetzen. Umstellungsmonat nach Satz 1 ist der Kalendermonat im ersten Quartal des Jahres 2020, in dem die Rente der leistungsberechtigten Person erstmals zufließt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle laufend gezahlten und am Monatsende zufließenden Einkommen.

(2) Personen,

1. die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel und ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen,
2. die ihren sich am 31. Dezember 2019 nach § 27b ergebenden notwendigen Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel ebenso aus eigenen Mitteln bestreiten können wie ihren sich ab dem 1. Januar 2020

a) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel nach § 27a,

b) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel nach § 42 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a und Nummer 5

ergebenden notwendigen Lebensunterhalt und

3. denen ab dem Monat Januar 2020 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt,

erhalten im Umstellungsmonat einen Zuschuss. Für den Umstellungsmonat gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend; dies gilt auch, sofern die Rente bereits vor Januar 2020 zugeflossen ist und letztmalig für Dezember 2019 als eigene Mittel für den Lebensunterhalt einzusetzen war. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den zu Beginn des Umstellungsmonats nicht gedeckten Aufwendungen für den Lebensunterhalt nach Satz 1 Nummer 2; die Höhe des Zuschusses ist begrenzt auf die Höhe der zufließenden Rente. Der Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 3 gilt

1. als Geldleistung nach dem Vierten Kapitel für Personen,

a) die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann oder

b) die in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind oder

c) die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht oder überschritten haben,

2. als Leistung nach dem Dritten Kapitel für Personen, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen.

Bei Personen, für die Satz 4 Nummer 1 gilt, ist § 44 Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für alle laufend gezahlten und am Monatsende zufließenden Einkommen. Der Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht als Leistung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 des Wohngeldgesetzes.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. Die Landesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen. Vor Bestimmung der Zahl der Kammern sind die in § 14 Absatz 5 genannten Verbände zu hören.“

**Artikel 5**  
**Änderung des**  
**Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „27j“ durch die Angabe „27i“ ersetzt.
2. § 25c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„In den Fällen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 2 nur für die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 125 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
  - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Maßnahmepauschale“ die Wörter „im Sinne des § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
3. In § 25d Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 253“ die Wörter „oder nach § 844 Absatz 3“ eingefügt.
4. In § 26e Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 144“ ersetzt.
5. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Übergangsregelung

zur Verhinderung einer Zahlungslücke

Leistungsberechtigte,

1. die am 31. Dezember 2019 in einer stationären Einrichtung leben und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27d Absatz 1 Nummer 3 beziehen,
  2. die nach § 27a leistungsberechtigt sind und
  3. denen im Monat Januar 2020 eine laufende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt,
- haben dieses im Januar 2020 zufließende Einkommen abweichend von § 25d nicht für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a einzusetzen. Einer laufenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung stehen Renten und rentenähnliche Dauerleistungen anderer Sozialleistungsträger gleich, sofern diese erst am Ende des laufenden Monats fällig sind.“

**Artikel 6**  
**Weitere Änderung**  
**des Bundesversorgungsgesetzes**  
**zum Jahr 2020**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25d Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich abzusetzen.“
2. § 26c Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag

  1. in Höhe von 4,25 Prozent des Bemessungsbetrages bei
    - a) der Hilfe zur Pflege in einer stationären oder teilstationären Einrichtung, wenn diese Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie
    - b) der häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3,
  2. in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages beim Pflegegeld für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 oder 5.

Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 beträgt der Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Hälfte des Grundbetrages nach Satz 1 Nummer 1, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Absatz 1 Satz 4 erhielten.“
3. In § 26e Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 144 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§ 121 des Neunten Buches“ ersetzt.
4. § 27d Absatz 5 bis 7 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gelten anstelle des § 25c Absatz 1 und 2 sowie der §§ 25d bis 25f die Bestimmungen von Teil 2 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von § 136 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen nach § 135 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überwiegend

  1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 100 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt,
  2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 90 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
  3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

Für den Einsatz von Vermögen gilt § 25c Absatz 3 entsprechend.

(6) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt bei der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages. Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner beträgt der Familienzuschlag 2,13 Prozent des Bemessungsbetrages, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Absatz 1 Satz 4 erhielten.

(7) Für den Einsatz von Einkommen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gilt § 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

#### **Artikel 7** **Änderung des** **Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 7 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 120 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.“

#### **Artikel 8** **Änderung des** **Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen.“

b) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen

Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.“

2. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.

3. § 90 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

#### **Artikel 9** **Änderung der** **Verordnung zur Kriegsopferfürsorge**

In § 24 Absatz 6 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

#### **Artikel 10** **Änderung der** **Werkstättenverordnung**

Dem § 2 Absatz 1a der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 167 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wird.“

#### **Artikel 11** **Änderung der Schwerbehinderten-** **Ausgleichsabgabeverordnung**

In § 26b der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 151 Absatz 4“ die Wörter „des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

#### **Artikel 12** **Änderung des** **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes**

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts für diese Leistungen als vereinbart und angemessen.“

2. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen.“
3. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Fälle.“
4. Dem § 10 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Eingliederungshilfe zu.“
5. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Von Verbrauchern, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten und in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben, kann der Unternehmer keine Sicherheiten nach Absatz 1 verlangen, wenn das für die Überlassung

von Wohnraum geschuldete Entgelt durch Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Unternehmer geleistet wird.“

### **Artikel 13**

#### **Inkrafttreten**

(1) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 1, 3 und 12,
2. Artikel 2 Nummer 2,
3. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4 und 6, 7 Buchstabe b und c sowie Nummer 9 Buchstabe a,
4. Artikel 4,
5. Artikel 5,
6. Artikel 8 Nummer 3,
7. Artikel 9 und
8. Artikel 11.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. November 2019

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

**Einundsechzigste Verordnung  
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 8. November 2019**

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der  
Entschädigungsaufwendungen und  
Lastenanteile des Bundes und der elf alten  
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2018**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2018 – jeweils gerundet –:

|                                 |                          |
|---------------------------------|--------------------------|
| – in den Ländern (außer Berlin) | 150 162 173 Euro,        |
| – in Berlin                     | 12 249 627 Euro,         |
| – insgesamt                     | <u>162 411 800 Euro.</u> |

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

|                                 |                         |
|---------------------------------|-------------------------|
| – in den Ländern (außer Berlin) | 75 081 086 Euro,        |
| – in Berlin                     | 7 349 776 Euro,         |
| – insgesamt                     | <u>82 430 862 Euro.</u> |

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

|                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| – in Nordrhein-Westfalen | 20 972 468 Euro, |
| – in Bayern              | 15 287 823 Euro, |
| – in Baden-Württemberg   | 12 947 303 Euro, |
| – in Niedersachsen       | 9 337 964 Euro,  |
| – in Hessen              | 7 324 804 Euro,  |
| – in Rheinland-Pfalz     | 4 776 002 Euro,  |
| – in Schleswig-Holstein  | 3 388 832 Euro,  |
| – im Saarland            | 1 159 917 Euro,  |

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| – in Hamburg | 2 150 958 Euro,         |
| – in Bremen  | 797 422 Euro,           |
| – in Berlin  | 1 837 444 Euro,         |
| – insgesamt  | <u>79 980 937 Euro.</u> |

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| – Nordrhein-Westfalen | 15 718 805 Euro,        |
| – Bayern              | 15 992 948 Euro,        |
| – Hessen              | 8 247 505 Euro,         |
| – Rheinland-Pfalz     | 43 357 309 Euro,        |
| – Berlin              | 10 412 183 Euro,        |
| – insgesamt           | <u>93 728 750 Euro.</u> |

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| – Baden-Württemberg  | 2 084 009 Euro,         |
| – Niedersachsen      | 3 853 987 Euro,         |
| – Schleswig-Holstein | 2 921 347 Euro,         |
| – Saarland           | 673 222 Euro,           |
| – Hamburg            | 1 260 084 Euro,         |
| – Bremen             | 505 238 Euro,           |
| – insgesamt          | <u>11 297 887 Euro.</u> |

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführen den Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. November 2019

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz

**Verordnung  
über die technischen Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge  
(Wasserstofftankstellenverordnung – WTV)<sup>1</sup>**

**Vom 26. November 2019**

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), der durch Artikel 435 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Verteidigung nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist auf öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen anzuwenden, die neu errichtet oder erneuert werden. Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Wasserstofftankstelle“ eine Gasfüllanlage zum Betanken von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoff,
2. „öffentlich zugängliche Wasserstofftankstelle“ eine Wasserstofftankstelle, zu der alle Nutzer aus der Europäischen Union nichtdiskriminierend Zugang haben,
3. „Kraftfahrzeuge“ Kraftfahrzeuge mit Wasserstoffantrieb, einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge.

§ 3

**Anforderungen an  
Wasserstofftankstellen im Außenbereich**

Wasserstofftankstellen im Außenbereich, an denen gasförmiger Wasserstoff abgegeben wird, müssen der DIN EN 17127, Ausgabe September 2019<sup>2</sup>, entsprechen.

§ 4

**Anforderungen an  
Betankungsalgorithmen und -ausrüstungen**

Wasserstofftankstellen müssen Betankungsalgorithmen und -ausrüstungen verwenden, die der DIN EN 17127, Ausgabe September 2019, entsprechen.

§ 5

**Anforderungen an Kupplungen**

Wenn eine Kupplung für die Betankung von Kraftfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff, zertifiziert nach DIN EN ISO 17268, Ausgabe März 2017, am Markt verfügbar ist, müssen Kupplungen für die Betankung von Kraftfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff der DIN EN ISO 17268, Ausgabe März 2017, entsprechen.

§ 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird mit Zustimmung des Bundesrates verlängert.

Berlin, den 26. November 2019

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

<sup>2</sup> Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

## Vierzehnte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup>

Vom 26. November 2019

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund des

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 10, 12 bis 14 jeweils in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, 12 bis 14 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden sind und § 26 Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) neu gefasst worden ist und
- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 1a, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), § 26 Absatz 1a und Absatz 3 Satz 6 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2804) geändert worden sind sowie § 26 Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### Artikel 1

#### Änderung der

#### Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung

Die Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305, 1319) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „, soweit diese dem Bund obliegt“ durch die Wörter „auf den in § 5b Absatz 1

des Allgemeinen Eisenbahngesetzes genannten Infrastrukturen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schuld- oder Haftungsfragen sind nicht Gegenstand der Untersuchung.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (Untersuchungsstelle) hat nach schweren Unfällen gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102; L 59 vom 7.3.2017, S. 41; L 110 vom 30.4.2018, S. 141) in der jeweils geltenden Fassung Untersuchungen durchzuführen. In den übrigen Fällen gefährlicher Ereignisse im Sinne von § 5b Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes kann sie Untersuchungen durchführen. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Untersuchungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und der Maßgabe des Artikels 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang der Meldung des gefährlichen Ereignisses.

(3) Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen haben der Untersuchungsstelle gemäß Anlage unverzüglich sämtliche gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2016/798 zu melden. Die Untersuchungsstelle kann eine bestimmte Form der Meldung vorschreiben. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben der Untersuchungsstelle fehlende oder zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung noch nicht verfügbare Informationen nach der Anlage unverzüglich nachzureichen und auf dem neuesten Stand zu halten.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass eine Meldung nicht abgegeben worden ist, informiert sie unverzüglich die Untersuchungsstelle.“

- d) Der Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „den Untersuchungsbehörden“ werden durch die Wörter „der Untersuchungsstelle“ ersetzt.

<sup>1</sup> Die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung dienen der teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102; L 59 vom 7.3.2017, S. 41; L 110 vom 30.4.2018, S. 141).

## 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

## „§ 3

Zusammenarbeit  
mit anderen Mitgliedstaaten  
und der Agentur sowie Unterrichtung der Länder

(1) Wenn ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder ein in einem anderen Mitgliedstaat registriertes oder dort instand gehaltenes Fahrzeug an einem gefährlichen Ereignis beteiligt ist, kann die Untersuchungsstelle dieses Mitgliedstaates von der Untersuchungsstelle hinzugezogen werden. In diesem Fall ist ihr die Mitwirkung an der Untersuchung zu ermöglichen, soweit Gegenseitigkeit nach § 5d Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes besteht. Im Übrigen kann eine Mitwirkung der Untersuchungsstelle eines anderen Mitgliedstaates an einer Untersuchung erfolgen, wenn das gefährliche Ereignis nicht eindeutig dem Inland oder Ausland zugeordnet werden kann oder an der Grenze eingetreten ist.

(2) Führt die Untersuchungsstelle eine Untersuchung durch, so teilt sie dies der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (Agentur) innerhalb von sieben Tagen nach Beginn der Untersuchung mit. Diese Mitteilung muss Datum, Uhrzeit und Ort des gefährlichen Ereignisses sowie Art und Folgen in Bezug auf Todesopfer, Verletzte und Sachschäden enthalten.

(3) Auf Einladung der Untersuchungsstelle eines anderen Mitgliedstaates darf sich die Untersuchungsstelle an Untersuchungen in diesem Mitgliedstaat beteiligen.

(4) Hat sich ein gefährliches Ereignis auf einer nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastruktur ereignet, wird die zuständige Genehmigungsbehörde des Landes unverzüglich hierüber unterrichtet.“

## 4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Untersuchungsbehörde“ durch das Wort „Untersuchungsstelle“ ersetzt.

## 5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die Untersuchung schwerer Unfälle zuständige Untersuchungsbehörde“ durch das Wort „Untersuchungsstelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Untersuchungsstelle erstellt einen Untersuchungsbericht. Der Untersuchungsbericht berücksichtigt die Vorgaben des Anhangs V der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44; L 220 vom 21.6.2004, S. 16; L 103 vom 22.4.2015, S. 11), die zuletzt durch

die Richtlinie 2014/88/EU (ABl. L 201 vom 10.7.2014, S. 9) geändert worden ist, und enthält, soweit erforderlich, die im Zusammenhang mit der Untersuchung ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Untersuchungsstelle kann

1. schriftlich die betroffenen Eisenbahnen, Halter, Hersteller, die Sicherheitsbehörde, die Agentur sowie die beteiligten Rettungsdienste und
2. durch Bekanntmachung auf ihrer Internetseite Unfallopfer und deren Angehörige sowie Eigentümer beschädigter Sachen, einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter,

darauf hinweisen, dass sie den Entwurf des Untersuchungsberichts, mit Ausnahme des gesonderten Berichtsteils im Sinne des Absatzes 3, schriftlich anfordern und sich zu den für die Ursachenfeststellung maßgeblichen Tatsachen innerhalb einer von der Untersuchungsstelle festgelegten angemessenen Frist schriftlich äußern können. Die Untersuchungsstelle hält die nach Satz 1 Nummer 2 genannten Personen auf deren Verlangen und bei berechtigtem Interesse über den Fortgang der Untersuchung auf dem Laufenden.

(5) Die Untersuchungsstelle erstellt und veröffentlicht den Untersuchungsbericht nach Absatz 2 unverzüglich und leitet ihn der Agentur und im Fall des § 3 Absatz 4 der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landes zu. Jegliche Art der Veröffentlichung erfolgt ohne den gesonderten Berichtsteil. Auch den Betroffenen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Untersuchungsbericht ohne den gesonderten Berichtsteil zugeleitet. Die Veröffentlichung des Untersuchungsberichts soll nicht später als zwölf Monate nach dem gefährlichen Ereignis erfolgen. Kann der Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, gibt die Untersuchungsstelle mindestens zu jedem Jahrestag des gefährlichen Ereignisses einen Zwischenbericht heraus, in dem der Untersuchungsfortgang und etwaige aufgetretene Sicherheitsprobleme dargelegt werden.“

## 6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Untersuchung schwerer Unfälle zuständige Untersuchungsbehörde“ durch das Wort „Untersuchungsstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „schwerer Unfälle“ durch die Wörter „gefährlicher Ereignisse“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sicherheitsempfehlungen sind an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an die Agentur und andere Stellen oder Behörden oder an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten. Die Sicherheitsbehörde stellt im Rahmen ihrer

Befugnisse sicher, dass die an sie gerichteten Sicherheitsempfehlungen, auch solche anderer Mitgliedstaaten, beachtet und, soweit erforderlich, umgesetzt werden. Die Adressaten von Sicherheitsempfehlungen unterrichten die Untersuchungsstelle regelmäßig, spätestens bis zum 31. August jeden Jahres über die auf Grund der Sicherheitsempfehlungen ergriffenen oder geplanten Maßnahmen. Im Fall einer Sicherheitsempfehlung, die durch einen anderen Mitgliedstaat ausgesprochen worden ist, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsbehörde diesen unterrichtet.“

7. In § 7 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „für die Untersuchung schwerer Unfälle zuständige Untersuchungsbehörde“ durch das Wort „Untersuchungsstelle“ ersetzt.
8. § 8 wird aufgehoben.

10. Nach § 8 wird folgende Anlage eingefügt:

**„Anlage**  
(zu § 2 Absatz 3)

Inhalt der Meldung im Fall von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb

I. Die Meldung umfasst

1. den Namen und die Anschrift der meldenden Eisenbahn unter Angabe eines Ansprechpartners,
2. die Benennung der Ereignisart,
3. den Ereignistag und die Uhrzeit,
4. Angaben zu
  - a) dem Ereignisort, aufgeführt nach
    - aa) dem Bundesland,
    - bb) der Betriebsstelle und den benachbarten Betriebsstellen und
    - cc) der Streckennummer und des Streckenkilometers,
  - b) der Zugsicherungseinrichtung,
  - c) dem Zugfunk,
  - d) dem Betriebsverfahren und
  - e) einem erteilten Nothaltauftrag,
5. die Benennung der beteiligten Eisenbahnen,
6. die Angabe der Zugnummern und der Zuggattungen der beteiligten Züge,
7. Angaben zum Hergang des gefährlichen Ereignisses,
8. Angaben über die Folgen, dargestellt nach Personenschäden, Sachschäden und der Beteiligung von Gefahrgut, und
9. Angaben zur Ursache des gefährlichen Ereignisses und, soweit die Ursache nicht eindeutig bestimmbar ist, über die vermutete Ursache des gefährlichen Ereignisses.

II. Zusätzlich zu den Angaben nach I. melden Eisenbahninfrastrukturunternehmen:

1. Angaben zu der Bezeichnung und Nummer der betroffenen Gleise, Weichen und Gleissperren,
2. Angaben zu der Signalbezeichnung,
3. Angaben zu der Bezeichnung und Bauform der beteiligten Stellwerke,
4. den Bahnübergang, die Art der Sicherung des Bahnübergangs und der Überwachung des Bahnübergangs und dessen Bauform und
5. die örtlich aktuell zugelassene Geschwindigkeit.

III. Zusätzlich zu den Angaben nach I. melden Eisenbahnverkehrsunternehmen:

1. die europäische Fahrzeugnummer der beteiligten Fahrzeuge,
2. die Art der beteiligten Fahrzeuge und
3. das Abfertungsverfahren.“

9. § 9 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachreicht oder nicht auf dem neuesten Stand hält oder
3. entgegen § 4 Absatz 2 eine Unfallstelle, eine Unfallspur, ein Fahrzeug, ein Fahrzeugteil oder sonstigen Inhalt eines Fahrzeugs verändert.“

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Eisenbahn-Sicherheitsverordnung**

Die Eisenbahn-Sicherheitsverordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305, 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2015 (BGBl. I S. 2105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das öffentliche Eisenbahnsystem im übergeordneten Netz nach § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Eisenbahnen, die auf Eisenbahninfrastrukturen nach § 2b Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes bis in einen Übergangsbahnhof des übergeordneten Netzes ohne Sicherheitsbescheinigung am Eisenbahnbetrieb teilnehmen,
2. für Eisenbahnen, die ausschließlich Fahrzeuge für historische oder touristische Zwecke nutzen, und
3. für Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 gilt die Verordnung für Schienenwege der Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und b des Eisenbahnregulierungsgesetzes.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Sicherheitsvorschriften

(1) Sicherheitsvorschriften dürfen nur dann erlassen oder herausgegeben werden,

1. wenn die Sicherheitsvorschrift noch nicht abgedeckt ist durch
  - a) eine Technische Spezifikation für die Interoperabilität,
  - b) eine gemeinsame Sicherheitsmethode oder
  - c) die Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/554 (ABl. L 97 vom 8.4.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
2. wenn es zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Eisenbahnsicherheit dringend erforderlich ist.

Ausgenommen von den Anforderungen nach Satz 1 sind bereits notifizierte Sicherheitsvorschriften, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen angepasst werden müssen.

(2) Eisenbahnen und Sektororganisationen haben der Sicherheitsbehörde den Entwurf einer Sicherheitsvorschrift einschließlich einer Begründung der Notwendigkeit spätestens vier Monate vor der ge-

planten Veröffentlichung der Sicherheitsvorschrift zur Prüfung vorzulegen.

(3) Die Sicherheitsbehörde notifiziert der Kommission und der Eisenbahngeschäftsbüro der Europäischen Union (Agentur) spätestens drei Monate vor der geplanten Veröffentlichung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1. die Entwürfe von Sicherheitsvorschriften nach Absatz 2 und
2. die Entwürfe von Sicherheitsvorschriften, die die Sicherheitsbehörde selbst erlässt.

(4) Die Sicherheitsbehörde veröffentlicht die Listen der zu notifizierenden Sicherheitsvorschriften auf ihrer Internetseite. Sie ändert bei Bedarf nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise die Liste der zu notifizierenden Sicherheitsvorschriften.

(5) Bei dringlichen Präventionsmaßnahmen können Sicherheitsvorschriften sofort angewendet werden. Bei Sicherheitsvorschriften nach Absatz 2 bedarf es der Zustimmung der Sicherheitsbehörde. Die Sicherheitsbehörde notifiziert die Sicherheitsvorschrift umgehend nach Erlass und begründet deren Dringlichkeit. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erhält die notifizierte Sicherheitsvorschrift zur Kenntnis.“

3. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Richtlinie 2004/49/EG“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44; L 220 vom 21.6.2004, S. 16; L 103 vom 22.4.2015, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/88/EU (ABl. L 201 vom 10.7.2014, S. 9) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Angaben über Mängel und Störungen im Eisenbahnbetrieb, bei denen die Betriebssicherheit gefährdet war, und die infolgedessen ergriffenen Maßnahmen.“

**Artikel 3**

**Änderung der**  
**Triebfahrzeugführerscheinverordnung**

Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705, 1010), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 3c Nummer 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ durch die Wörter „nach Anlage 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe e und f des Eisenbahnregulierungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

**Übergangsvorschriften**

(1) Auf Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken können bis zum 4. August 2020 abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 bestehenden örtlichen, zwischen den Eisenbahnen, den zuständigen Behörden oder den Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen zur Nutzung der Sprache eines Nachbarstaates weiter angewendet werden.

(2) Für Triebfahrzeugführer, die ihre Fahrberechtigung oder ihre Erlaubnis nach der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen vor dem 1. Januar 2016 erlangt haben, ist die Anlage 4 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für

1. Triebfahrzeugführer, die Triebfahrzeuge auf öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen für Eisenbahnen bewegen, die auf Grund des § 7a oder des § 7c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung vom 29. März 2019 (BGBl. I S. 347) erst-

malig einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen, und

2. Unternehmer, die auf Grund des § 7a oder des § 7c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung vom 29. März 2019 (BGBl. I S. 347) erstmalig einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen,

gelten die Verpflichtungen dieser Verordnung ab dem 6. Dezember 2022. Triebfahrzeugführer, denen Erlaubnisse nach der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen erteilt worden sind, dürfen ihre berufliche Tätigkeit auf Grund ihrer Erlaubnisse bis zum Ablauf des 6. Dezember 2022 weiter ausüben. Die zuständige Behörde stellt für Triebfahrzeugführer nach Satz 1 Nummer 1 die Erlaubnisse nach der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen auf einen Triebfahrzeugführerschein nach dieser Verordnung um, soweit bis zum Ablauf des 6. Dezember 2021 ein Antrag auf Umstellung gestellt wird. In den Fällen des Satzes 3 gilt die Frist nach § 8 Absatz 3 nicht. Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die gesamten beruflichen Befähigungen, die der Triebfahrzeugführer erworben hat.“

**Artikel 4**

**Änderung der**

**Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Der Anlage 1 Teil I Abschnitt 10 der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, wird folgende Nummer 10.7 angefügt:

| Nr.   | Gegenstand  | Rechtsgrundlage   | Gebühr     |
|-------|---|-------------------|------------|
| „10.7 | Umstellen einer Fahrerlaubnis auf einen Triebfahrzeugführerschein | § 21 Absatz 3 TfV | 150 Euro“. |

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2019

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss  
Geprüfter Medienfachwirt oder Geprüfte Medienfachwirtin  
(Medienfachwirt-Fortbildungsprüfungsverordnung – MFFPrV)**

**Vom 27. November 2019**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verordnet auf Grund

- des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und
- des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Teile des Fortbildungsabschlusses
- § 3 Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsteilen

Abschnitt 2

Prüfungsteil  
„Grundlegende Qualifikationen“

- § 6 Prüfungsbereiche
- § 7 Prüfungsaufgaben, Bearbeitungsdauer
- § 8 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 9 Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“
- § 10 Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“

- § 11 Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“
- § 12 Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“

Abschnitt 3

Prüfungsteil

„Handlungsspezifische Qualifikationen“

- § 13 Handlungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte
- § 14 Gliederung des Prüfungsteils
- § 15 Schriftlicher Teil
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 17 Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“
- § 18 Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“
- § 19 Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Printmedien“
- § 20 Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Digitalmedien“
- § 21 Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“
- § 22 Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“
- § 23 Qualifikationsschwerpunkt „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“
- § 24 Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“
- § 25 Projektarbeit

Abschnitt 4

Bewerten der Prüfungsleistungen,  
Gesamtnote, Zeugnisse und Wiederholung

- § 26 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen
- § 27 Bewerten der Prüfungsleistungen und der Projektarbeit
- § 28 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnisse
- § 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Medienfachwirt“ oder „Geprüfte Medienfachwirtin“ soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der „Geprüfte Medienfachwirt“ oder die „Geprüfte Medienfachwirtin“ in der Lage sein, in Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens

1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen,
2. sich einzustellen auf
  - a) Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion,
  - b) neue Strukturen der Arbeitsorganisation und
  - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements sowie
3. den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

(3) Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Bewerten, Organisieren, Steuern und Optimieren vernetzter Prozesse zur Herstellung von Print-, Digital- und intermediären Medienprodukten; Mitwirken bei der Entwicklung innovativer Print- und Digitalmedienprodukte; Vorbereiten von Investitionsentscheidungen; Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes;
2. Beurteilen, Planen und Optimieren von Gestaltungs- und Produktionsprozessen der Print- und Digitalmedienproduktion unter Berücksichtigung intermediärer Gesichtspunkte; Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln; Beurteilen von Produktionsergebnissen; Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen;
3. Entwickeln und Realisieren von Vertriebsstrategien; Beraten von Kunden; Einleiten von Maßnahmen zur Sicherstellung definierter Qualitätsziele; Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits; Beachten rechtlicher Vorschriften;
4. Planen, Erfassen und Beurteilen von Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen; Anwenden von Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft; Überwachen und Einhalten von Budgets und Projektkosten; Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung;
5. Ermitteln des Personalbedarfs, Sicherstellen des Personaleinsatzes und einer systematischen Personalentwicklung; Einschätzen der Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; Fest-

legen und Umsetzen von Qualifizierungsmaßnahmen; Verantworten der betrieblichen Ausbildung.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 2 Nummer 1 führt zusammen mit dem erbrachten Nachweis nach § 2 Nummer 2 zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Medienfachwirt“ oder „Geprüfte Medienfachwirtin“.

### **§ 2**

#### **Teile des Fortbildungsabschlusses**

Für den anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Medienfachwirt“ oder „Geprüfte Medienfachwirtin“ ist Folgendes erforderlich:

1. das erfolgreiche Ablegen der im Rahmen dieser Verordnung geregelten Prüfung zum „Geprüften Medienfachwirt“ oder zur „Geprüften Medienfachwirtin“ sowie
2. der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3.

### **§ 3**

#### **Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen**

(1) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist von der zu prüfenden Person nachzuweisen durch

1. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder
2. eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss.

(2) Der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn des letzten Prüfungsbestandteils vorzulegen.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung nach § 2 Nummer 1 gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ nach § 6 und
2. Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 13.

### **§ 5**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsteilen**

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet ist,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ abgelegt hat und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis nachweisen kann und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 jeweils mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweisen kann.

Die Prüfung zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ darf nicht länger als fünf Jahre vor der Zulassung zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ abgelegt worden sein.

(3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Medienfachwirts oder einer Geprüften Medienfachwirtin nach § 1 Absatz 2 und 3 aufweisen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **Abschnitt 2**

### **Prüfungsteil**

#### **„Grundlegende Qualifikationen“**

#### § 6

##### **Prüfungsbereiche**

Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:

1. Rechtsbewusstes Handeln nach § 9,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln nach § 10,
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung nach § 11 und
4. Zusammenarbeit im Betrieb nach § 12.

#### § 7

##### **Prüfungsaufgaben, Bearbeitungsdauer**

(1) Der zu prüfenden Person werden anwendungsbezogene Aufgaben gestellt. Sie hat die Aufgaben schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den Prüfungsbereichen nach § 6 soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen; sie soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten betragen.

#### § 8

##### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Die zu prüfende Person kann in höchstens einem der Prüfungsbereiche nach § 6 eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. in höchstens einem der Prüfungsbereiche nach § 6 die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und

2. in keinem der Prüfungsbereiche nach § 6 die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur in dem Prüfungsbereich beantragt werden, in dem die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(4) Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(5) Das bisherige Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### § 9

##### **Prüfungsbereich**

##### **„Rechtsbewusstes Handeln“**

(1) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kreislaufwirtschaft, der Luftreinhaltung, der Lärmvermeidung und des Lärmschutzes, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen und
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

## § 10

**Prüfungsbereich  
„Betriebswirtschaftliches Handeln“**

(1) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen sowie Unternehmensformen darzustellen. Weiterhin sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung und
5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

## § 11

**Prüfungsbereich  
„Anwenden von Methoden  
der Information, Kommunikation und Planung“**

(1) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels Informationstechnik-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie von deren Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden und
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen sowie von Informations- und Kommunikationsmitteln.

## § 12

**Prüfungsbereich  
„Zusammenarbeit im Betrieb“**

(1) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, die Auswirkungen dieser Zusammenhänge auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinzuwirken. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses der Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten des Einzelnen und auf das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und auf die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbaren entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, und
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

**Abschnitt 3**

**Prüfungsteil**

**„Handlungsspezifische Qualifikationen“**

## § 13

**Handlungsbereiche  
und Qualifikationsschwerpunkte**

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die folgenden Handlungsbereiche:

1. Medienproduktion und
2. Führung und Organisation.

(2) Der Handlungsbereich „Medienproduktion“ enthält

1. den Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“,
2. die Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte
  - a) Printmedien und
  - b) Digitalmedien.

Die zu prüfende Person bestimmt den Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt nach Satz 1 Nummer 2, in dem sie geprüft werden soll.

(3) Der Handlungsbereich „Führung und Organisation“ enthält die Qualifikationsschwerpunkte

1. Personalmanagement,
2. Vertriebs- und Geschäftsprozesse und
3. Kostenmanagement.

#### § 14

##### **Gliederung des Prüfungsteils**

Der Prüfungsteil besteht aus

1. einem schriftlichen Teil nach den §§ 15 bis 24 und
2. einer Projektarbeit nach § 25.

#### § 15

##### **Schriftlicher Teil**

(1) Der schriftliche Teil besteht aus

1. einer Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ nach § 17 und
2. einer Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ nach § 21.

Die Situationsaufgaben sollen jeweils auch Inhalte aus dem Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ nach § 6 berücksichtigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt

1. für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ nach § 17 mindestens 270 Minuten und
2. für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ nach § 21 mindestens 240 Minuten.

(3) Beide Situationsaufgaben sollen insgesamt nicht mehr als 10 Stunden dauern.

#### § 16

##### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Die zu prüfende Person kann in höchstens einem der Handlungsbereiche nach § 13 Absatz 1 eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. in höchstens einem der Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 1 die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und
2. in keinem der Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 1 die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur für den Handlungsbereich beantragt werden, in dem die Situationsaufgabe mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(4) Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(5) Das bisherige Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses

für den Handlungsbereich im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### § 17

##### **Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“**

(1) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ bildet der von der zu prüfenden Person nach § 13 Absatz 2 Satz 2 gewählte Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Printmedien“ oder „Digitalmedien“ den Kern. Darüber hinaus ist der Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ in die Situationsaufgabe einzubeziehen. Die in der Situationsaufgabe zu prüfenden Qualifikationsinhalte bestimmen sich nach den §§ 18 bis 20.

(2) Die Situationsaufgabe soll außerdem Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten des Handlungsbereichs „Führung und Organisation“ einbeziehen. Die einbezogenen Qualifikationsinhalte sollen dann nicht Bestandteil der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ sein.

#### § 18

##### **Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, vernetzte Prozesse zur Herstellung von Print- und Digitalmedienprodukten zu bewerten, zu organisieren und zu steuern. Dazu gehört, Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren und Bewerten von Print- und Digitalmedienprodukten und von deren Produktionsprozessen,
2. Analysieren von Auftragsanforderungen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Produktspezifikationen sowie Umsetzen dieser Auftragsanforderungen in die Planung von Produktionsprozessen,
3. Optimieren von vernetzten Prozessen,
4. Mitwirken bei der Entwicklung von innovativen Print- und Digitalmedienprodukten unter Berücksichtigung intermedialer Gesichtspunkte,
5. Vorbereiten von Investitionsentscheidungen und
6. Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes.

#### § 19

##### **Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Printmedien“**

(1) Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Printmedien“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Gestaltungskonzepte zu beurteilen und zu kommunizieren, Gestaltungs- und Produktionsprozesse für Printmedien zu planen, zu steuern und zu optimieren. Dazu gehört das auftrags- und prozessbezogene Auswählen und Einsetzen von Hard- und Soft-

ware sowie die prozessbegleitende Qualitätsbeurteilung und -sicherung.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren von Kundenanforderungen zur Entwicklung von Gestaltungskonzepten für Printprodukte und intermediale Medienprodukte,
2. projektbezogenes Beraten von Kunden unter Berücksichtigung von Marketingkonzepten,
3. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen zur Herstellung von Printmedienprodukten in Abstimmung mit Kunden und nachgelagerten Produktionsstufen,
4. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Hard- und Software,
5. Beurteilen und Optimieren von Gestaltungs- und Produktionsprozessen, auch unter Berücksichtigung intermedialer Konzepte,
6. Beurteilen von Produktionsergebnissen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse, und
7. Durchführen von spezifischen qualitätssichernden Maßnahmen.

#### § 20

##### **Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Digitalmedien“**

(1) Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Digitalmedien“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Gestaltungs-, Struktur- und Funktionskonzepte zu beurteilen und zu kommunizieren sowie Gestaltungs- und Produktionsprozesse für Digitalmedien zu planen, zu steuern und zu optimieren. Dazu gehört das auftrags- und prozessbezogene Auswählen und Einsetzen von Hard- und Software sowie die prozessbegleitende Qualitätsbeurteilung und -sicherung.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren von Kundenanforderungen zur Entwicklung von Gestaltungs-, Struktur- und Funktionskonzepten für digitale und intermediale Medienprodukte,
2. projektbezogenes Beraten von Kunden unter Berücksichtigung von Marketingkonzepten,
3. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen zur Herstellung von Digitalmedienprodukten in Abstimmung mit Kunden und nachgelagerten Produktionsstufen,
4. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Hard- und Software,
5. Beurteilen und Optimieren von Gestaltungs- und Produktionsprozessen, auch unter Berücksichtigung intermedialer Konzepte, und
6. Testen und Implementieren von Digitalmedienprodukten sowie Durchführen spezifischer qualitätssichernder Maßnahmen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse.

#### § 21

##### **Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“**

(1) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ sollen mindestens zwei der Qualifikationsschwerpunkte „Personalmanagement“, „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“ und „Kostenmanagement“ den Kern bilden. Die zu prüfenden Qualifikationsschwerpunkte werden von der zuständigen Stelle bestimmt. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte bestimmen sich nach den §§ 22 bis 24.

(2) Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus dem Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ des Handlungsbereichs „Medienproduktion“ einbeziehen. Die einbezogenen Qualifikationsinhalte sollen dann nicht Bestandteil der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ sein.

#### § 22

##### **Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln, den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen und eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Dazu gehört, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zielgerichtet zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einzuschätzen, Qualifizierungsziele festzulegen und durch zielgerichtete Maßnahmen sicherzustellen.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen sowie Planen von Maßnahmen zur Personalgewinnung,
2. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und Stellenbeschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
3. Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien sowie Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
4. Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und ihrer Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen, dabei Berücksichtigung von rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, auch beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur zielgerichteten Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und des Arbeitsklimas sowie der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lösen von Problemen und Konflikten,

6. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen, Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung, Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
7. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an kontinuierlichen Verbesserungsprozessen,
8. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
9. Planen, Durchführen, Veranlassen und Überprüfen von Maßnahmen der Personalentwicklung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Verantworten der betrieblichen Ausbildung und
10. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

### § 23

#### **Qualifikationsschwerpunkt „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Vertriebsstrategien zu entwickeln und zu realisieren, Qualitätsziele zu definieren und mit geeigneten Maßnahmen die Zielerreichung sicherzustellen sowie die für die Medienwirtschaft relevanten rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erkennen von Marktpotenzialen für Produkte und Dienstleistungen, Entwickeln und Umsetzen von Vertriebsstrategien und -zielen sowie Auswählen von Vertriebskanälen,
2. Interpretieren von Ergebnissen der Marktforschung für die Kundenberatung,
3. Definieren betrieblicher Prozesse und ihrer Anforderungen im Rahmen des Qualitätsmanagements,
4. Anwenden von Methoden zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität, und zur Steigerung der Kundenzufriedenheit,
5. Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits,
6. Berücksichtigen der Vorschriften des Presse-, Persönlichkeits-, Urheber- und Wettbewerbsrechts,
7. Berücksichtigen der Vorschriften des Vertrags-, Handels- und Steuerrechts und
8. Berücksichtigen von Aspekten der IT-Sicherheit und der Vorschriften des Datenschutzes.

### § 24

#### **Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie kostenrelevante Einflussfaktoren von Druck- und Medienunternehmen zu erfassen und zu beurteilen. Dazu gehört, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen zu können und Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen planen, orga-

nisieren und überwachen zu können. Ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten,
2. Überwachen und Einhalten von Budgets und Projektkosten,
3. Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
4. Anwenden von Kalkulationsverfahren einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
5. Beurteilen und Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft,
6. Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung,
7. Optimieren von Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft, und
8. Fördern des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

### § 25

#### **Projektarbeit**

(1) Die Projektarbeit umfasst

1. eine schriftliche Hausarbeit, in der eine praxisorientierte Gesamtplanung anzufertigen ist,
2. eine mündliche Präsentation der Gesamtplanung und
3. ein Fachgespräch.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird unter Berücksichtigung des Wahlpflichtqualifikationsschwerpunktes nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Prüfungsausschuss gestellt. Hierzu kann die zu prüfende Person Themenvorschläge unterbreiten. Der Prüfungsausschuss soll eine höchstzulässige Seitenanzahl festlegen und Formatvorgaben bestimmen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit soll mindestens Folgendes aufweisen:

1. Projekt-, Produkt- und Produktionsplanung,
2. Arbeitsablauf-, Termin- und Personalplanung,
3. Material- und Kostenplanung einschließlich Produktkalkulation,
4. marketing-, vertriebs- und medienrechtliche Aspekte,
5. Kosten- und Qualitätsmanagement.

(4) Mit der in der Hausarbeit erstellten praxisorientierten Gesamtplanung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, als betriebliche Führungskraft komplexe, praxisorientierte Aufgabenstellungen zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen.

(5) In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Gesamtpla-

nung auch mündlich darzustellen. Die Form der Präsentation und der Medieneinsatz stehen der zu prüfenden Person frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen.

(6) Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Fragestellungen zur dargestellten Gesamtplanung sowie damit im Zusammenhang stehende weiterführende Fragestellungen zu beantworten.

(7) Als Bearbeitungszeit für die Hausarbeit stehen 30 aufeinanderfolgende Kalendertage zur Verfügung. Die Prüfungszeit für die Präsentation und das daran anschließende Fachgespräch beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Präsentation und das Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

#### **Abschnitt 4**

##### **Bewerten der Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Zeugnisse und Wiederholung**

###### § 26

##### **Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen**

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 27 und 28 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 4 Satz 2 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

###### § 27

##### **Bewerten der Prüfungsleistungen und der Projektarbeit**

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich gesondert zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:

1. die schriftliche Situationsaufgabe nach § 17,
2. die schriftliche Situationsaufgabe nach § 21 und
3. die Bestandteile der Projektarbeit:
  - a) schriftliche Hausarbeit nach § 25 Absatz 1 Nummer 1,
  - b) Präsentation nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 und
  - c) Fachgespräch nach § 25 Absatz 1 Nummer 3.

(4) Für die Bewertung der Projektarbeit wird zunächst aus der Bewertung der Präsentation und der Bewertung des Fachgesprächs als zusammengefasste Bewertung das arithmetische Mittel berechnet. Aus dieser zusammengefassten Bewertung und der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit wird wiederum das

arithmetische Mittel berechnet. Das Ergebnis ist die zusammengefasste Bewertung für die Projektarbeit.

###### § 28

##### **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) in jeder der beiden schriftlichen Situationsaufgaben und
  - b) im Rahmen der Projektarbeit in der schriftlichen Hausarbeit sowie in der zusammengefassten Bewertung für die Präsentation und das Fachgespräch.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so werden die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet:

1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“,
2. die Bewertung der Situationsaufgabe, in der eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 durchgeführt wurde,
3. die zusammengefasste Bewertung für die Präsentation und das Fachgespräch sowie
4. die zusammengefasste Bewertung für die Projektarbeit nach § 27 Absatz 4 Satz 3.

(3) Der Bewertung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“, den Bewertungen jeder der beiden schriftlichen Situationsaufgaben des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sowie der zusammengefassten Bewertung der Projektarbeit des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden die Bewertungen wie folgt gewichtet:

1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ mit 30 Prozent,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) die Bewertung für die Situationsaufgabe nach § 17 mit 15 Prozent,
  - b) die Bewertung für die Situationsaufgabe nach § 21 mit 15 Prozent und
  - c) die Bewertung für die Projektarbeit nach § 25 mit 40 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 eine Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

## § 29

**Zeugnisse**

(1) Wer die Prüfung nach § 28 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Bewertungen mit Punkten, die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 26 ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzlich nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

## § 30

**Wiederholung der Prüfung**

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung eines Prüfungsteils wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit, wenn

1. die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und

2. die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(4) Ist im Prüfungsbereich „Projektarbeit“ die zusammengefasste Bewertung für die Präsentation und das Fachgespräch schlechter als „ausreichend“, so ist in der Wiederholungsprüfung auch eine neue Gesamtplanung anzufertigen.

**Abschnitt 5****Schlussvorschriften**

## § 31

**Übergangsvorschriften**

Vor Ablauf des 30. Dezember 2019 angemeldete Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Medienfachwirt/Geprüfte Medienfachwirtin“ nach der Medien-Fortbildungsverordnung vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2894, 3538), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, werden bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 nach den Vorschriften zu Ende geführt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung galten.

## § 32

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Bonn, den 27. November 2019

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
Anja Karliczek

**Anlage 1**

(zu den §§ 27 und 28)

**Bewertungsmaßstab und -schlüssel**

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition  |
|-----------|----------------------|----------------|---|
| 100       | 1,0                  | sehr gut       | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht                         |
| 98 und 99 | 1,1                  |                |   |
| 96 und 97 | 1,2                  |                |   |
| 94 und 95 | 1,3                  |                |   |
| 92 und 93 | 1,4                  |                |   |
| 91        | 1,5                  | gut            | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht                                      |
| 90        | 1,6                  |                |   |
| 89        | 1,7                  |                |   |
| 88        | 1,8                  |                |   |
| 87        | 1,9                  |                |   |
| 85 und 86 | 2,0                  |                |   |
| 84        | 2,1                  |                |   |
| 83        | 2,2                  |                |   |
| 82        | 2,3                  |                |   |
| 81        | 2,4                  |                |   |
| 79 und 80 | 2,5                  | befriedigend   | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht                            |
| 78        | 2,6                  |                |   |
| 77        | 2,7                  |                |   |
| 75 und 76 | 2,8                  |                |   |
| 74        | 2,9                  |                |   |
| 72 und 73 | 3,0                  |                |   |
| 71        | 3,1                  |                |   |
| 70        | 3,2                  |                |   |
| 68 und 69 | 3,3                  |                |   |
| 67        | 3,4                  |                |   |
| 65 und 66 | 3,5                  | ausreichend    | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 63 und 64 | 3,6                  |                |   |
| 62        | 3,7                  |                |   |
| 60 und 61 | 3,8                  |                |   |
| 58 und 59 | 3,9                  |                |   |
| 56 und 57 | 4,0                  |                |   |
| 55        | 4,1                  |                |   |
| 53 und 54 | 4,2                  |                |   |
| 51 und 52 | 4,3                  |                |   |
| 50        | 4,4                  |                |   |

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition   |
|-----------|----------------------|----------------|--|
| 48 und 49 | 4,5                  | mangelhaft     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 46 und 47 | 4,6                  |                |  |
| 44 und 45 | 4,7                  |                |  |
| 42 und 43 | 4,8                  |                |  |
| 40 und 41 | 4,9                  |                |  |
| 38 und 39 | 5,0                  |                |  |
| 36 und 37 | 5,1                  |                |  |
| 34 und 35 | 5,2                  |                |  |
| 32 und 33 | 5,3                  |                |  |
| 30 und 31 | 5,4                  |                |  |
| 25 bis 29 | 5,5                  | ungenügend     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen                                |
| 20 bis 24 | 5,6                  |                |  |
| 15 bis 19 | 5,7                  |                |  |
| 10 bis 14 | 5,8                  |                |  |
| 5 bis 9   | 5,9                  |                |  |
| 0 bis 4   | 6,0                  |                |  |

**Anlage 2**

(zu § 29)

**Zeugnisinhalte****Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:**

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der zu prüfenden Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

**Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:**

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note sowie
  - b) Benennung der vier Prüfungsbereiche und die jeweilige Bewertung in Punkten,
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils,
  - b) Benennung der schriftlichen Situationsaufgabe nach § 17 und Bewertung in Punkten und als Note,
  - c) Benennung der schriftlichen Situationsaufgabe nach § 21 und Bewertung in Punkten und als Note,
  - d) Benennung der Projektarbeit nach § 25 und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note; Angabe des nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bestimmten Wahlpflichtqualifikationsschwerpunktes,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. Befreiungen nach § 26,
7. Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3 Absatz 2.

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss  
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien  
oder Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien  
(Industriemeister-Printmedien-Fortbildungsprüfungsverordnung – IMPMedFPrV)**

**Vom 27. November 2019**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung  
verordnet auf Grund

- des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und
- des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Teile des Fortbildungsabschlusses
- § 3 Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsteilen

Abschnitt 2

Prüfungsteil

„Grundlegende Qualifikationen“

- § 6 Prüfungsbereiche
- § 7 Prüfungsaufgaben, Bearbeitungsdauer
- § 8 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 9 Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“
- § 10 Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“
- § 11 Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“
- § 12 Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“

Abschnitt 3

Prüfungsteil

„Handlungsspezifische Qualifikationen“

- § 13 Handlungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte
- § 14 Gliederung des Prüfungsteils
- § 15 Schriftlicher Teil
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 17 Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“
- § 18 Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“
- § 19 Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druck und Druckveredelung“
- § 20 Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druckweiterverarbeitung“
- § 21 Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“
- § 22 Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“
- § 23 Qualifikationsschwerpunkt „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“
- § 24 Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“
- § 25 Projektarbeit

Abschnitt 4

Bewerten der Prüfungsleistungen,  
Gesamtnote, Zeugnisse und Wiederholung

- § 26 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen
- § 27 Bewerten der Prüfungsleistungen und der Projektarbeit
- § 28 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnisse
- § 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### § 1

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien“ oder „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien“ soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der „Geprüfte Industriemeister – Fachrichtung Printmedien“ oder die „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien“ in der Lage sein, in Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens

1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen,
2. sich einzustellen auf
  - a) Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion,
  - b) neue Strukturen der Arbeitsorganisation und
  - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements sowie
3. den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

(3) Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Bewerten, Organisieren, Steuern und Optimieren vernetzter Prozesse zur Herstellung von Print- und Digitalmedienprodukten; Mitwirken bei der Entwicklung innovativer Print- und Digitalmedienprodukte; Vorbereiten von Investitionsentscheidungen; Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes;
2. Beurteilen, Planen und Optimieren von Produktionsprozessen der Printmedienproduktion; Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln, Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen; Beurteilen von Produktionsergebnissen; Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen;
3. Entwickeln und Realisieren von Vertriebsstrategien; Beraten von Kunden; Einleiten von Maßnahmen zur Sicherstellung definierter Qualitätsziele; Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits; Beachten rechtlicher Vorschriften;
4. Planen, Erfassen und Beurteilen von Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen; Anwenden von Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft; Überwachen und Einhalten von Budgets und Projektkosten; Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung;
5. Ermitteln des Personalbedarfs, Sicherstellen des Personaleinsatzes und einer systematischen Personalentwicklung; Einschätzen der Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; Fest-

legen und Umsetzen von Qualifizierungsmaßnahmen; Verantworten der betrieblichen Ausbildung.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 2 Nummer 1 führt zusammen mit dem erbrachten Nachweis nach § 2 Nummer 2 zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien“ oder „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien“.

### § 2

#### **Teile des Fortbildungsabschlusses**

Für den anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien“ oder „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien“ ist Folgendes erforderlich:

1. das erfolgreiche Ablegen der im Rahmen dieser Verordnung geregelten Prüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Printmedien“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien“ sowie
2. der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3.

### § 3

#### **Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen**

(1) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist von der zu prüfenden Person nachzuweisen durch

1. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder
2. eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss.

(2) Der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn des letzten Prüfungsbestandteils vorzulegen.

### § 4

#### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung nach § 2 Nummer 1 gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ nach § 6 und
2. Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 13.

### § 5

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsteilen**

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet ist,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis oder

3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ abgelegt hat und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis nachweisen kann und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 jeweils mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweisen kann.

Die Prüfung zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ darf nicht länger als fünf Jahre vor der Zulassung zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ abgelegt worden sein.

(3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Printmedien oder einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien nach § 1 Absatz 2 und 3 aufweisen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **Abschnitt 2**

### **Prüfungsteil**

#### **„Grundlegende Qualifikationen“**

#### § 6

##### **Prüfungsbereiche**

Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:

1. Rechtsbewusstes Handeln nach § 9,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln nach § 10,
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung nach § 11 und
4. Zusammenarbeit im Betrieb nach § 12.

#### § 7

##### **Prüfungsaufgaben, Bearbeitungsdauer**

(1) Der zu prüfenden Person werden anwendungsbezogene Aufgaben gestellt. Sie hat die Aufgaben schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den Prüfungsbereichen nach § 6 soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen; sie soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten betragen.

#### § 8

##### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Die zu prüfende Person kann in höchstens einem der Prüfungsbereiche nach § 6 eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. in höchstens einem der Prüfungsbereiche nach § 6 die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und

2. in keinem der Prüfungsbereiche nach § 6 die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur in dem Prüfungsbereich beantragt werden, in dem die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(4) Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(5) Das bisherige Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### § 9

##### **Prüfungsbereich**

##### **„Rechtsbewusstes Handeln“**

(1) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kreislaufwirtschaft, der Luftreinhaltung, der Lärmvermeidung und des Lärmschutzes, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen und
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

## § 10

**Prüfungsbereich  
„Betriebswirtschaftliches Handeln“**

(1) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen sowie Unternehmensformen darzustellen. Weiterhin sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung und
5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

## § 11

**Prüfungsbereich  
„Anwenden von Methoden  
der Information, Kommunikation und Planung“**

(1) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels Informationstechnik-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie von deren Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden und
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen sowie von Informations- und Kommunikationsmitteln.

## § 12

**Prüfungsbereich  
„Zusammenarbeit im Betrieb“**

(1) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, die Auswirkungen dieser Zusammenhänge auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinzuwirken. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses der Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten des Einzelnen und auf das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und auf die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbaren entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, und
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

**Abschnitt 3**

**Prüfungsteil  
„Handlungsspezifische Qualifikationen“**

## § 13

**Handlungsbereiche  
und Qualifikationsschwerpunkte**

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die folgenden Handlungsbereiche:

1. Medienproduktion und
2. Führung und Organisation.

(2) Der Handlungsbereich „Medienproduktion“ enthält

1. den Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ und
2. die Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte
  - a) Druck und Druckveredelung und
  - b) Druckweiterverarbeitung.

Die zu prüfende Person bestimmt den Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt nach Satz 1 Nummer 2, in dem sie geprüft werden soll.

(3) Der Handlungsbereich „Führung und Organisation“ enthält die Qualifikationsschwerpunkte

1. Personalmanagement,
2. Vertriebs- und Geschäftsprozesse und
3. Kostenmanagement.

#### § 14

##### **Gliederung des Prüfungsteils**

Der Prüfungsteil besteht aus

1. einem schriftlichen Teil nach den §§ 15 bis 24 und
2. einer Projektarbeit nach § 25.

#### § 15

##### **Schriftlicher Teil**

(1) Der schriftliche Teil besteht aus

1. einer Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ nach § 17 und
2. einer Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ nach § 21.

Die Situationsaufgaben sollen jeweils auch Inhalte aus dem Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ nach § 6 berücksichtigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt

1. für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ nach § 17 mindestens 270 Minuten und
2. für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ nach § 21 mindestens 240 Minuten.

(3) Beide Situationsaufgaben sollen insgesamt nicht mehr als 10 Stunden dauern.

#### § 16

##### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Die zu prüfende Person kann in höchstens einem der Handlungsbereiche nach § 13 Absatz 1 eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. in höchstens einem der Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 1 die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und
2. in keinem der Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 1 die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur für den Handlungsbereich beantragt werden, in dem die Situationsaufgabe mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(4) Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(5) Das bisherige Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses

für den Handlungsbereich im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### § 17

##### **Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“**

(1) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ bildet der von der zu prüfenden Person nach § 13 Absatz 2 Satz 2 gewählte Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druck und Druckveredelung“ oder „Druckweiterverarbeitung“ den Kern. Darüber hinaus ist der Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ in die Situationsaufgabe einzubeziehen. Die in der Situationsaufgabe zu prüfenden Qualifikationsinhalte bestimmen sich nach den §§ 18 bis 20.

(2) Die Situationsaufgabe soll außerdem Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten des Handlungsbereichs „Führung und Organisation“ einbeziehen. Die einbezogenen Qualifikationsinhalte sollen dann nicht Bestandteil der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ sein.

#### § 18

##### **Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, vernetzte Prozesse zur Herstellung von Print- und Digitalmedienprodukten zu bewerten, zu organisieren und zu steuern. Dazu gehört, Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren und Bewerten von Print- und Digitalmedienprodukten und von deren Produktionsprozessen,
2. Analysieren von Auftragsanforderungen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Produktspezifikationen sowie Umsetzen dieser Auftragsanforderungen in die Planung von Produktionsprozessen,
3. Optimieren von vernetzten Prozessen,
4. Mitwirken bei der Entwicklung von innovativen Print- und Digitalmedienprodukten unter Berücksichtigung intermedialer Gesichtspunkte,
5. Vorbereiten von Investitionsentscheidungen und
6. Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes.

#### § 19

##### **Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druck und Druckveredelung“**

(1) Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druck und Druckveredelung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Produktionsprozesse des Drucks und der Druckveredelung zu beurteilen, zu planen und zu optimieren. Dazu gehört das auf-

tragsbezogene Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln und von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Qualitätsbeurteilung und -sicherung über den gesamten Herstellungsprozess hinweg.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen von Produktionsergebnissen der Druckvorstufe hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Aufträgen in Druck, Druckveredelung und Druckweiterverarbeitung,
2. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen der Druck- und Druckveredelungsprozesse,
3. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln sowie von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen für Druck- und Druckveredelungsprozesse,
4. Beurteilen und Optimieren von Druck- und Druckveredelungsprozessen,
5. Beurteilen von Produktionsergebnissen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse,
6. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition, und
7. Durchführen von spezifischen qualitätssichernden Maßnahmen in Druck und Druckveredelung.

## § 20

### **Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druckweiterverarbeitung“**

(1) Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druckweiterverarbeitung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Produktionsprozesse der Druckweiterverarbeitung zu beurteilen, zu planen und zu optimieren. Dazu gehört das auftragsbezogene Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln und von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Qualitätsbeurteilung und -sicherung über den gesamten Herstellungsprozess hinweg.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen von Produktionsergebnissen der vorgelegten Prozesse hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Aufträgen in der Druckweiterverarbeitung,
2. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen der Druckweiterverarbeitungsprozesse,
3. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln sowie von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen für Druckweiterverarbeitungsprozesse,
4. Beurteilen und Optimieren von Druckweiterverarbeitungsprozessen,
5. Beurteilen von Produktionsergebnissen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse,
6. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition, und
7. Durchführen von spezifischen qualitätssichernden Maßnahmen der Druckweiterverarbeitung.

## § 21

### **Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“**

(1) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ sollen mindestens zwei der Qualifikationsschwerpunkte „Personalmanagement“, „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“ und „Kostenmanagement“ den Kern bilden. Die zu prüfenden Qualifikationsschwerpunkte werden von der zuständigen Stelle bestimmt. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte bestimmen sich nach den §§ 22 bis 24.

(2) Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus dem Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ des Handlungsbereichs „Medienproduktion“ einbeziehen. Die einbezogenen Qualifikationsinhalte sollen dann nicht Bestandteil der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ sein.

## § 22

### **Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln, den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen und eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Dazu gehört, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zielgerichtet zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einzuschätzen, Qualifizierungsziele festzulegen und durch zielgerichtete Maßnahmen sicherzustellen.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen sowie Planen von Maßnahmen zur Personalgewinnung,
2. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und Stellenbeschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
3. Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien sowie Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
4. Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und ihrer Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen, dabei Berücksichtigung von rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, auch beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur zielgerichteten Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und des Arbeitsklimas sowie der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lösen von Problemen und Konflikten,

6. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen, Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung, Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
7. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an kontinuierlichen Verbesserungsprozessen,
8. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
9. Planen, Durchführen, Veranlassen und Überprüfen von Maßnahmen der Personalentwicklung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Verantworten der betrieblichen Ausbildung und
10. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

### § 23

#### **Qualifikationsschwerpunkt „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Vertriebsstrategien zu entwickeln und zu realisieren, Qualitätsziele zu definieren und mit geeigneten Maßnahmen die Zielerreichung sicherzustellen sowie die für die Medienwirtschaft relevanten rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erkennen von Marktpotenzialen für Produkte und Dienstleistungen, Entwickeln und Umsetzen von Vertriebsstrategien und -zielen sowie Auswählen von Vertriebskanälen,
2. Interpretieren von Ergebnissen der Marktforschung für die Kundenberatung,
3. Definieren betrieblicher Prozesse und ihrer Anforderungen im Rahmen des Qualitätsmanagements,
4. Anwenden von Methoden zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität, und zur Steigerung der Kundenzufriedenheit,
5. Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits,
6. Berücksichtigen der Vorschriften des Presse-, Persönlichkeits-, Urheber- und Wettbewerbsrechts,
7. Berücksichtigen der Vorschriften des Vertrags-, Handels- und Steuerrechts und
8. Berücksichtigen von Aspekten der IT-Sicherheit und der Vorschriften des Datenschutzes.

### § 24

#### **Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“**

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie kostenrelevante Einflussfaktoren von Druck- und Medienunternehmen zu erfassen und zu beurteilen. Dazu gehört, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen zu können und Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen planen, orga-

nisieren und überwachen zu können. Ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten,
2. Überwachen und Einhalten von Budgets und Projektkosten,
3. Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
4. Anwenden von Kalkulationsverfahren einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
5. Beurteilen und Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft,
6. Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung,
7. Optimieren von Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft, und
8. Fördern des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

### § 25

#### **Projektarbeit**

(1) Die Projektarbeit umfasst

1. eine schriftliche Hausarbeit, in der eine praxisorientierte Gesamtplanung anzufertigen ist,
2. eine mündliche Präsentation der Gesamtplanung und
3. ein Fachgespräch.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird unter Berücksichtigung des Wahlpflichtqualifikationsschwerpunktes nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Prüfungsausschuss gestellt. Hierzu kann die zu prüfende Person Themenvorschläge unterbreiten. Der Prüfungsausschuss soll eine höchstzulässige Seitenanzahl festlegen und Formatvorgaben bestimmen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit soll mindestens Folgendes aufweisen:

1. Projekt-, Produkt- und Produktionsplanung,
2. Arbeitsablauf-, Termin- und Personalplanung,
3. Material- und Kostenplanung einschließlich Produktkalkulation,
4. marketing-, vertriebs- und medienrechtliche Aspekte und
5. Kosten- und Qualitätsmanagement.

(4) Mit der in der Hausarbeit erstellten praxisorientierten Gesamtplanung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, als betriebliche Führungskraft komplexe, praxisorientierte Aufgabenstellungen zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen.

(5) In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Gesamtplanung auch mündlich darzustellen. Die Form der Präsentation und der Medieneinsatz stehen der zu prüfenden Person frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen.

(6) Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Fragestellungen zur dargestellten Gesamtplanung sowie damit im Zusammenhang stehende weiterführende Fragestellungen zu beantworten.

(7) Als Bearbeitungszeit für die Hausarbeit stehen 30 aufeinanderfolgende Kalendertage zur Verfügung. Die Prüfungszeit für die Präsentation und das daran anschließende Fachgespräch beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Präsentation und das Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

#### **Abschnitt 4**

##### **Bewerten der Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Zeugnisse und Wiederholung**

##### § 26

##### **Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen**

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 27 und 28 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 4 Satz 2 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

##### § 27

##### **Bewerten der Prüfungsleistungen und der Projektarbeit**

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich gesondert zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:

1. die schriftliche Situationsaufgabe nach § 17,
2. die schriftliche Situationsaufgabe nach § 21 und
3. die Bestandteile der Projektarbeit:
  - a) schriftliche Hausarbeit nach § 25 Absatz 1 Nummer 1,
  - b) Präsentation nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 und
  - c) Fachgespräch nach § 25 Absatz 1 Nummer 3.

(4) Für die Bewertung der Projektarbeit wird zunächst aus der Bewertung der Präsentation und der Bewertung des Fachgesprächs als zusammengefasste

Bewertung das arithmetische Mittel berechnet. Aus dieser zusammengefassten Bewertung und der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit wird wiederum das arithmetische Mittel berechnet. Das Ergebnis ist die zusammengefasste Bewertung für die Projektarbeit.

##### § 28

##### **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) in jeder der beiden schriftlichen Situationsaufgaben und
  - b) im Rahmen der Projektarbeit in der schriftlichen Hausarbeit sowie in der zusammengefassten Bewertung für die Präsentation und das Fachgespräch.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so werden die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet:

1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“,
2. die Bewertung der Situationsaufgabe, in der eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 durchgeführt wurde,
3. die zusammengefasste Bewertung für die Präsentation und das Fachgespräch sowie
4. die zusammengefasste Bewertung für die Projektarbeit nach § 27 Absatz 4 Satz 3.

(3) Der Bewertung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“, den Bewertungen jeder der beiden schriftlichen Situationsaufgaben des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sowie der zusammengefassten Bewertung der Projektarbeit des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden die Bewertungen wie folgt gewichtet:

1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ mit 30 Prozent,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) die Bewertung für die Situationsaufgabe nach § 17 mit 15 Prozent,
  - b) die Bewertung für die Situationsaufgabe nach § 21 mit 15 Prozent und
  - c) die Bewertung für die Projektarbeit nach § 25 mit 40 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 eine Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

## § 29

**Zeugnisse**

(1) Wer die Prüfung nach § 28 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Bewertungen mit Punkten, die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 26 ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzlich nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

## § 30

**Wiederholung der Prüfung**

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung eines Prüfungsteils wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit, wenn

1. die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und
2. die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(4) Ist im Prüfungsbereich „Projektarbeit“ die zusammengefasste Bewertung für die Präsentation und das

Fachgespräch schlechter als „ausreichend“, so ist in der Wiederholungsprüfung auch eine neue Gesamtplanung anzufertigen.

**Abschnitt 5****Schlussvorschriften**

## § 31

**Übergangsvorschriften**

Vor Ablauf des 30. Dezember 2019 angemeldete Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Digital- und Printmedien“ nach der Medien-Fortbildungsverordnung vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2894), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, sowie zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei“ nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei“ vom 10. Juni 1988, die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, werden bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 nach den Vorschriften zu Ende geführt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung galten.

## § 32

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Medien-Fortbildungsverordnung vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2894, 3538), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 27. November 2019

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
Anja Karliczek

**Anlage**

(zu den §§ 27 und 28)

**Bewertungsmaßstab und -schlüssel**

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition  |
|-----------|----------------------|----------------|---|
| 100       | 1,0                  | sehr gut       | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht                         |
| 98 und 99 | 1,1                  |                |   |
| 96 und 97 | 1,2                  |                |   |
| 94 und 95 | 1,3                  |                |   |
| 92 und 93 | 1,4                  |                |   |
| 91        | 1,5                  | gut            | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht                                      |
| 90        | 1,6                  |                |   |
| 89        | 1,7                  |                |   |
| 88        | 1,8                  |                |   |
| 87        | 1,9                  |                |   |
| 85 und 86 | 2,0                  |                |   |
| 84        | 2,1                  |                |   |
| 83        | 2,2                  |                |   |
| 82        | 2,3                  |                |   |
| 81        | 2,4                  |                |   |
| 79 und 80 | 2,5                  | befriedigend   | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht                            |
| 78        | 2,6                  |                |   |
| 77        | 2,7                  |                |   |
| 75 und 76 | 2,8                  |                |   |
| 74        | 2,9                  |                |   |
| 72 und 73 | 3,0                  |                |   |
| 71        | 3,1                  |                |   |
| 70        | 3,2                  |                |   |
| 68 und 69 | 3,3                  |                |   |
| 67        | 3,4                  |                |   |
| 65 und 66 | 3,5                  | ausreichend    | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 63 und 64 | 3,6                  |                |   |
| 62        | 3,7                  |                |   |
| 60 und 61 | 3,8                  |                |   |
| 58 und 59 | 3,9                  |                |   |
| 56 und 57 | 4,0                  |                |   |
| 55        | 4,1                  |                |   |
| 53 und 54 | 4,2                  |                |   |
| 51 und 52 | 4,3                  |                |   |
| 50        | 4,4                  |                |   |

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition   |
|-----------|----------------------|----------------|--|
| 48 und 49 | 4,5                  | mangelhaft     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 46 und 47 | 4,6                  |                |  |
| 44 und 45 | 4,7                  |                |  |
| 42 und 43 | 4,8                  |                |  |
| 40 und 41 | 4,9                  |                |  |
| 38 und 39 | 5,0                  |                |  |
| 36 und 37 | 5,1                  |                |  |
| 34 und 35 | 5,2                  |                |  |
| 32 und 33 | 5,3                  |                |  |
| 30 und 31 | 5,4                  |                |  |
| 25 bis 29 | 5,5                  | ungenügend     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen                                |
| 20 bis 24 | 5,6                  |                |  |
| 15 bis 19 | 5,7                  |                |  |
| 10 bis 14 | 5,8                  |                |  |
| 5 bis 9   | 5,9                  |                |  |
| 0 bis 4   | 6,0                  |                |  |

**Anlage 2**

(zu § 29)

**Zeugnisinhalte****Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:**

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der zu prüfenden Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

**Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:**

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note sowie
  - b) Benennung der vier Prüfungsbereiche und die jeweilige Bewertung in Punkten,
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils,
  - b) Benennung der schriftlichen Situationsaufgabe nach § 17 und Bewertung in Punkten und als Note,
  - c) Benennung der schriftlichen Situationsaufgabe nach § 21 und Bewertung in Punkten und als Note,
  - d) Benennung der Projektarbeit nach § 25 und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note; Angabe des nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bestimmten Wahlpflichtqualifikationsschwerpunktes,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. Befreiungen nach § 26,
7. Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3 Absatz 2.

**Verordnung  
über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk  
(Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung – KfzTechMstrV)**

**Vom 28. November 2019**

Auf Grund des § 45 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**§ 1**

**Gegenstand**

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild sowie die in der Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk zu stellenden Anforderungen.

**§ 2**

**Meisterprüfungsberufsbild**

In den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk hat der Prüfling den Teil seiner beruflichen Handlungskompetenz nachzuweisen, der sich auf wesentliche Tätigkeiten seines Gewerbes und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse bezieht. Grundlage dafür sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. einen Betrieb im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung
  - a) der Kostenstrukturen,
  - b) der Wettbewerbssituation,
  - c) der betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
  - d) der Betriebsorganisation,
  - e) des Qualitätsmanagements,
  - f) des Arbeitsschutzrechtes,
  - g) des Datenschutzes,
  - h) der Datenverarbeitung,
  - i) des Umweltschutzes,

- j) der Ressourceneffizienz und
  - k) technologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien,
2. Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,
3. Kundenwünsche und jeweilige auftragsbezogene Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,
4. Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserbringung planen, organisieren und überwachen,
5. Leistungen erbringen, insbesondere
  - a) Fahrzeuge, Fahrzeugbaugruppen, Fahrzeug- und Karosseriebauteile sowie verknüpfte Fahrzeugsysteme anhand von standardisierten Merkmalen identifizieren, überprüfen und instand halten,
  - b) mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische, elektronische und mechatronische Systeme, insbesondere Antriebs-, Brems-, Steuerungs-, Fahrwerks-, Sicherheits-, Komfort-, Assistenz- und Zusatzsysteme, überprüfen, instand halten, nachrüsten und vernetzen,
  - c) Karosserie-, Struktur- und Lackschäden beurteilen und instand setzen sowie
  - d) Softwarestände ermitteln, zwischenspeichern und aktualisieren sowie Fahrzeugbauteile codieren und kalibrieren,
6. technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere
  - a) die Fahrzeugtechnologien sowie vernetzten Kommunikations- und Informationstechnologien,
  - b) die Diagnose-, Überprüfungs- und Instandhaltungstechniken,

- c) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen,
  - d) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - e) das Fachpersonal und Material sowie die Geräte, Maschinen und Werkzeuge sowie
  - f) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
7. Hersteller- und Produktinformationen beachten,
  8. fahrzeugbezogene Dokumente, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Protokolle sichten, anfertigen, bewerten und anwenden,
  9. Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
  10. Unteraufträge, unter Berücksichtigung von Qualität und Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,
  11. Qualitätskontrollen durchführen, Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren sowie
  12. erbrachte Leistungen kontrollieren, dokumentieren und übergeben sowie Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten und Protokolle erläutern.

### § 3

#### Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling umfangreiche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten des Kraftfahrzeugtechniker-Handwerks meisterhaft verrichtet.

(2) Die Prüfung in Teil I gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt nach § 4 und ein darauf bezogenes Fachgespräch nach § 5 sowie
2. eine Situationsaufgabe nach § 6.

### § 4

#### Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(2) Als Meisterprüfungsprojekt sind Arbeiten an einem Fahrzeug durchzuführen, das in mindestens zwei der nachfolgenden vernetzten Systeme mindestens jeweils einen Fehler aufweist:

1. Antriebssystem,
2. Bremssystem,
3. Steuerungssystem,
4. Fahrwerkssystem,
5. Sicherheitssysteme,
6. Komfortsysteme,
7. Assistenzsysteme oder
8. Zusatzsysteme.

Dabei sind die folgenden Arbeitsschritte durchzuführen:

1. ein Fahrzeug vom Kunden annehmen, dessen Anliegen aufnehmen und analysieren, das Fahrzeug an-

hand von standardisierten Merkmalen identifizieren und überprüfen, den Kunden beraten, einen Kostenvoranschlag erstellen und erläutern, einen Werkstattauftrag erstellen und den Instandsetzungsweg vorgeben,

2. Fehler und Schäden an einem Fahrzeug mit seinen Fahrzeugsystemen diagnostizieren, beurteilen und beheben, Fahrzeugsysteme einstellen, abschließende Mess- und Prüfprotokolle erstellen, bewerten und erläutern, den Kundenauftrag auf Erweiterungen prüfen und diese mit abwickeln sowie
3. die Qualitätskontrolle durchführen, eine Rechnung erstellen und dem Kunden erläutern sowie dem Kunden das Fahrzeug übergeben.

(3) Die auftragsbezogenen Anforderungen an das Meisterprüfungsprojekt im Einzelnen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

(4) Anhand der Anforderungen erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept für den Kundenauftrag einschließlich einer Zeitplanung und einer Materialbedarfsplanung. Das Umsetzungskonzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Anforderungen entspricht.

(5) Für die Bearbeitung des Meisterprüfungsprojekts stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(6) Für die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts werden die einzelnen Bestandteile wie folgt gewichtet:

1. die Planungsarbeiten anhand der Planungsunterlagen, bestehend aus Kalkulation und Werkstattauftrag, mit 30 Prozent,
2. die Durchführungsarbeiten mit 50 Prozent und
3. die Kontroll- und die Dokumentationsarbeiten anhand der Dokumentationsunterlagen, bestehend aus Mess- und Prüfprotokollen sowie Prüfberichten, mit 20 Prozent.

### § 5

#### Fachgespräch

(1) Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. Kunden zu beraten, insbesondere im Hinblick auf den jeweiligen Kundenwunsch; dabei hat der Prüfling wirtschaftliche Aspekte sowie rechtliche und technische Anforderungen in das Beratungsgespräch einzubeziehen,
3. sein Vorgehen bei der Planung und Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen und
4. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei aktuelle Entwicklungen im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk zu berücksichtigen.

(2) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

## § 6

**Situationsaufgabe**

(1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz für die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss legt eine Situationsaufgabe fest, die zu keinem der im Meisterprüfungsprojekt ausgewählten Systeme Bezug hat. Für diese Situationsaufgabe wählt er aus den drei folgenden Arbeiten zwei Arbeiten aus:

1. Fehler und Schäden an einer Baugruppe diagnostizieren,
2. eine Baugruppe instand setzen oder
3. die Systeme einer Baugruppe einstellen.

(3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgabe stehen dem Prüfling zwei Stunden zur Verfügung.

(4) Jede Arbeit nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 wird jeweils gesondert bewertet. Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2.

## § 7

**Gewichtung;****Bestehen der Prüfung in Teil I**

(1) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil I der Meisterprüfung werden zunächst die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts und die Bewertung des Fachgesprächs im Verhältnis 3:1 gewichtet. Anschließend wird das hieraus folgende Ergebnis mit der Bewertung der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Der Prüfling hat den Teil I der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist und
2. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

## § 8

**Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil II**

(1) In Teil II der Meisterprüfung hat der Prüfling umfangreiche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk anwendet. Grundlage für den Nachweis bilden die Qualifikationen in den folgenden Handlungsfeldern:

1. nach Maßgabe des § 9 „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“,
2. nach Maßgabe des § 10 „Leistungen eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk erbringen kontrollieren und übergeben“ und
3. nach Maßgabe des § 11 „Einen Betrieb im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk führen und organisieren“.

(2) Der Prüfling hat in jedem der drei Handlungsfelder mindestens eine fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten, die den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Bei jeder Aufgabenstellung können die Qualifikationen der drei Handlungsfelder handlungsfeldübergreifend verknüpft werden.

(3) Die Aufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

(4) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Prüfling in jedem Handlungsfeld drei Stunden zur Verfügung. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.

## § 9

**Handlungsfeld****„Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“**

(1) Im Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem Betrieb im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk Anforderungen erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu analysieren, Lösungen zu planen und anzubieten. Dabei hat er wirtschaftliche, ökologische und ressourceneffiziente Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpft werden.

(2) Das Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. Kundenwünsche und auftragsbezogene Rahmenbedingungen zu deren Erfüllung analysieren und bewerten und daraus Anforderungen ableiten; hierzu zählen insbesondere
  - a) Vorgehensweise zur strukturierten Ermittlung der Kundenwünsche und jeweilige auftragsbezogenen Rahmenbedingungen erläutern und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Faktoren für eine zielorientierte Gesprächsführung,
  - b) mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische, elektronische und mechatronische Systeme, insbesondere Antriebs-, Brems-, Steuerungs-, Fahrwerks-, Sicherheits-, Komfort-, Assistenz- und Zusatzsysteme, überprüfen und analysieren,
  - c) Mess- und Prüfverfahren zur Feststellung der Kundenbeanstandungen an Fahrzeugen erläutern und bewerten sowie
  - d) Ergebnisse dokumentieren und bewerten, daraus Anforderungen für die Umsetzung ableiten,
2. Lösungsmöglichkeiten entwickeln, erläutern und begründen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Einsatzes von Materialien, Bauteilen, Maschinen, Werkzeugen, Geräten und Personal, auch unter Berücksichtigung von Fahrzeugtechnologien, Diagnose-, Überprüfungs- und Instandhaltungstechniken so-

- wie Kommunikations- und Informationstechnologien, entwickeln, erläutern und begründen,
- b) Sicherheits-, Gesundheits- und Haftungsrisiken bewerten und Konsequenzen ableiten,
  - c) Hersteller- und Produktinformationen, Schaltpläne und technische Dokumentationen anwenden und bewerten,
  - d) Kriterien für die Vergabe von Unteraufträgen festlegen, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität und Rechtsvorschriften, sowie Angebote bewerten und
  - e) Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf Anforderungen, kostenbezogene, technische, rechtliche sowie sicherheitsrelevante Gesichtspunkte erläutern und abwägen; Lösung auswählen sowie Auswahl begründen und
3. Angebote kalkulieren, erstellen und erläutern sowie Leistungen mit dem Kunden vereinbaren; hierzu zählen insbesondere
- a) Personal-, Material- und Geräteaufwand auf der Grundlage der Planungen kalkulieren,
  - b) auf der Grundlage entwickelter Lösungsmöglichkeiten Angebotspositionen bestimmen und zu Angebotspaketen zusammenfassen, Preise kalkulieren,
  - c) Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung von Haftungsbestimmungen formulieren und beurteilen,
  - d) Angebotsunterlagen vorbereiten, Angebote erstellen und
  - e) Angebotspositionen und Vertragsbedingungen dem Kunden erläutern und begründen.

## § 10

**Handlungsfeld  
„Leistungen eines Betriebs  
im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk  
erbringen, kontrollieren und übergeben“**

(1) Im Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Leistungen eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erbringen, zu kontrollieren und zu übergeben. Dabei hat er wirtschaftliche, ökologische, ressourceneffiziente, sicherheitsrelevante und ergonomische Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpft werden.

(2) Das Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. die Erbringung der Leistungen vorbereiten; hierzu zählen insbesondere
  - a) Methoden der Arbeitsplanung und -organisation erläutern, auswählen und Auswahl begründen;

dabei unter Berücksichtigung einzusetzender Diagnose- und Instandsetzungsverfahren den Einsatz von Personal, Material, Geräten, Maschinen und Werkzeugen planen,

- b) mögliche Fehler und Störungen, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Gewerben, vorhersehen und Auswirkungen bewerten sowie Lösungen entwickeln,
  - c) Anwendungshinweise, Hersteller- und Produktinformationen für Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Werkzeuge sowie Bauteile, Materialien und Betriebs-, Hilfs- und Gefahrstoffe auswerten und erläutern sowie
  - d) Schaltpläne und technische Dokumentationen anwenden und bewerten,
2. die Leistungen erbringen; hierzu zählen insbesondere
- a) berufsbezogene Rechtsvorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden und beurteilen,
  - b) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung erläutern und Folgen ableiten,
  - c) Fehler und Mängel in der Erbringung der Leistungen erläutern sowie Maßnahmen zur Beseitigung ableiten und
  - d) Vorgehensweise zur Erbringung von Leistungen, insbesondere die Instandhaltung von Antriebs-, Brems-, Steuerungs-, Fahrwerks-, Sicherheits-, Komfort-, Assistenz- und Zusatzsystemen unter Berücksichtigung von Diagnose- und Instandsetzungsverfahren, erläutern und begründen sowie
3. die Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen; hierzu zählen insbesondere
- a) Kriterien zur Feststellung der Qualität der erbrachten Leistungen erläutern,
  - b) Leistungen dokumentieren,
  - c) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten,
  - d) Vorgehensweise zur Übergabe der Leistungen erläutern und Kunden über Handhabung, Pflege und Wartung informieren,
  - e) Leistungen abrechnen,
  - f) auftragsbezogene Nachkalkulationen durchführen und Konsequenzen ableiten,
  - g) Möglichkeiten der Herstellung von Kundenzufriedenheit und der Kundenbindung erläutern und beurteilen sowie
  - h) Auftragserweiterung und Serviceleistungen erläutern und bewerten.

## § 11

**Handlungsfeld  
„Einen Betrieb im Kraftfahrzeug-  
techniker-Handwerk führen und organisieren“**

(1) Im Handlungsfeld „Einen Betrieb im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk führen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Betrieb im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommu-

nikationstechnologien, wahrzunehmen. Dabei hat er den Nutzen inner- und zwischenbetrieblicher Kooperationen, insbesondere den Nutzen gewerbeübergreifender Zusammenarbeit, zu prüfen und zu bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpft werden.

(2) Das Handlungsfeld „Einen Betrieb im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk führen und organisieren“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. betriebliche Kosten analysieren und für die Preisgestaltung und Effizienzsteigerung nutzen; hierzu zählen insbesondere
  - a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
  - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
  - c) betriebliche Kennzahlen ermitteln und vergleichen,
  - d) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ableiten und
  - e) Stundenverrechnungssätze anhand vorgegebener Kostenstrukturen berechnen,
2. Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege erarbeiten; hierzu zählen insbesondere
  - a) Auswirkungen technologischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie veränderter Kundenanforderungen auf das Leistungsangebot darstellen und begründen,
  - b) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen und Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege entwickeln,
  - c) Informationen über Produkte und über das Leistungsspektrum des Betriebs im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk erstellen sowie
  - d) informations- und kommunikationsgestützte Vertriebswege ermitteln und bewerten,
3. betriebliches Qualitätsmanagement entwickeln; hierzu zählen insbesondere
  - a) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements darstellen und beurteilen,
  - b) Qualitätsmanagementsysteme unterscheiden und beurteilen,
  - c) Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation der Leistungen erläutern, begründen und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Rechtsvorschriften und technischen Normen,
  - d) Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- und Geschäftsprozessen festlegen und bewerten sowie
  - e) Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Produkten erläutern,
4. Personal unter Berücksichtigung gewerbespezifischer Bedingungen planen und anleiten, Personalentwicklung planen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Einsatz von Personal disponieren,
  - b) Einsatz von Auszubildenden auf der Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplans disponieren,
  - c) Methoden zur Anleitung von Personal erläutern,
  - d) Qualifikationsbedarfe ermitteln und
  - e) Maßnahmen zur fortlaufenden Qualifizierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Berufslauf-

bahnkonzepts im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk planen sowie

5. Betriebs- und Lagerausstattung sowie Abläufe planen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung erläutern, Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
  - b) Ausstattung des Betriebes im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk und der Fahrzeuge sowie betriebsspezifische Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Gefahrstoffe, des Gefahrgutes, der Ressourceneffizienz sowie des Umweltschutzes, planen und begründen,
  - c) Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen planen und dokumentieren unter Beachtung von Wartungs- und Prüffristen,
  - d) Betriebsabläufe planen und verbessern unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betrieblichen Auslastung, des Einsatzes von Personal, Material und Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie
  - e) Betriebs-, Lager-, Fahrzeug- und Werkstattausrüstung unter Berücksichtigung logistischer Aspekte planen.

## § 12

### **Gewichtung; Bestehen der Prüfung in Teil II**

(1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Handlungsfelder nach den §§ 9 bis 11 zu bilden.

(2) Wurden in höchstens zwei der drei Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, so kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ausschlaggebend ist.

(3) Der Prüfling hat den Teil II der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. jedes der Handlungsfelder mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist,
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 höchstens ein Handlungsfeld mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
3. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

## § 13

### **Allgemeine Prüfungs- und Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung**

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

**Übergangsvorschrift**

(1) Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, so sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum Ablauf des 30. Juni

2022 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 geltenden Vorschriften ablegen.

## § 15

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung vom 10. August 2000 (BGBl. I S. 1286), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 28. November 2019

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
In Vertretung  
Nussbaum

**Verordnung  
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens  
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2020  
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2020 – AELV 2020)**

**Vom 29. November 2019**

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der zuletzt durch Artikel 438 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

**Ermittlung des Arbeitseinkommens**

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2020 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich ergeben aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1).

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens, der nach § 32 Absatz 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legen ist

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird und
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen Wirtschaftswert, der nicht in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt wird und der nicht unter Absatz 3 fällt, ist zu ermitteln, indem

1. der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert wird,

2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 36 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird und
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 36 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1994fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert

über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1643fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
2. dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu er-

mitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

3. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
4. dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. November 2019

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

**Anlage 1**  
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

| Wirtschaftswert<br>in DM | Beziehungswert |
|--------------------------|----------------|
| bis 25 000               | 1,1433         |
| 26 000                   | 1,1351         |
| 27 000                   | 1,1263         |
| 28 000                   | 1,1169         |
| 29 000                   | 1,1071         |
| 30 000                   | 1,0970         |
| 31 000                   | 1,0868         |
| 32 000                   | 1,0763         |
| 33 000                   | 1,0658         |
| 34 000                   | 1,0554         |
| 35 000                   | 1,0449         |
| 36 000                   | 1,0344         |

**Anlage 2**  
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

| Wirtschaftswert<br>in DM | Beziehungswert |
|--------------------------|----------------|
| bis 25 000               | 0,7289         |
| 26 000                   | 0,7331         |
| 27 000                   | 0,7358         |
| 28 000                   | 0,7372         |
| 29 000                   | 0,7376         |
| 30 000                   | 0,7372         |
| 31 000                   | 0,7360         |
| 32 000                   | 0,7341         |
| 33 000                   | 0,7318         |
| 34 000                   | 0,7290         |
| 35 000                   | 0,7258         |
| 36 000                   | 0,7224         |

**Anlage 3**

(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

| Wirtschaftswert<br>in DM | Beziehungswert |
|--------------------------|----------------|
| 36 000                   | 1,0344         |
| 100 000                  | 0,6149         |
| 150 000                  | 0,4741         |
| 200 000                  | 0,3898         |
| 250 000                  | 0,3330         |
| 300 000                  | 0,2919         |
| 350 000                  | 0,2607         |
| 400 000                  | 0,2360         |
| 450 000                  | 0,2160         |
| 500 000                  | 0,1994         |

**Anlage 4**

(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

| Wirtschaftswert<br>in DM | Beziehungswert |
|--------------------------|----------------|
| 36 000                   | 0,7224         |
| 100 000                  | 0,4781         |
| 150 000                  | 0,3764         |
| 200 000                  | 0,3130         |
| 250 000                  | 0,2695         |
| 300 000                  | 0,2375         |
| 350 000                  | 0,2130         |
| 400 000                  | 0,1935         |
| 450 000                  | 0,1776         |
| 500 000                  | 0,1643         |

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

**Vom 29. November 2019**

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1  
Änderung der  
Sozialversicherungsentgeltverordnung**

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2018 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „251“ durch die Angabe „258“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „54“ ersetzt.
    - bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „99“ jeweils durch die Angabe „102“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „231“ durch die Angabe „235“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4,05“ durch die Angabe „4,12“ und wird die Angabe „3,31“ durch die Angabe „3,37“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. November 2019

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019**

**Vom 2. Dezember 2019**

Auf Grund des § 352 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 211 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1  
Änderung der  
Beitragssatzverordnung 2019**

§ 1 der Beitragssatzverordnung 2019 vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2663) wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:  
„Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Beitragssatz 2,4 Prozent.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2019

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

**Bekanntmachung  
der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung  
und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2020**

**Vom 28. November 2019**

Auf Grund des § 158 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, der zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Beitragssatz für das Jahr 2020 beträgt weiterhin in der allgemeinen Rentenversicherung 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7 Prozent.

Berlin, den 28. November 2019

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Im Auftrag  
Hans Ludwig Flecken

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Fünften Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**

**Vom 2. Dezember 2019**

Nach Artikel 2 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1414) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Gesetz nach seinem Artikel 2 Satz 1 mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) nach seinem Artikel 38 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. November 2019 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Dezember 2019

Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Dr. Bernhard Böhm

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

---

| Datum und Bezeichnung der Verordnung   | Fundstelle            | Tag des Inkrafttretens |
|--|-----------------------|------------------------|
| 5. 11. 2019<br>Dreißigste Verordnung zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle)<br>FNA: 96-1-2-198 | BAnz AT 27.11.2019 V1 | 30. 1. 2020            |